



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Generalsekretariat VBS



Programmteil

Sachplan Militär 2017

Impressum

HERAUSGEBER

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport – VBS,
Generalsekretariat VBS

REDAKTION

Raum und Umwelt VBS

KARTEN

Bundesamt für Landestopografie – swisstopo

PREMEDIA

Zentrum elektronische Medien ZEM, 80.211

BEZUG

In elektronischer Form: www.sachplanmilitaer.ch

Auch in Französisch und Italienisch verfügbar.

Aktualisiert am 28. Juni 2023

Programmteil
Sachplan
Militär
2017

Inhaltsverzeichnis

1	Funktion, Inhalt und Aufbau des Sachplans Militär	5
1.1	Funktion des Sachplans	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen	5
1.3	Immobilienplanung des VBS	6
1.4	Inhalt und Aufbau des Sachplans	6
1.5	Verbindlichkeit des Sachplans	8
2	Infrastrukturbedarf der Armee	11
2.1	Weiterentwicklung der Armee (WEA)	11
2.2	Stationierungskonzept der Armee	11
2.3	Infrastrukturbedarf für die militärische Ausbildung	12
2.3.1	Aufgaben der Ausbildung	12
2.3.2	Art der benötigten Infrastruktur	12
2.3.3	Mengenvorgabe aus der WEA und dem Stationierungskonzept	13
2.4	Infrastrukturbedarf für den militärischen Einsatz	13
2.4.1	Aufgaben der Armee	13
2.4.2	Art der benötigten Infrastruktur	15
2.4.3	Mengenvorgabe aus der WEA und dem Stationierungskonzept	15
2.5	Infrastrukturbedarf für die militärische Logistik	16
2.5.1	Aufgaben der Logistik	16
2.5.2	Art der benötigten Infrastruktur	16
2.5.3	Mengenvorgabe aus der WEA und dem Stationierungskonzept	16
3	Grundsätze zur militärischen Infrastruktur	19
3.1	Standortwahl für militärische Infrastrukturen	19
3.2	Raumplanerische Abstimmung der militärischen Infrastruktur	19
3.3	Nutzung der militärischen Infrastruktur	21
3.4	Zivile Mitbenützung der militärischen Infrastruktur	22
3.5	Auswirkungen der militärischen Infrastruktur auf Raum und Umwelt	24
3.5.1	Raumordnungs- und Umweltmanagementsystem des VBS (RUMS VBS)	24
3.5.2	Natur-, Landschafts- und Heimatschutz	25
3.5.3	Energie	26
3.5.4	Störfallvorsorge	28
3.5.5	Gewässerschutz	29
3.5.6	Lärmschutz, Erschütterungen	31
3.5.7	Belastete Standorte und Boden	33
3.5.8	Landwirtschaft	36

4	Grundsätze zu den Anlagenkategorien	39
4.1	Waffenplätze	39
4.2	Schiessplätze	41
4.3	Übungsplätze	46
4.4	Militärflugplätze	48
4.5	Armeelogistikcenter	50
4.6	Rekrutierungszentren	52
4.7	Übersetzstellen	53
4.8	Besondere Anlagen	56
4.9	Karten	57
5	Grundsätze zu den nicht mehr benötigten Immobilien	69
5.1	Übersicht	69
5.2	Dispositionsbestand des VBS	69
5.3	Reservebestand	70
5.4	Zwischennutzung von Immobilien im Reservebestand	71
5.5	Ausserbetriebnahme von militärischen Immobilien	72
6	Handhabung des Sachplans	75
6.1	Sachplanrelevante Standorte	75
6.2	Sachplanrelevante Vorhaben	76
6.3	Koordination	77
6.4	Anpassungen des Sachplans	77
6.4.1	Anpassungen	77
6.4.2	Fortschreibungen	78
7	Anhang	81
7.1	Koordinationsstand von Vorhaben	81
7.2	Abkürzungsverzeichnis	81



Militäranlage St. Luzisteig, Kantine

1 Funktion, Inhalt und Aufbau des Sachplans Militär

1.1 Funktion des Sachplans

Die Armee leistet einen entscheidenden Beitrag zur Sicherheit und Souveränität der Schweiz. Um die ihr in der Bundesverfassung¹ erteilten Aufträge erfüllen zu können, benötigt sie eine entsprechende Infrastruktur. Die Planung und Ausgestaltung dieser Infrastruktur richtet sich einerseits nach dem spezifischen Bedarf der Armee, andererseits nach den politischen und finanziellen Vorgaben. Die Standorte und die Nutzung der militärischen Infrastruktur werden im Stationierungskonzept der Armee definiert (vgl. Kapitel 2.2). Das Stationierungskonzept dient somit der langfristigen Planung und Ausgestaltung dieser Infrastruktur.

Ausgehend vom Stationierungskonzept der Armee ist der Sachplan Militär (SPM) für die raumplanerische Sicherung und Eingliederung der Standorte und Areale besorgt, die für die militärische Infrastruktur benötigt werden. Er koordiniert die Planung der militärischen Infrastruktur mit den andern Planungen von Bund und Kantonen und stellt sicher, dass der Bau und die Bewirtschaftung dieser Infrastruktur bestmöglich mit den zivilen Nutzungen abgestimmt sind. Somit dient der SPM insbesondere

- der mittel- und langfristigen raumplanerischen Sicherung bestehender und künftig benötigter militärischer Infrastruktur (Interessenwahrung);
- der bestmöglichen Eingliederung der militärischen Infrastruktur in den Raum und der Minimierung der negativen Auswirkungen militärischer Tätigkeiten auf die Umwelt;
- der Nutzung von Synergien mit zivilen Tätigkeiten (gemeinsame Nutzung von militärischen bzw. zivilen Infrastrukturen);
- dem raumplanerisch geordneten Rückzug beim Verzicht auf wichtige militärische Infrastrukturen (Desinvestitionen).

Als dem Plangenehmigungsverfahren vorgelagertes Planungsinstrument des Bundes trägt der SPM dazu bei, mögliche Hindernisse für die Realisierung militärischer Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt frühzeitig zu erkennen, womit auch Planungskosten eingespart werden können.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Zur Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben hat der Bund gemäss dem Raumplanungsgesetz² (RPG) die nötigen Grundlagen zu erarbeiten.³ Dazu erstellt er Konzepte und Sachpläne

¹ Art. 58 ff der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

² RPG; SR 700

³ Art. 13 Abs. 1 RPG

und stimmt diese aufeinander ab. Die Konzepte und Sachpläne erlauben dem Bund, seine Planungs- und Abstimmungspflicht im Bereich raumwirksamer Tätigkeiten umfassend wahrzunehmen. Damit stellen die Konzepte und Sachpläne das wichtigste Instrument des Bundes im Bereich der räumlichen Planung dar.

Das Militärgesetz⁴ (MG) und die Militärische Plangenehmigungsverordnung⁵ (MPV) konkretisieren den Auftrag des RPG und weisen das VBS an, die Grobplanung und -abstimmung von militärischen Vorhaben, die sich erheblich auf Raumordnung und Umwelt auswirken, mittels SPM sicherzustellen.⁶ Die Genehmigung raumrelevanter militärischer Bauten und Anlagen setzt gemäss MPV eine Festsetzung im SPM voraus.⁷ Ausgenommen davon sind Vorhaben, die der Geheimhaltung unterliegen.⁸

1.3 Immobilienplanung des VBS

Die militärischen Immobilien bilden mit rund 9500 Gebäuden und Anlagen⁹ und 24 000 Hektaren Land eines der schweizweit grössten Portfolios an Grund- und Immobilienbesitz. Diese Immobilien gehören zum überwiegenden Teil der Schweizerischen Eidgenossenschaft und werden durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bewirtschaftet¹⁰ und genutzt¹¹. Aus der Zeit heraus, als die Kantone noch militärische Einheiten stellten, halten auch noch verschiedene Kantone militärische Immobilien.

Das Immobilienportfolio des VBS umfasst eine Vielfalt an Bauten und Anlagen: Infrastrukturen für die Verwaltung und den Betrieb, für die Ausbildung, den Einsatz, die Logistik und die Führungsunterstützung. Waffen- und Schiessplätze, Armeelogistikcenter oder Militärflugplätze gehören ebenso zum Bestand wie Bunker, Truppenunterkünfte, unterirdische Anlagen oder Höhenanlagen sowie komplexe Simulatorengebäude.

Unter den im SPM festgelegten Rahmenbedingungen folgt die Weiterentwicklung des Immobilienbestandes dem Stationierungskonzept der Armee. Die konkrete Terminierung, Etappierung und die Finanzierung der einzelnen Neu-, Um- und Rückbauten werden in der Immobilienplanung des VBS festgelegt und mit den Immobilienprogrammen vom Parlament verabschiedet. Die Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen richten sich nach den Bestimmungen des MG und der MPV.

1.4 Inhalt und Aufbau des Sachplans

Der SPM befasst sich mit der Planung, dem Bau, dem Betrieb, der Umnutzung und der Ausserbetriebnahme der raumplanungs- und umweltrelevanten Infrastruktur der Armee. Im Zentrum steht dabei die raumplanerische Sicherung und Eingliederung derjenigen Infrastrukturstandorte, welche die Armee gestützt auf das Stationierungskonzept der Armee weiterhin benötigt (sog. Kernbestand). Der SPM sorgt für die Abstimmung der militärischen Infrastruktur mit den sie umgebenden Nutzungen. Er macht deshalb generelle Angaben über die Art, den Ort und den Zeitpunkt raumwirksamer militärischer Aktivitäten und deren Auswirkungen auf die Umgebung.

4 MG; SR 510.10

5 MPV; SR 510.51

6 Art. 126 Abs. 4 MG und Art. 6 Abs. 1 MPV

7 Art. 6 Abs. 2 und 3 MPV

8 Art. 6 Abs. 1 MPV

9 Davon werden rund 5000 militärisch genutzt, vgl. Kapitel 2. Die restlichen 4500 gehören zu den überzähligen Immobilien; vgl. Kapitel 5)

10 armasuisse Immobilien ist das Bau- und Liegenschaftsorgan (BLO) für Immobilien des VBS und verwaltet in der Funktion als Eigentümervertreterin sämtliche Immobilien des VBS mit Ausnahme der Verwaltungsbauten in der Region Bern sowie Bauten der Bereiche Sport und Teilen des Bevölkerungsschutzes.

11 Hauptnutzerin der militärischen Immobilien ist die Armee.

Dabei beschränkt sich der SPM auf die sachplanrelevante Ausbildungs-, Einsatz- und Logistikinfrastruktur der Armee; also auf diejenige Infrastruktur, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirkt (vgl. Kapitel 6.1). Sachplanrelevante Bau- oder Umnutzungsvorhaben bedingen vorgängig eine Festsetzung im SPM (vgl. Kapitel 6.2). Die zuständigen Fachstellen des VBS und der Kantone informieren sich frühzeitig und regelmässig über ihre raumwirksamen Tätigkeiten im Bereich der militärischen Infrastrukturen (vgl. Kapitel 6.3).

Die Gesamtheit der sachplanrelevanten militärischen Infrastruktur bildet ein funktionales Netz. Dieses Gesamtnetz wird in die folgenden acht Anlagekategorien (Teilnetze) gegliedert:

- Waffenplätze (Kapitel 4.1)
- Schiessplätze (Kapitel 4.2)
- Übungsplätze (Kapitel 4.3)
- Militärflugplätze (Kapitel 4.4)
- Armeelogistikcenter (Kapitel 4.5)
- Rekrutierungszentren (Kapitel 4.6)
- Übersetzstellen (Kapitel 4.7)
- Besondere Anlagen (Kapitel 4.8)

Zudem befasst sich der SPM mit den überzähligen militärischen Immobilien und den räumlich relevanten Ausserbetriebnahmen (Kapitel 5). Die allgemeinen Grundsätze zur militärischen Infrastruktur (Kapitel 3) gelten deshalb auch für die Ausserbetriebnahme von Immobilien, sofern sie keiner zivilen Nachnutzung zugeführt werden. Die detaillierten Bestimmungen zur Ausserbetriebnahme sind in der Verordnung des VBS über die Ausserbetriebnahme von Immobilien des VBS¹² enthalten. Nicht behandelt werden klassifizierte, d. h. den Informationsschutzvorschriften unterstehende Anlagen.¹³

Der SPM ist in zwei Teile gegliedert (vgl. Abbildung 1):

- Der **Programmteil** enthält strategische Ziele und Grundsätze zur Infrastruktur der Armee. Basierend auf dem Stationierungskonzept der Armee gibt er eine Übersicht über den Infrastrukturbedarf und die räumlichen Ansprüche der Armee für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Er beschreibt die Aufgaben im Bereich der militärischen Ausbildung, des Einsatzes und der Logistik und bezeichnet die hierzu benötigte Infrastruktur (Kapitel 2). Er legt fest, welche Grundsätze bei der Nutzung der Infrastruktur, der räumlichen Koordination und beim Schutz der Umwelt anzuwenden sind (Kapitel 3). Er setzt die sachplanrelevanten Bauten und Anlagen fest (Standortfestsetzung) und teilt sie den acht oben erwähnten Kategorien resp. Teilnetzen zu. Er gibt deren Hauptnutzung, deren voraussichtliche Betriebsdauer sowie deren räumliche Verteilung in Übersichtskarten an (Kapitel 4). Zudem macht er Vorgaben zu den nicht mehr benötigten militärischen Immobilien (Dispositionsbestand, Kapitel 5). Die Grundsätze zur Handhabung des SPM und zu den Verfahren sind in Kapitel 6 enthalten. Im Anhang werden Begriffe, Definitionen und Abkürzungen aufgeführt und wo nötig näher erläutert.

¹² VAI; SR ...

¹³ Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen (SR 510.518)

- Der **Objektteil** enthält für die einzelnen sachplanrelevanten, im Programmteil festgelegten Standorte je ein Objektblatt mit Text und Karte. Nebst dem Hauptzweck enthalten die Objektblätter spezifische Angaben zur Lage und Ausdehnung, zur Nutzung, zu Betrieb und Belegungsdauer und zu den Umweltauswirkungen (z. B. Lärmimmissionen) der jeweiligen Anlage. Sie enthalten Koordinationsanweisungen im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung der militärischen Infrastruktur und deren Abstimmung mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten in der Umgebung.

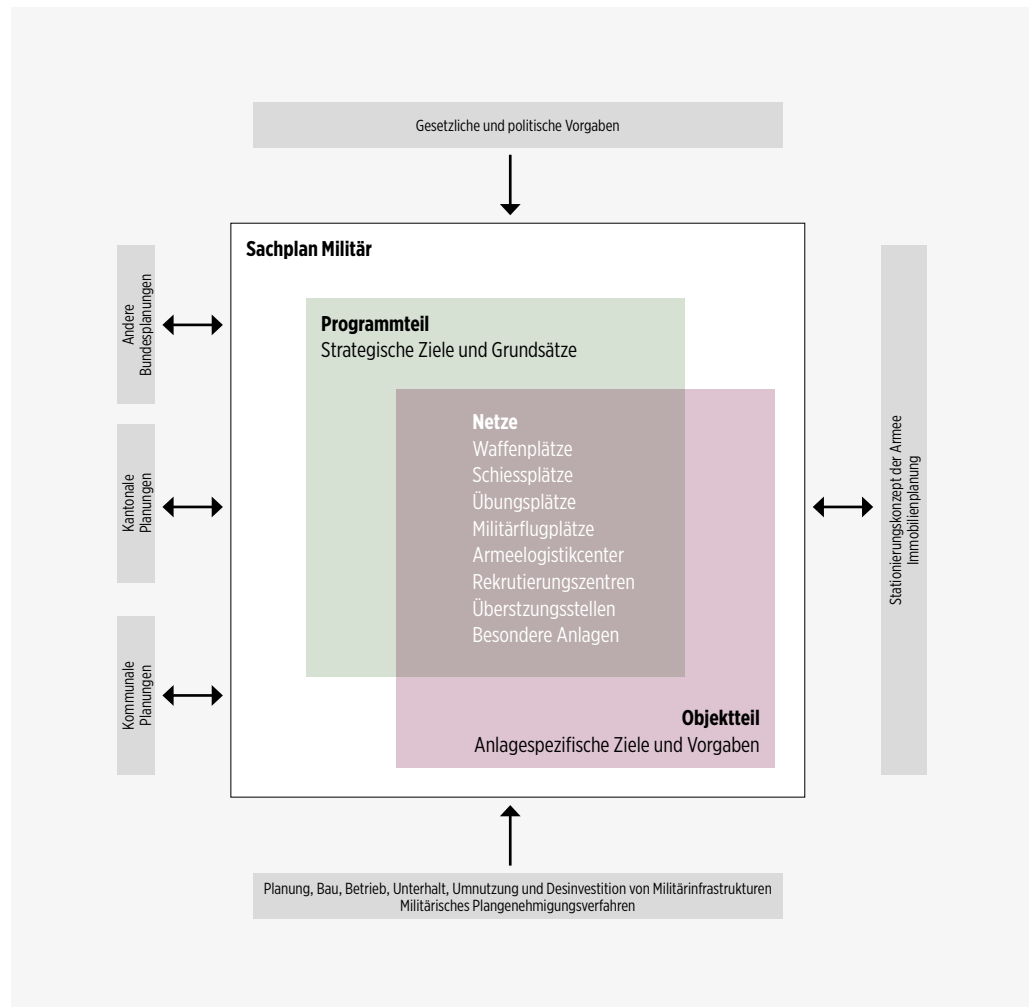


Abbildung 1: Aufbau und Einbettung des Sachplans Militär

1.5 Verbindlichkeit des Sachplans

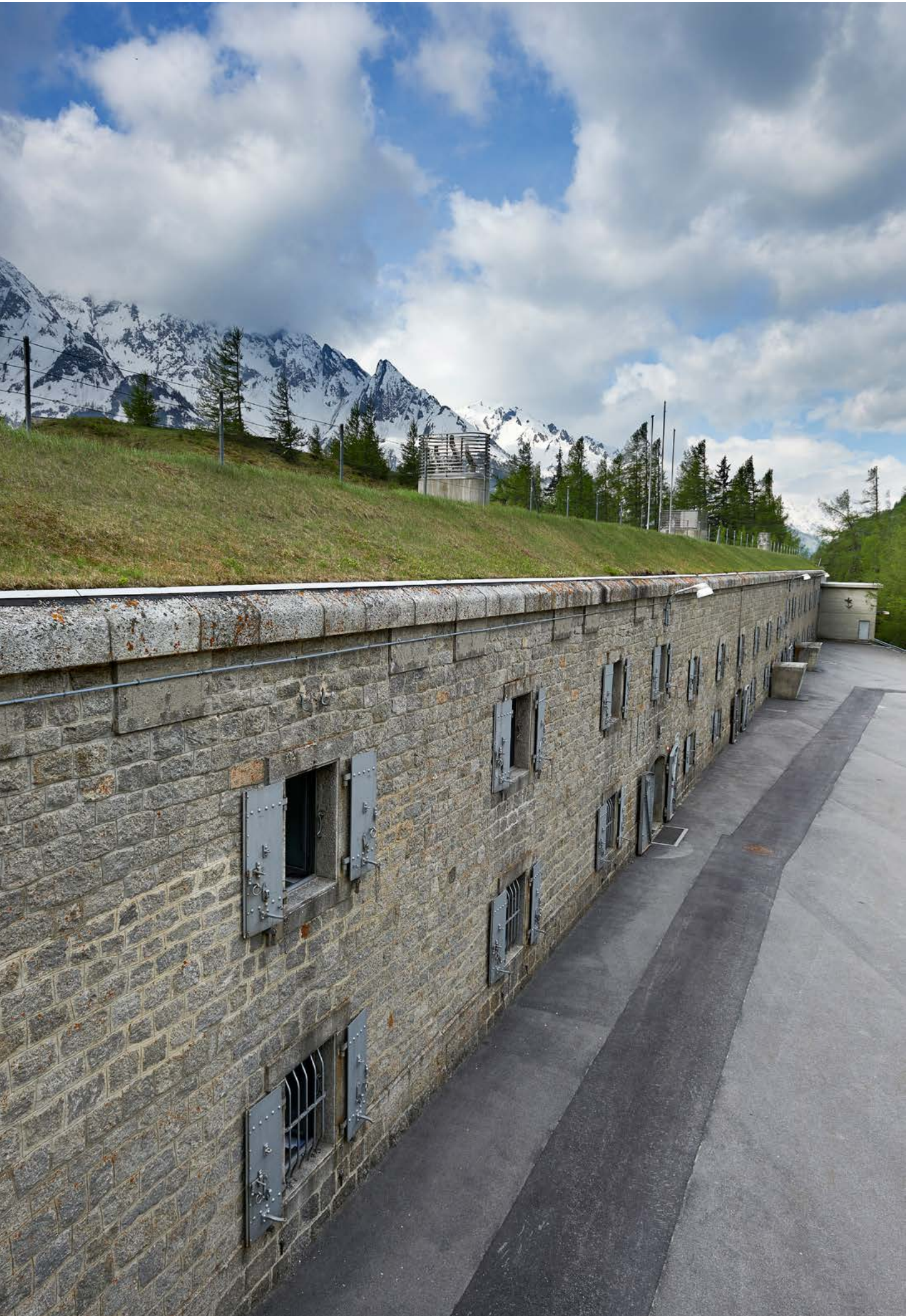
Der SPM besteht aus Text und Karten. Im Text sind die behördenverbindlichen Festlegungen grau hinterlegt und in die drei Koordinationsstände Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen unterteilt (siehe Definition im Anhang 7.1). Die verbindlichen Inhalte der Karten sind in den dazu gehörenden Legenden ausgewiesen.

Die im Programmteil enthaltenen Grundsätze gelten als Festsetzung. Die Festlegungen im Objektteil können verschiedene Koordinationsstände aufweisen. Die Erläuterungen liefern materielle Angaben und Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis der Zusammenhänge und zur Begründung der Festlegungen. In diesem Sinne kommt ihnen keine eigenständige Verbindlichkeit zu. Dasselbe gilt für die einleitenden Kapitel. Im Programmteil sind kleinmassstäbliche Übersichtskarten zum Gesamtsystem mit den Anlagetypen, im Objektteil grossmass-

stäbliche Karten (bis maximal 1:25 000) für die einzelnen Infrastrukturanlagen enthalten. Die im SPM enthaltenen Geodaten werden zudem auf der Grundlage der Geoinformationsverordnung¹⁴ zugänglich und nutzbar gemacht.

Die Festlegungen im SPM sind mit den anderen Sachplänen und Konzepten des Bundes sowie mit den kantonalen Richtplänen abgestimmt. Sie sind für die Behörden aller Stufen verbindlich. Sie sind von den Kantonen und Gemeinden in ihren Richt- und Nutzungsplänen zu berücksichtigen.

Forte Motto Bartola, Airolo



2 Infrastrukturbedarf der Armee

Die Inhalte der nachfolgenden Kapitel 2.1 bis 2.5 basieren schwergewichtig auf der Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014¹⁵.

2.1 Weiterentwicklung der Armee (WEA)

Während die von der Bedrohungslage des Kalten Krieges ausgehende Armee 61 noch rund 625 000 Armeeangehörige zählte, wurde der aktive Truppenbestand mit der Armee 95 (1995–2003) auf 360 000 Armeeangehörige reduziert. Mit der darauf folgenden Armee reform XXI erfolgte eine Reduktion auf 120 000 Aktive und 100 000 Reservisten. Mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) soll ab 2018 u. a. die Bereitschaft der Armee erhöht, die Ausbildung und Ausrüstung verbessert sowie die regionale Verankerung gestärkt werden. Die wichtigsten Eckwerte der WEA sind: Der Sollbestand wird auf 100 000 Militärdienstpflichtige reduziert, das Armeebudget auf 5 Milliarden Franken pro Jahr begrenzt und die Anzahl zu leistender Tage Ausbildungsdienst auf höchstens 280 festgelegt.¹⁶

2.2 Stationierungskonzept der Armee

Das Stationierungskonzept definiert basierend auf den Eckwerten der WEA die Standorte der militärischen Infrastruktur für die Ausbildung, den Einsatz und die Logistik, die durch die Armee weiter genutzt oder aufgegeben werden sollen (Kern- und Dispositionsbestand).

Das Stationierungskonzept ist in weiten Teilen abhängig von der Ausgestaltung der WEA. Mit der WEA geht eine deutliche Reduktion des Kernbestands der Infrastruktur einher. Bei der *Einsatzinfrastruktur* wird die Anzahl Flugplätze reduziert (vgl. Kapitel 2.4). Zudem wird auf die gesamte Kampfinfrastruktur (Sperrstellen und Festungsartillerie) verzichtet. Die Anzahl Führungsanlagen wird massiv reduziert¹⁷. Die *Ausbildungsinfrastruktur* wird um fünf Waffenplätze reduziert. Zwei weitere Waffenplätze wurden umgenutzt als Rekrutierungszentrum und als Schiessplatz. Hinzu kommt eine Reduktion von Übungs- und Schiessplätzen um ca. 130 (vgl. Kapitel 2.3). Bei der *Logistikinfrastruktur* geht es schwergewichtig um Verzicht bei den unterirdischen Anlagen, die Reduktion auf ein Militärspital sowie die Reduktion und Konzentration von Vorortlagern. Hinzu kommt eine Verringerung der Anzahl Bundes-Tankstellen (vgl. Kapitel 2.5).

Der Entwurf des Stationierungskonzepts 2013 wurde den Kantonen im November 2013 vorgestellt und anschliessend weitgehend mit ihnen bereinigt. Der Bundesrat hat es am 3. September 2014 bei der Verabschiedung der Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die WEA zur Kenntnis genommen.

¹⁵ Vgl. Bundesblatt Nr. 39 vom 7. Oktober 2014 (BBl 2014 6955)

¹⁶ Durchdiener mit Mannschaftsgraden werden voraussichtlich 280 Tage und die übrige Mannschaft 245 Tage Ausbildungsdienst leisten müssen.

¹⁷ Diese Anlagen unterliegen zu einem grossen Teil der Geheimhaltungspflicht und sind daher im öffentlich einsehbaren Teil des Stationierungskonzepts nicht aufgeführt (vgl. Kapitel 1.2).

2.3 Infrastrukturbedarf für die militärische Ausbildung

2.3.1 Aufgaben der Ausbildung

Damit die Armee ihre Aufgaben laufend erbringen und eine hohe Bereitschaft sicherstellen kann, sind gut geschulte Truppen nötig. Den entsprechenden Ausbildungsinfrastrukturen kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Der Armee steht nicht viel Zeit für die Ausbildung ihrer Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere zur Verfügung. Sie will deshalb die persönlichen und beruflichen Fähigkeiten optimal nutzen und nimmt soweit möglich Rücksicht auf die zivilen Verpflichtungen in Ausbildung und Beruf. Damit in der kurzen Ausbildungszeit die nötigen Ergebnisse erzielt werden, nutzt die Armee modernste Ausbildungsinfrastrukturen mit Simulationsanlagen.

An den Rekrutierungstagen, die jeweils zwölf bis drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Rekrutenschule zu absolvieren sind, werden die Stellungspflichtigen auf ihre Leistungsfähigkeit, ihre Persönlichkeit, ihre Gesundheit sowie ihre sozialen Kompetenzen getestet. Mit Eignungs- und Fachprüfungen wird ermittelt, welcher militärischen Funktion sie zugeteilt werden sollen. Die Rekrutierung dauert zwei bis drei Tage. Der Ablauf richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung des VBS über die Rekrutierung¹⁸.

Der Grossteil der Angehörigen der Armee leistet ihren Dienst ab dem 19. Altersjahr in einer Rekrutenschule (RS) und in anschliessenden Wiederholungskursen (WK). Die WEA sieht vor, dass pro Jahr zwei RS zu 18 Wochen (bisher pro Jahr drei RS zu 21 Wochen) durchgeführt werden. Die WK dauern in der Regel drei Wochen; die Mannschaft hat sechs WK zu leisten. Die Anzahl Dienstage zur Erfüllung der Dienstpflicht für die militärische Ausbildung (Rekrutierung, RS und WK) beträgt damit höchstens 245 Dienstage (bisher 260). Die Wirtschaft profitiert so von kürzeren Abwesenheiten ihrer Mitarbeitenden. Die Entlassung aus der Armee erfolgt spätestens am Ende des 34. Altersjahres.

Bis zu 15 Prozent jedes Rekrutenjahrganges (das sind rund 3000 von insgesamt 20 000 Personen) können freiwillig ihren Militärdienst am Stück absolvieren. Die Ausbildungsdienstpflicht beträgt 280 Dienstage (bisher 300). Solche Durchdiener werden nach bestandener RS Verbänden zugeteilt, die eine hohe Bereitschaft haben oder permanent eine Leistung erbringen müssen¹⁹. Wenn die 280 Tage Ausbildungsdienst absolviert sind, bleiben sie während vier Jahren in der Armee eingeteilt und können bei Bedarf zu Einsätzen der Armee aufgeboden werden.

Unteroffiziere und Offiziere übernehmen in Zukunft wieder vermehrt selbständige Führungsaufgaben. Das erhöht den Wert der militärischen Kaderausbildung sowohl für die Betroffenen als auch für deren zivile Arbeitgeber. Das neue Dienstleistungsmodell für Unteroffiziere und Offiziere unterscheidet sich vom bisherigen vor allem in zwei Aspekten: Erstens werden sie wieder eine vollständige RS absolvieren. Damit lernen sie die Systeme besser kennen, an denen sie später die Truppe ausbilden. Zweitens werden sie wieder ihren letzten Grad während einer ganzen RS abverdienen. Angehende Offiziere und höhere Unteroffiziere werden zudem ein Praktikum als Gruppenführer in jener Stufe absolvieren, die sie später führen.

2.3.2 Art der benötigten Infrastruktur

Die im SPM behandelte Ausbildungsinfrastruktur umfasst die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze, die Rekrutierungszentren, die Übersetzstellen und einzelne besondere Anlagen. Die Militärflugplätze, welche im Grundsatz zu den Einsatzinfrastrukturen gehören, werden auch von den fliegerischen Formationen für die Ausbildung und das Training benutzt.

¹⁸ VREK-VBS; SR 511.110

¹⁹ Permanente Leistungen werden bspw. zu Gunsten der Führungsunterstützungsbasis erbracht.

2.3.3 Mengenvorgabe aus der WEA und dem Stationierungskonzept

Die vorgesehene Reduktion des Sollbestandes auf 100 000 Militärdienstpflichtige wirkt sich nur bedingt auf den Immobilienbedarf aus. Der Bedarf an Waffenplätzen und übriger Ausbildungsinfrastruktur hängt in erster Linie davon ab, wie viele Personen jährlich in Rekruten- oder Kadernschulen ausgebildet werden müssen. Durch das Milizsystem der Schweizer Armee bleiben diese Bestände in absehbarer Zeit in etwa konstant. Deshalb besteht bei der Ausbildungsinfrastruktur nur ein verhältnismässig kleines Reduktionspotenzial. Mit der vorgesehenen Umstellung der Rekrutenschulen von jährlich drei auf zwei kann aber eine bessere Auslastung der bestehenden Anlagen erreicht werden, weil damit die zeitlichen Überlappungen bei deren Nutzung wegfallen.

Von den im Sachplan Waffen- und Schiessplätze von 1998 (SWS 1998) festgelegten 39 Waffenplätzen kann auf die fünf Waffenplätze Fribourg, Genf, Lyss, Moudon und St. Maurice-Lavey definitiv verzichtet werden. Im Zuge der Planung zur Umsetzung des Stationierungskonzepts hat sich gezeigt, dass voraussichtlich auch der Waffenplatz Dübendorf mittelfristig aufgegeben werden kann. Von den drei Waffenplätzen Walenstadt, Mels, St. Luzisteig verbleibt nur noch Walenstadt. Mels wurde als Rekrutierungszentrum umgenutzt und St. Luzisteig wird als Schiessplatz weitergeführt. Der Entscheid, bis 2007 auf den Waffenplatz Losone zu verzichten, erfolgte bereits im Jahr 2004. Damit verbleiben insgesamt 29 Waffenplätze unbefristet, wovon sich 19 in der deutsch-, 7 in der französisch- und 3 in der italienischsprachigen Schweiz befinden. Diese Verteilung entspricht in etwa der Sprachverteilung der Schweiz.²⁰

Die Schiess- und Übungsplätze werden um ca. 130 Standorte reduziert. Im SWS 1998 wurden nur gerade die wichtigsten 43 Schiessplätze genannt. Acht der dort genannten, aber auch viele weitere Schiessplätze wurden seit der Verabschiedung des SWS 1998 bereits aufgegeben.²¹ Diese sind im SPM nicht mehr aufgeführt. Der SPM enthält sämtliche heute bestehenden 146 Schiessplätze, wovon 27 innerhalb der kommenden fünf Jahre und 3 innerhalb der kommenden zehn Jahre aufgegeben werden. Damit verbleiben zukünftig insgesamt noch 116 Schiessplätze.

Insgesamt entspricht dies einer Reduktion der Ausbildungsinfrastruktur um rund 15%.

2.4 Infrastrukturbedarf für den militärischen Einsatz

2.4.1 Aufgaben der Armee

Die Aufgaben der Armee sind die Verteidigung, die Unterstützung der zivilen Behörden in ausserordentlichen Situationen sowie die Friedensförderung²². Die von der Armee zu erbringenden Leistungen können einerseits nach diesen drei Aufgabenbereichen, andererseits nach deren Planbarkeit gegliedert werden. In dieser Hinsicht ist zu unterscheiden zwischen permanent zu erbringenden Leistungen (z. B. Wahrung der Lufthoheit), Leistungen bei vorhersehbaren Einsätzen (z. B. Konferenzschutz) und Leistungen bei nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Katastrophen, Terrorbedrohung).

Die Führungsunterstützungsbasis (FUB) ist dafür verantwortlich, dass die Informations- und Kommunikationstechnologie und die Datenübertragung der Armee in allen Lagen sicher funktionieren und permanent verfügbar sind. Sie trägt damit dauernd zur Führungsfähigkeit der Armee und der politischen Behörden sowie zur permanenten Luftraumüberwachung bei. Zu-

²⁰ Vgl. Erhebung des Bundesamts für Statistik, 2013 (63,5% Deutsch, 22,5% Französisch, 8,1% Italienisch)

²¹ Von den im SWS 1998 festgesetzten Schiessplätzen wurden die Schiessplätze Escholzmat-Christenegg, Gantrisch-Gurnigel-Schalenberg, Jaun-Abländschen, Oberlängenegg, Reconville, Ritzli-Stiegelberg, Sörenberg-Waglischnabel und Talberg bereits in den vergangenen Jahren aufgegeben. Die im SWS 1998 festgesetzten Schiessplätze Eriswil, Grandvillard und Linthebene werden aufgrund ihrer Nutzung im vorliegenden SPM neu unter den Übungsplätzen geführt.

²² Art. 58 Abs. 2 BV; Art. 1 MG

dem erfüllt sie wichtige Aufgaben in der Funkaufklärung für die Nachrichtendienste und für den Schutz gegen Cyber-Angriffe.

Verteidigung

Die Armee verteidigt die Schweiz und ihre Bevölkerung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigt sie ein breites Spektrum an Fähigkeiten, die stetig an die Erfordernisse des sicherheitspolitischen Umfeldes angepasst werden müssen.

Die Wahrscheinlichkeit eines militärischen Angriffs auf die Schweiz ist in absehbarer Zukunft nach wie vor gering, darf aber nicht ausser Acht gelassen werden. Bei einem militärischen Angriff muss die Armee wichtige Räume, kritische Infrastrukturen, Verkehrsachsen und den Luftraum schützen. Gleichzeitig muss sie ihre eigenen Systeme der Informations- und Kommunikationstechnologie gegen Cyber-Angriffe schützen und möglichst viele eigene Mittel einem gegnerischen Luftschlag entziehen. Die Armee hält ihre Fähigkeiten zur Abwehr eines militärischen Angriffs permanent aufrecht.

Unterstützung von zivilen Behörden

Die Armee unterstützt die zivilen Behörden bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen und bei Ereignissen von nationalem öffentlichem Interesse. Diese Unterstützung erfolgt subsidiär, d. h. auf Ersuchen und unter Einsatzverantwortung der zivilen Behörden, wenn deren personelle, materielle oder zeitliche Mittel nicht ausreichen, und dient der Bewältigung vorübergehender Belastungsspitzen.

Die militärische Katastrophenhilfe umfasst die Beratung der zivilen Führungsorgane, die Bereitstellung von Material und Einrichtungen sowie den Einsatz von Truppen zur Ortung und Rettung, zur Brandbekämpfung (inkl. Löschen von Tanklagern und Brandbekämpfung aus der Luft), zur Überwindung von Gewässern, zur Wasserwehr und zur Offenhaltung von Verkehrsachsen. Zudem kann bspw. die Luftwaffe mit Aufklärungsflügen zur Lagebeurteilung beitragen und über den Luftweg Personen evakuieren. Der Sanitätsdienst kann die zivilen Gesundheitsdienste bei der Patientenbetreuung unterstützen und zur Notversorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln beitragen. Weiter kann die Armee die zivilen Behörden rasch unterstützen, wenn radioaktive, biologische oder chemische Substanzen freigesetzt wurden (Aufklärung, Nachweis, Dekontamination, Aeroradiometrie-Messflüge). Schliesslich kann sie bei Katastrophen zur Sicherstellung einer krisenresistenten und sicheren Kommunikation und Logistik sowie zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit beitragen.

Der Terrorismus ist weiterhin als Bedrohung für die Sicherheit der Schweiz einzustufen. Terroranschläge ideologisch radikalisierte Einzeltäter oder Gruppen können nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind ausländische Vertretungen in der Schweiz – zum Beispiel Botschaften oder internationale Organisationen – fallweise oder permanent einer Bedrohung durch terroristische Gruppierungen ausgesetzt. Zur Prävention gegen terroristische Anschläge kann die Armee die Polizei beim Schutz von Grossveranstaltungen, internationalen Konferenzen oder ausländischen Botschaften unterstützen und den Luftraum sichern. Bei einer konkreten und andauernden terroristischen Bedrohung der Schweiz bewacht und sichert die Armee kritische Infrastrukturen wie Flughäfen, Bahnhöfe, Energieproduktions- und -verteilanlagen, Verkehrsknoten und -achsen oder Verteilzentren und verstärkt die Kontrolle des Luftraums. Möglich ist auch der Schutz von Schweizer Botschaften im Ausland.

Wirtschaft, Gesellschaft und Behörden (inkl. Blaulicht-Organisationen²³) sind zunehmend von einer funktionierenden Informations- und Kommunikationstechnologie abhängig. Dementsprechend können Cyber-Angriffe eine grosse Bedrohung darstellen, deren Auswirkungen nur schwer abzuschätzen sind. Die Armee kann zur Prävention, Abwehr und Bewältigung von Cyber-Attacken massgebend beitragen. Mit ihrem Fachwissen und ihren geschützten Führungsunterstützungsmitteln kann sie den zivilen Behörden ein sicheres Kommunikationsnetz zur Verfügung stellen. Schliesslich kann die Armee mit Sanität, Versorgungs- und Rettungskräften und mit der Sicherung von Objekten zur Bewältigung von Folgeschäden von Cyber-Attacken beitragen.

Die Wirtschaft ist von einer permanenten Versorgung mit Energie und Gütern abhängig. Um Versorgungsstörungen präventiv entgegenzuwirken, kann die Armee dazu beitragen, dass die Funktion kritischer Infrastrukturen in der Schweiz (z. B. der Rheinhafen in Basel oder Verteilzentren) ohne Unterbruch aufrecht erhalten bleibt. Sind Versorgungsstörungen eingetreten, kann die Armee die zivilen Behörden bei der Verteilung von Gütern, der medizinischen Notversorgung oder bei Polizeieinsätzen unterstützen.

Im Auftrag des Bundesrats unterstützt die Armee die zuständigen zivilen Behörden (vorwiegend das Staatssekretariat für Migration SEM) mit der Zurverfügungstellung von militärischen Anlagen und Standorten zur Unterbringung von Asylsuchenden. Dabei kann es sich auch um kurzfristige Aufträge, namentlich bei besonderen und ausserordentlichen Lagen handeln.

Zur Unterstützung der zivilen Behörden gehören auch Beiträge der Armee zur humanitären Hilfe im Ausland, entweder durch die Armee selber (z. B. nach dem Tsunami auf Sumatra oder bei grossen Waldbränden in Griechenland) oder durch die Unterstützung des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SKH) mit Personal und Material.

Friedensförderung

Die Armee leistet Beiträge zur Konfliktprevention und Krisenbewältigung im Ausland, z. B. mit Truppenkontingenten oder Militärbeobachtern. Die Teilnahme an Kampfhandlungen ist ausgeschlossen. Die Friedensförderung unterscheidet sich von den anderen beiden Armeeaufgaben, indem die Teilnahme an Einsätzen für Angehörige der Armee freiwillig ist.

2.4.2 Art der benötigten Infrastruktur

Entsprechend der Vielfalt möglicher Einsätze der Armee bestehen sehr unterschiedliche Ansprüche an die Infrastruktur. Zur Verfügung stehen einerseits die Militärflugplätze und einzelne besondere Anlagen, andererseits wird auf die Ausbildungs- und Logistikinfrastruktur zurückgegriffen. Die Infrastrukturen der FUB umfassen Telekommunikations-, Führungsunterstützungs- und Informatiksysteme.

2.4.3 Mengenvorgabe aus der WEA und dem Stationierungskonzept

Als Folge der Ausrichtung der Armee auf die wahrscheinlichen Einsätze ergeben sich auch neue Anforderungen an die Art und Menge der Einsatzinfrastruktur. Gemäss Stationierungskonzept kann sie fast um die Hälfte der Standorte reduziert werden. Bei den Flugplätzen können aufgrund der kleineren Flugzeugflotte Einsparungen gemacht werden. Der Flugplatz Dübendorf soll nur noch als Helikopterbasis weiterbetrieben werden. Auf die Flugplätze Sion und Buochs²⁴ wird ganz verzichtet. Auf die speziell auf die konventionelle Verteidigung ausgerichtete Kampf-

²³ Zivile Einheiten, die im Strassenverkehr mit Blaulicht unterwegs sind, bspw. Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei.

²⁴ Heute noch eine sogenannte «Sleeping Base».

infrastruktur wie Sperrstellen und Artillerie-Festungen kann ebenfalls verzichtet werden. Die Zahl der Führungsanlagen wird massiv reduziert. Diese Anlagen sind zu einem Grossteil klassifiziert und werden daher im öffentlich einsehbaren Teil des Stationierungskonzepts und demzufolge auch im SPM nicht aufgeführt.

2.5 Infrastrukturbedarf für die militärische Logistik

2.5.1 Aufgaben der Logistik

Unter Armeelogistik wird das System von Prozessen und Leistungen zur umfassenden Unterstützung der Streitkräfte im Einsatz oder bei der Ausbildung verstanden. Die Armee muss in der Lage sein, die nötigen Logistikleistungen in kurzer Zeit zu erbringen. Dazu gehören die Produktion, die Instandhaltung und der Transport (resp. der Nach- und Rückschub) von Material, die Planung des militärischen Verkehrs und der Transport von Truppen, die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung vor Ort sowie die Gewährleistung der Grund- und Einsatzbereitschaft der Einsatz- und Ausbildungsinfrastruktur. Diese Leistungen werden von der Logistikkbasis der Armee (LBA) erbracht.

Mit der Einführung des verbesserten Bereitschaftssystems wird die LBA künftig noch mehr in kürzerer Zeit leisten müssen. Bei einer nicht vorhersehbaren, anhaltenden Bedrohung wie bspw. einer ausgedehnten Naturkatastrophe oder einem grossräumigen Stromausfall, kann es nötig werden, viele Objekte gleichzeitig zu schützen. Für solche Fälle soll die Armee zur Unterstützung der zivilen Kräfte innerhalb von nur vier Tagen 8000 und innerhalb von 10 Tagen 35 000 Armeeingehörige aufbieten, komplett mit Führungsmitteln, Fahrzeugen und weiterem Material ausrüsten und für Wochen oder Monate einsetzen können.

2.5.2 Art der benötigten Infrastruktur

Zur Erfüllung der Logistikleistungen stützt sich die LBA auf die fünf Armeelogistikcenter mit ihren Aussenstellen (Armeeverteilcenter, Tankanlagen usw.) sowie auf Bundes-Tankstellen und auf diverse Sanitätsinfrastrukturen (Militärspital, Armeepotheke, medizinische Zentren der Regionen, Ambulatorien).

2.5.3 Mengenvorgabe aus der WEA und dem Stationierungskonzept

Als Folge der Verkleinerung der Armee und deren Ausrichtung auf die wahrscheinlichen Einsätze wird die Logistikinfrastruktur massgeblich reduziert. Ein Teil der geschützten unterirdischen Logistikinfrastrukturen genügt den heutigen Anforderungen an eine moderne Lagerhaltung und Materialbewirtschaftung nicht und wird von der Armee nicht mehr weiterbetrieben werden. Mit der WEA soll daher im Bereich der Logistikinfrastruktur schwergewichtig auf solche unterirdischen Logistikinfrastrukturen verzichtet werden. Von den heute noch zwei Militärspitalern in Einsiedeln und Schattdorf soll nur noch dasjenige in Einsiedeln weiterbetrieben werden. Und schliesslich findet eine Reduktion und Konzentration von Vorortlagern statt. Hinzu kommt eine Verringerung der Anzahl Bundes-Tankstellen.



3 Grundsätze zur militärischen Infrastruktur

3.1 Standortwahl für militärische Infrastrukturen

- Die Festlegung der militärischen Standorte und deren Hauptnutzungen im Sachplan Militär beruht auf dem Stationierungskonzept der Armee.
- Das Stationierungskonzept der Armee zeigt auf der Grundlage der politischen, finanziellen und strategischen Vorgaben auf, welche militärischen Standorte im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee weiter genutzt werden und auf welche verzichtet wird.
- Bei Änderungen im Stationierungskonzept der Armee (neue Standorte, Zweckänderung bestehender Standorte, Zusammenlegung oder Aufhebung von Standorten) werden regionalwirtschaftliche Bedürfnisse und relevante Auswirkungen auf Raum und Umwelt bestmöglich berücksichtigt.

Das Stationierungskonzept der Armee von 2013 ist zu weiten Teilen abhängig von den planerischen Eckwerten der WEA. Es baut auf den bereits bestehenden militärischen Standorten auf.

Bei der Wahl der künftig verbleibenden Standorte wurden in erster Linie militärische, aber auch betriebswirtschaftliche Kriterien sowie staatspolitische und regionale Auswirkungen der Stationierung berücksichtigt. Zentral war die Tauglichkeit der Immobilien für den Einsatz, die Ausbildung und die Logistik resp. ihre Multifunktionalität. Aber auch aufgelaufener Instandhaltungs- und Erneuerungsbedarf sowie die Betriebskosten spielten eine Rolle. So wurden beispielsweise Immobilien mit grossem Instandhaltungsbedarf eher aufgegeben als solche, die sich in besserem Zustand befinden. Nach Möglichkeit wurde eine ausgeglichene regionale Verteilung der militärischen Standorte angestrebt und die mit militärischen Aktivitäten häufig verbundenen Immissionen berücksichtigt.

3.2 Raumplanerische Abstimmung der militärischen Infrastruktur

- Militärische Vorhaben sind mit den umgebenden Raumnutzungen abzustimmen. Insbesondere ist so gut wie möglich auf die funktionale Integration der militärischen Anlagen in die umgebende Siedlungsstruktur, deren Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild sowie auf eine situationsgerechte Erschliessung mit dem öffentlichen und dem privaten Verkehr zu achten.

- Die Errichtung, Änderung, Umnutzung und der Rückbau von vorwiegend militärisch genutzten Bauten und Anlagen setzen eine militärische Plangenehmigung voraus. Die Rahmenbedingungen für militärische Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, werden vorgängig im Sachplan Militär festgelegt («aktive» Interessenwahrung).
- Planungsinstrumente und Vorhaben anderer Planungsbehörden (Sach-, Richt- oder Nutzungspläne, Bauprojekte) werden mit den militärischen Immobilien und Aktivitäten abgestimmt («passive» Interessenwahrung).
- Zur Sicherstellung der militärischen Interessen und zur Feinabstimmung der militärischen Nutzung einer Anlage mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzinteressen können Nutzungsregelungen erarbeitet werden. Diese werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

«Aktive» Interessenwahrung

(Sachplanung, Plangenehmigungsverfahren, Nutzungsregelung)

In der Regel dem Sachplanverfahren nachgeordnet, erfolgt die räumliche Feinabstimmung von sachplanrelevanten Vorhaben im militärischen Plangenehmigungsverfahren sowie im Rahmen von Nutzungsregelungen. Dabei sind die im SPM festgesetzten Rahmenbedingungen einzuhalten.

- Die MPV regelt das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen, die aus vorwiegend militärischen Gründen errichtet, geändert, umgenutzt oder rückgebaut werden. Genehmigungsbehörde für militärische Bauten und Anlagen ist das VBS²⁵. Im Rahmen des ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahrens werden die Gesuchsunterlagen öffentlich aufgelegt und die Auflage im Bundesblatt sowie in den amtlichen Publikationsorganen der jeweiligen Standortkantone und -gemeinden angezeigt. Die Gesuchsunterlagen werden den betroffenen Fachbehörden des Bundes sowie den Standortkantonen und -gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet. Kommt das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren²⁶ zur Anwendung, findet keine Publikation und keine öffentliche Auflage statt. Genügt das Vorhaben der anwendbaren Gesetzgebung, ergeht der Plangenehmigungsentscheid in Form einer Verfügung. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Dabei wird das kantonale Recht berücksichtigt, soweit es die Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt²⁷. Kantonale oder kommunale Bewilligungen sind nicht erforderlich.

Eine Besonderheit bildet das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen²⁸ unterstehen. Zur Wahrung des Geheimhaltungsinteresses ist für deren Errichtung, Änderung, Umnutzung oder Rückbau keine Plangenehmigung erforderlich²⁹. Entsprechend erfolgt weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Bundestellen, Kantone, Gemeinden und betroffene Dritte werden nur soweit nötig angehört. Es ergeht kein formeller Plangenehmigungsentscheid und es bestehen weder Einsprache- noch Beschwerderechte.

²⁵ Art. 126 Abs. 1 MG, Art. 2 MPV

²⁶ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei [a] örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen, [b] Bauten und Anlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, [c] Bauten und Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden (vgl. Art. 128 Abs. 1 MG)

²⁷ Art. 126 Abs. 3 MG

²⁸ SR 510.518

²⁹ Art. 128a MG

- Ebenfalls keiner Plangenehmigung bedürfen Vorhaben, die keine schutzwürdigen Interessen der Raumordnung, der Umwelt oder Dritter berühren. Solche Vorhaben sind nach Artikel 5 MPV genehmigungsfrei.
- Zur Sicherstellung der militärischen Interessen und zur Feinabstimmung der militärischen Nutzung einer Anlage mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzinteressen werden bei Bedarf Nutzungsregelungen erarbeitet. Weitere Informationen zu den Nutzungsregelungen finden sich in den Ausführungen zu den Anlagenkategorien in Kapitel 4 (Waffenplatzbefehl, Kapitel 4.1; Schiessplatzbefehl, Kapitel 4.2; Übungsplatzbefehl, Kapitel 4.3; Betriebsreglemente für Militärflugplätze, Kapitel 4.4; Dokumentationen für Übersetzstellen, Kapitel 4.7)

«Passive» Interessenwahrung (Planungen Dritter)

Im Rahmen von Ämterkonsultationen werden dem VBS raumrelevante Anpassungen oder Neuerlasse von Planungsinstrumenten wie beispielsweise Konzepte und Sachpläne anderer Bundesstellen, Richtpläne der Kantone, aber auch Bundesinventare oder raumordnungsrelevante Rechtstexte zur Stellungnahme unterbreitet³⁰. Die Aufgabe des VBS besteht in erster Linie darin, seine Interessen bestmöglich zu wahren. Die bedarfsgerechte Nutzung der militärischen Infrastruktur soll sichergestellt und vor unberechtigten Einschränkungen oder nachteiligen Konsequenzen geschützt werden. Für die militärische Infrastruktur soll ein grösstmöglicher Planungs- und Handlungsspielraum erhalten bleiben. Das VBS berücksichtigt aber nach Möglichkeit auch öffentliche Interessen anderer Bundesstellen, von Kantonen und Gemeinden.

Damit das VBS seine Aufgabe der «passiven» Interessenwahrung vollumfänglich erfüllen kann, ist es auch ausserhalb der ordentlichen Ämterkonsultationen auf Informationen zu laufenden Planungen angewiesen. Beispielsweise werden Planungen auf kommunaler Stufe wie Richt- und Nutzungsplanungen von Gemeinden oder raumrelevante Bauprojekte dem VBS nicht automatisch, d. h. ohne sein Zutun zur Stellungnahme unterbreitet. An kritischen/sensitiven Standorten überwacht das VBS daher aktiv die kantonalen und kommunalen Planungs- und Baupublikationsmedien und kann darüber hinaus mit den Kantonen und Gemeinden die nötigen Regelungen treffen. Es ist nicht zuletzt im Interesse der jeweiligen Planungsbehörde bzw. der Baugesuchsteller, allfällige Konflikte mit Infrastrukturen und Tätigkeiten des VBS in einem möglichst frühen Planungsstadium zu erkennen und die entsprechenden Lösungen zu finden.

3.3 Nutzung der militärischen Infrastruktur

- Die militärische Nutzung soll sich in erster Linie auf bestehende militärische Areale und Immobilien konzentrieren. Deren Kapazitäten sollen im Sinne des haushälterischen Umgangs mit dem Boden soweit wie möglich ausgeschöpft werden, bevor zusätzliche Areale oder Immobilien in Anspruch genommen werden.
- Arealvergrösserungen, Ergänzungen der Infrastruktur oder Nutzungsintensivierungen an einem Standort sind möglich, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der Armee erforderlich ist, durch die Zusammenlegung von Standorten begründet ist, der Verbesserung der Logistik oder der betrieblichen Abläufe dient oder zur Verminderung der Umweltauswirkungen beiträgt.

³⁰ Diese Konsultationen werden jeweils von den federführenden Ämtern organisiert, welche die Vorlagen insbesondere den in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen unterbreiten. Das VBS ist Mitglied der ROK.

- Die zur Sicherheit und Werterhaltung der militärischen Infrastruktur erforderlichen Um- und Ausbauten, Erneuerungen oder Ergänzungen werden gezielt vorgenommen. Dabei werden die Investitionen unter Berücksichtigung möglicher Weiterentwicklungen des Immobilienbestands der Armee priorisiert sowie sparsam und zweckmässig vorgenommen und auf die wahrscheinlichen Einsätze der Armee sowie die dazu erforderliche Ausbildung ausgerichtet.

Das Stationierungskonzept der Armee von 2013 baut auf bereits bestehenden militärischen Standorten auf. Mit der Konzentration der militärischen Nutzungen auf diese Standorte leistet das VBS einen Beitrag zum haushälterischen Umgang mit dem Boden³¹. Die Nutzungen an den einzelnen Standorten sollen sich in erster Linie auf die bestehenden Immobilien beschränken. Diese sollen vor dem Bau bzw. der Inanspruchnahme von neuen Immobilien wirtschaftlich und betrieblich optimal ausgelastet werden.

Anpassungen im Stationierungskonzept wie bspw. die Zusammenlegung von Standorten können auf einzelnen Arealen zu einer Nutzungsintensivierung führen, die einen Um- oder Ausbau bzw. eine Erweiterung der bestehenden Immobilien oder gar eine Arealerweiterung erfordern. Solche Um- und Ausbauten bzw. Erweiterungen können insbesondere auch für die Auftragserfüllung der Armee erforderlich sein oder auch dann angezeigt sein, wenn damit Verbesserungen der Logistik, der betrieblichen Abläufe oder Verminderungen der Umweltauswirkungen erzielt werden können.

Investitionen sollen sich in der Regel amortisieren lassen. Sie sind deshalb unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen beim Bedarf der Armee und beim Immobilienbestand zu priorisieren. Dabei ist einerseits die Dringlichkeit der Investitionen resp. der jeweiligen baulichen Massnahmen massgebend. Andererseits ist auch die voraussichtliche Betriebsdauer der jeweiligen Infrastrukturen zu beachten.

3.4 Zivile Mitbenützung der militärischen Infrastruktur

- Die militärische Infrastruktur kann für eine zivile Mitbenützung zur Verfügung gestellt werden, wenn die militärische Nutzung dadurch nicht behindert wird und die zivile Nutzung den massgebenden raumplanungsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Vorrang hat immer die Nutzung durch die Armee. Der Nutzung durch Dritte darf in der Regel nur untergeordnete Bedeutung zukommen.
- Die zivile Mitbenützung wird in einer Vereinbarung zwischen dem VBS und dem zivilem Nutzer geregelt. Als Voraussetzung hat der zivile Nutzer die Vorentscheide für die erforderlichen zivilen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und dem VBS vorzulegen.
- Für die häufige zivile Mitbenützung von Militärflugplätzen ist zusätzlich ein Betriebsreglement nach den Vorgaben des Luftfahrtgesetzes erforderlich. Die häufige zivilaviatische Mitbenützung richtet sich nach den Festlegungen im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

31 Vgl. Art. 75 BV, Art. 1 und 3 RPG, Art. 3 RPV

- Zivile Grossanlässe auf Waffen-, Schiess- oder Militärflugplätzen sind in jedem Fall mit den zuständigen zivilen Behörden zu koordinieren. Als Grossanlässe gelten Veranstaltungen, an denen mehr als 500 Personen teilnehmen.

Zivile Mitbenützung von militärischen Immobilien

Die zivile Mitbenützung militärischer Infrastruktur trägt massgeblich zu einer guten Akzeptanz in der jeweiligen Region bei. Beispielsweise haben Waffenplatzareale eine grosse Bedeutung als Naherholungsgebiete. Häufig werden auch Mehrzweckhallen oder Schiessanlagen durch Zivile mitbenützt.

Die zivile Mitbenützung wird in einer Vereinbarung zwischen dem zivilen Nutzer und dem VBS geregelt – meist in Form eines Miet- oder Pachtvertrages. Der Abschluss einer solchen Nutzungsvereinbarung setzt allerdings voraus, dass die für die zivile Nutzung notwendigen Bewilligungen von den zuständigen zivilen Behörden vorgängig erteilt oder zumindest in Aussicht gestellt wurden. Hierfür bedarf es von ziviler Seite beispielsweise einer Anpassung der raumplanungsrechtlichen Vorschriften (Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung), einer Bau- oder Betriebsbewilligung³².

Bei der Durchführung ziviler Anlässe auf militärischen Arealen sind die geltenden kantonalen oder kommunalen Vorschriften einzuhalten. Bei zivilen Grossanlässen ist überdies eine Koordination zwischen VBS und den zuständigen lokalen Behörden erforderlich.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, die der Sicherstellung des militärischen Betriebes dienen, gelten nicht als zivile Mitbenützung (vgl. Kapitel 3.5.8).

Zivile Mitbenützung von Militärflugplätzen

Die Freigabe der Militärflugplätze für die Benützung durch die Zivilluftfahrt – soweit es die militärischen Interessen zulassen – ist im Luftfahrtgesetz verankert.³³ Der zivile Flugbetrieb richtet sich grundsätzlich nach den Normen und Vorgaben der zivilen Luftfahrtbehörde (BAZL).³⁴ Bei einer häufigen zivilen Mitbenützung von Militärflugplätzen wird der zivile Flugbetrieb in einem Betriebsreglement nach Luftfahrtgesetz geregelt. Diesfalls schliesst das VBS mit dem zivilen Flugplatzhalter eine Benützungsvereinbarung ab.³⁵ Die Schwellenwerte für die häufige zivile Mitbenützung sind im SIL festgelegt. Demnach ist die Mitbenützung häufig, wenn die zivilen Flüge mehr als 10% der militärischen Flugbewegungen ausmachen oder mehr als jährlich 1000 zivile Motorflugbewegungen stattfinden, der zivile Betrieb häufig ausserhalb der ordentlichen militärischen Flugbetriebszeiten stattfindet oder zivile Luftfahrzeuge zum Einsatz kommen, die im Vergleich zu den militärischen Luftfahrzeugen wahrnehmbar grössere Lärmbelastungen verursachen.³⁶ Die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen, die ausschliesslich oder überwiegend der zivilaviatischen Nutzung dienen, richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die zivilen Flugplätze. Zusätzlich ist die Zustimmung des VBS erforderlich.³⁷

Auf Militärflugplätzen, die das VBS aufgibt, darf die zivilaviatische Nutzung im bisherigen Umfang weitergeführt werden, bis das notwendige luftfahrtrechtliche Bewilligungsverfahren (Umnutzung gemäss Art. 31 VIL) abgeschlossen ist.³⁸

³² Der Neu- oder Umbau von militärischen Bauten und Anlagen aus vorwiegend zivilen Gründen erfordert eine zivile Baubewilligung (Art. 1 Abs. 1 MPV e contrario).

³³ Art. 38 LFG (SR 748.0)

³⁴ Das Thema der zivilen Mitbenützung von militärischen Infrastrukturen wird gegenwärtig zwischen dem BAZL und der Luftwaffe diskutiert. Wo der Schwellenwert zur «häufigen zivilen Nutzung» gemäss Art. 30 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) künftig liegen wird, ob er sich auch in Zukunft nach den Festlegungen im SIL richten oder aber explizit in der VIL genannt werden soll, ist Teil dieser Diskussionen. Thema ist auch die zivile Nutzung von militärischen Flugsicherungsanlagen.

³⁵ Art. 30 VIL

³⁶ SIL, Teil III B3, Zivil mitbenützte Militärflugplätze, Grundsatz 3

³⁷ Art. 30 Abs. 4 VIL

³⁸ SIL, Teil III B3, Ehemalige Militärflugplätze, Grundsatz 7

3.5 Auswirkungen der militärischen Infrastruktur auf Raum und Umwelt

- Ausdehnung, Gestaltung und Nutzung der militärischen Infrastruktur sowie deren Ausserbetriebnahme orientieren sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Die umliegenden Nutzungen und Schutzziele sowie allfällige Sicherheitsbedürfnisse werden berücksichtigt.
- Die militärische Infrastruktur wird so umweltschonend gestaltet und genutzt, wie es technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
- Bei der Planung und beim Bau der militärischen Infrastruktur werden die Auswirkungen auf Raum und Umwelt (z. B. Energiebedarf, Lärmimmissionen, Flächenverbrauch) über den gesamten Lebensweg in der Armee geprüft. Die Resultate dieser Prüfung werden beim Bau- oder Beschaffungsentscheid nebst der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Bei der Planung, beim Bau, beim Betrieb, bei der Umnutzung und der Ausserbetriebnahme der militärischen Infrastruktur werden die bundesrechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz (z. B. Vorsorgeprinzip³⁹) und zu den andern raum- und umweltrelevanten Bereichen (z. B. Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz, Land- und Forstwirtschaft) eingehalten. Die Planung und der Bau der militärischen Immobilien oder die Beschaffung und Installation von technischen Anlagen folgen den Grundsätzen des nachhaltigen Immobilienmanagements des VBS.⁴⁰ Dabei wird der gesamte Lebensweg der Infrastruktur betrachtet. Die militärische Infrastruktur soll nicht nur finanzierbar, sondern so weit als möglich auch ökologisch und gesellschaftlich verträglich sein. Neben der Zufriedenheit des Hauptnutzers der Infrastruktur, der Armee, ist die Akzeptanz bei weiteren Anspruchsgruppen ein wichtiges Anliegen des VBS. Negative Auswirkungen, die durch den Bau und die Nutzung der Infrastruktur entstehen, sollen vermieden oder minimiert werden, positive Auswirkungen soweit als möglich verstärkt werden.

3.5.1 Raumordnungs- und Umweltmanagementsystem des VBS (RUMS VBS)

- Zur Festlegung, Umsetzung und Kontrolle der raumordnungs- und umweltrelevanten Vorgaben betreibt das VBS ein Raumordnungs- und Umweltmanagementsystem (RUMS VBS).

Das RUMS VBS gilt für alle Bereiche des VBS. Es legt insbesondere den Rahmen für die Umweltmassnahmen fest und erlaubt so, die Umweltsleistungen des Departementes zu bewerten, kontinuierlich zu verbessern und zu kommunizieren. Das RUMS VBS steht unter der strategischen Führung der Departementsleitung bzw. unter operativer Führung des Generalsekretariats VBS und zieht alle Departementsbereiche des VBS mit ein. Raum- und Umwelt-Koordinatoren sowie verschiedene Kompetenzzentren unterstützen die Departementsbereiche bei der Umsetzung der zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen. Die Formulierung von Raum- und Umweltzielen erfolgt im Rahmen des ordentlichen Zielsetzungsprozesses, die Überwachung und Auswertung der Zielerreichung im Rahmen des departementalen Controllings.

³⁹ Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)

⁴⁰ Gemäss dem Nachhaltigkeitsgrundsatz in Art. 73 BV streben Bund und Kantone ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.

3.5.2 Natur-, Landschafts- und Heimatschutz

- Bei der Planung, beim Bau, beim Betrieb, bei der Umnutzung und bei der Ausserbetriebnahme der militärischen Infrastruktur werden die Interessen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes berücksichtigt.
- Bestehende Naturwerte auf militärischen Arealen werden durch geeignete Massnahmen erhalten, gepflegt, nach Möglichkeit ergänzt und weiter vernetzt, soweit dies die militärische Nutzung zulässt und das VBS dafür Mittel hat, die nicht für die Auftragserfüllung benötigt werden. Zu diesem Zweck führt das VBS das Programm «Natur – Landschaft – Armee» (NLA).
- Militärische Bauten von historischem, ökologischem oder landschaftlichem Wert werden nach Möglichkeit erhalten. Das VBS führt die hierzu nötigen Inventare. Werden solche Bauten nicht mehr benötigt, können sie ggf. unter Nutzungsaufgaben abgetreten werden.

Ausgangslage

Nach Artikel 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes⁴¹ sorgt der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und – wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt – ungeschmälert erhalten bleiben. Einheimische Tier- und Pflanzenarten sind zu schützen. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen⁴².

Nach der Verordnung über die Waffen-, Schiess und Übungsplätze⁴³ dürfen Sperrgebiete von der Truppe nicht benützt werden. Als Sperrgebiete gelten der Schweizerische Nationalpark, die Hoch- und Flachmoore, Auen von nationaler Bedeutung und die eidgenössischen Jagdbanngebiete.⁴⁴ Das VBS kann im Einvernehmen mit dem BAFU die genannten Gebiete – mit Ausnahme des Schweizerischen Nationalparks – als Gebiete mit eingeschränkter Nutzung bezeichnen. Rund 50 Prozent der im SPM festgesetzten militärischen Flächen befinden sich in einem nationalen Natur- oder Landschaftsvorranggebiet (Bundesinventar oder Naturpark nach NHG). Dank der häufig extensiven Bodennutzung sind heute viele Waffen- und Schiessplätze Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten, die sich hier über viele Jahrzehnte ungestört entwickeln und vermehren konnten. Vielerorts hat gerade die militärische Beanspruchung des Bodens aktiv dazu beigetragen, dass überhaupt erst spezielle Naturwerte entstehen konnten. Dies trifft beispielsweise auf sogenannte Ruderalflächen zu, also brachliegende Rohbodenflächen, die militärisch nicht mehr genutzt werden. Solche Flächen können spezielle Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren beherbergen.

Programm «Natur – Landschaft – Armee» (NLA)

Abhängig von der Grösse einer Infrastruktur und dem Einfluss der militärischen Nutzung auf die betroffenen Natur- und Landschaftswerte erstellt das VBS gestützt auf das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) im Rahmen seines Programms «Natur – Landschaft – Armee» (NLA) eine Übersicht über die auf seinen Immobilien vorhandenen, schützenswerten Lebensräume, Arten und Landschaftsmerkmale und setzt sich – sofern es die finanziellen und personellen Ressourcen zulassen – für deren Erhalt und auch für deren Ergänzung ein. Dabei wurden bisher über

41 NHG; SR 451

42 Art. 18 NHG

43 VWS; SR 510.514

44 Art. 4 Abs. 2 VWS

50 km² schützenswerte Lebensräume inventarisiert, was rund einem Viertel der im SPM enthaltenen Flächen entspricht. Das VBS stimmt seine Tätigkeiten bestmöglich auf diese Naturwerte ab. Dazu gibt das NLA-Programm Ziele und Massnahmen vor, die von den Nutzern und Betreibern vor Ort umgesetzt und anhand von Fachberatungen und Erfolgskontrollen überwacht werden. Zur Überprüfung der Umsetzung des NLA-Programms führt das VBS jährlich Audits durch.

Ausser für die problematischen und potenziell problematischen Interessenüberlagerungen gibt das NLA-Programm keine zwingenden Massnahmen vor. Aus dem NLA-Programm resultierende optionale Aufwertungsmassnahmen werden zusätzlich dann ergriffen, falls sie für Nutzung und Betrieb ohne Einschränkung oder Kostenfolge bleiben oder als ökologischer Ersatz für anstehende Bauvorhaben dienen können.

Erfolgt an einem Standort eine wesentliche Nutzungsänderungen oder -intensivierung, wird die Einhaltung der Schutzziele gemäss NLA-Programm überprüft. Nach Bedarf wird das NLA-Programm entsprechend überarbeitet.

Hinweisinventare HOBIM und ADAB

Viele militärische Hochbauten wie Kasernen und ehemalige Zeughäuser sind feste Bestandteile von Ortsbildern in der ganzen Schweiz. Aber auch ehemalige Kampf- und Führungsbauten, Sperrstellen und andere Objekte können wichtige Zeitzeugen sein. Die Bundesverfassung verpflichtet den Bund, bei seinen Tätigkeiten auf Landschaften, Ortsbilder und geschichtliche Stätten Rücksicht zu nehmen und diese ungeschmälert zu erhalten, wenn das öffentliche Interesse es gebietet⁴⁵. Deshalb hat das VBS die beiden auf Artikel 3 NHG basierenden, internen Hinweisinventare HOBIM (Inventar der Militärischen Hochbauten der Schweiz) und ADAB (Inventar der Kampf- und Führungsbauten) erarbeitet. Etliche der dort gelisteten Objekte werden noch heute militärisch genutzt. Fällt der militärische Bedarf weg, werden die Objekte nach Möglichkeit und ggf. unter Nutzungsaufgaben vorzugsweise an Kantone, Gemeinden oder an geeignete Organisationen (Naturschutzorganisationen, historische Vereine, etc.) abgegeben und im HOBIM bzw. ADAB gelöscht.

Hinweisinventar IKFÖB

Im dritten Inventar des VBS, dem IKFÖB (Hinweisinventar der Kampf- und Führungsbauten von ökologischer Bedeutung), werden Objekte geführt, die in ihrem jetzigen Zustand massgebliche lokale Bedeutung für die Natur haben (wertvolle Objekte). Das Inventar enthält aber auch Objekte, die im Moment keinen besonderen ökologischen Wert, aber ein Aufwertungspotenzial aufweisen (Objekte mit ökologischem Potenzial). Bei den im IKFÖB geführten Objekten handelt es sich typischerweise um Panzersperren. Das IKFÖB schlägt Massnahmen vor, um die erhobenen Naturwerte langfristig zu erhalten oder Aufwertungsmassnahmen, um die ökologische Situation zu verbessern. Diese Objekte werden nach Möglichkeit und unter Nutzungsaufgaben vorzugsweise an Kantone, Gemeinden oder an geeignete Naturschutzorganisationen abgegeben und im IKFÖB gelöscht.

3.5.3 Energie

- Bei der Planung, beim Bau, beim Betrieb, bei der Umnutzung und bei der Ausserbetriebnahme der militärischen Infrastruktur wird der Energieeffizienz und der Luftreinhaltung Rechnung getragen. Mit der Umsetzung des Aktionsplans Energie und Klima trägt das VBS aktiv zur Reduktion des Energieverbrauchs, des CO₂-Ausstosses sowie zum Ausbau der Produktions- und Speicheranlagen für erneuerbare Energie für den Eigenverbrauch bei.

45 Art. 78 Abs. 2 BV

- Die CO₂-Emissionen des gesamten VBS werden bis ins Jahr 2030 um mindestens 40% reduziert (bezogen auf 2001).
- Das VBS strebt bis 2050 einen Netto-Null-CO₂-Ausstoss an.

Energie

Ein zentrales Element der Klima- und Energiepolitik ist die Energiestrategie 2050 sowie die Klimapolitik auf der Basis des CO₂-Gesetzes⁴⁶. Die ES2050 sieht vor, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. Der Bund und bundesnahe Betriebe nehmen bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 eine Vorbildfunktion ein.

Dazu partizipiert das VBS neben bundesnahen Unternehmen und der zivilen Bundesverwaltung als Akteur an der Initiative des Bundes «Vorbild Energie und Klima» (ehemals «Energie Vorbild Bund»), einer von insgesamt zwölf konkreten Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie 2050.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bezieht das VBS knapp 4000 Terajoules (TJ) Energie pro Jahr.⁴⁷ Hierfür wendet es aktuell jährlich rund 140 Mio. CHF auf. 26 Prozent des Gesamtenergiebedarfs resp. 1026 TJ konnten im Jahr 2019 bereits mit erneuerbaren Energien gedeckt werden.⁴⁸ Der Grossteil des Gesamtenergieverbrauchs entfällt auf den Bereich Mobilität (inkl. Luftwaffe mit insgesamt 2435 TJ im Jahr 2019). Die Immobilien des VBS benötigten 2019 etwas über 1500 TJ.

Luftreinhaltung / Klimaschutz

Das VBS beachtet beim Bau und Betrieb seiner Infrastruktur sowie im Rahmen seiner Mobilitätsansprüche die Luftreinhalte-Verordnung (LRV)⁴⁹, das Luftreinhalte-Konzept des Bundesrates und soweit möglich die kantonalen Massnahmenpläne. Luftverunreinigungen sind nach dem im USG festgelegten Grundsatz durch Massnahmen an der Quelle zu begrenzen. In Anwendung des Vorsorgeprinzips sind die Emissionen vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Das VBS betreibt heute noch rund 425 fossile Heizungsanlagen, deren Anzahl es mit der Umsetzung des Stationierungskonzepts der Armee weiter zu reduzieren gilt und die konsequent durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen sind. Die Heizungsanlagen des VBS werden systematisch auf ihre Rechtskonformität hin überprüft. Der Grossteil der Heizungsanlagen hält die von der LRV vorgegebenen Grenzwerte ein. Anlagen, welche die Grenzwerte nicht einhalten, werden durch das zuständige Generalsekretariat VBS mit einer Sanierungsfrist belegt.

Insgesamt verursachte das VBS im Jahr 2019 CO₂-Emissionen im Umfang von rund 206 300 t. Den grössten Anteil verursachte die Luftwaffe (93 600 t), gefolgt vom militärischen Strassenverkehr (60 200 t), den militärischen Immobilien (39 300 t) und dem Verkehr von Armeeangehörigen (13 200 t). Im Bereich der Immobilien konnten die CO₂-Emissionen im Vergleich zum Jahr 2001 (rund 63 000 t) bereits um rund 38 Prozent gesenkt werden. Bis im Jahr 2030 sollen die CO₂-Emissionen des VBS insgesamt um 40% gegenüber 2001 gesenkt werden. Das VBS strebt bis 2050 einen Netto-Null-CO₂-Ausstoss an.

Energie im VBS

Als Energiegrossverbraucher verfügt das VBS seit 2004 über ein eigenes Energiekonzept. Das

⁴⁶ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71)

⁴⁷ Der Verbrauch ist rückläufig. Während im Jahr 2001 noch 4800 TJ benötigt wurden, waren es im Jahr 2019 noch 3954 TJ.

⁴⁸ Der Anteil stieg von 197 TJ im Jahr 2010 kontinuierlich an.

⁴⁹ LRV; SR 814.318.142.1

VBS hat dieses erste Energiekonzept weiterentwickelt. Dabei wurden die bestehenden Massnahmen überprüft und wo nötig durch neue Massnahmen ergänzt.⁵⁰

Das Energiekonzept VBS 2020 wurde im Juni 2013 von der Departementsleitung VBS genehmigt. Es gibt Massnahmen für die Bereiche Immobilien, Mobilität und Organisation vor. Das darin festgesetzte Ziel zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Bereich der militärischen Immobilien um 30% bis ins Jahr 2020 (bezogen auf 2001) wurde mit einer Gesamtreduktion von 38% übertroffen. Die CO₂-Emissionen der militärischen Immobilien lagen 2019 bei rund 39 300 t CO₂. Im Bereich der terrestrischen Mobilität konnte das VBS die CO₂-Emissionen gegenüber 2001 um 16% reduzieren. 2019 wurden noch rund 60 200 t CO₂ emittiert. Hauptemittent im VBS bleibt die Luftwaffe: Sie konnte ihren Ausstoss gegenüber 2001 um 26% auf knapp 93 600 t CO₂ im Jahr 2019 senken.

Für die Periode nach 2020 und als Nachfolge seines Energiekonzepts hat das VBS in Zusammenarbeit mit allen Departementsbereichen einen Aktionsplan Energie und Klima erarbeitet, um die energiepolitischen Ziele bis 2030 weiterzuverfolgen. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 3. Juli 2019 zum Klimapaket Bundesverwaltung die gesamte Bundesverwaltung mit der Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen sowie mit der Kompensation der verbleibenden Emissionen beauftragt.

Neben den Zielen zur CO₂-Reduktion soll im Aktionsplan Energie und Klima VBS auch die Produktion und Speicherung von erneuerbarer Energie gefördert werden, um die Vision einer autarken Energieversorgung des VBS zu verfolgen. Damit, und mit der Unterstützung und Umsetzung von Pilotprojekten, strebt das VBS eine aktive Rolle in der Zukunftsgestaltung im Energiebereich an.

3.5.4 Störfallvorsorge

- Damit die der Störfallverordnung unterliegenden militärischen Anlagen die erforderlichen Sicherheitsstandards erfüllen, trifft das VBS die nötigen vorsorglichen Sicherheitsmassnahmen nach einer einheitlichen Strategie.
- Das VBS bezeichnet für seine der Störfallverordnung unterliegenden Anlagen Bereiche, die von den Kantonen in den Richt- und Nutzungsplanungen zu berücksichtigen sind (Konsultationsbereiche).

Ausgangslage

Als Störfall gilt ein ausserordentliches Ereignis in einem Betrieb, bei dem erhebliche Einwirkungen ausserhalb des Betriebsareals auftreten.⁵¹ Ob ein Betrieb der Störfallverordnung (StFV) unterliegt, ist unter anderem abhängig von der Menge an dort gelagerten Stoffen⁵², Zubereitungen⁵³ oder Sonderabfällen. Die Mengenschwellen sind im Anhang 1.1 der StFV festgelegt.

Bei den Anlagen des VBS mit störfallrelevanten Gefahrenpotenzialen handelt es sich grösstenteils um Tankanlagen für Heizöl, Diesel, Flugpetrol und Benzin. Die Tankanlagen des VBS dienen der Treibstoffversorgung der Armee und der Versorgung der gesamten Bundesverwaltung mit Heizöl. Die rund 40 Anlagen des VBS im Geltungsbereich der StFV sind bezeichnet, unterlie-

⁵⁰ Die Referenz für die Reduktionsziele des VBS ist aufgrund des ersten Energiekonzepts das Jahr 2001. Die Ziele in der ES2050 beziehen sich hingegen auf das Jahr 2000 bzw. 1990 (CO₂-Emissionsreduktionsziele gemäss CO₂-Gesetz).

⁵¹ Art. 2 der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)

⁵² Als Stoffe gelten natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Chemikaliengesetzes, ChemG; SR 813.1)

⁵³ Als Zubereitungen gelten Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. c ChemG)

gen jedoch zu einem grossen Teil der Geheimhaltungspflicht. Sie sind daher weder im öffentlich einsehbaren Teil des Stationierungskonzepts noch im vorliegenden SPM aufgeführt.

Störfallvorsorge im VBS

Die Betreiber der Anlagen, die der StfV unterliegen, sind verpflichtet, geeignete Sicherheitsmassnahmen zur Verminderung des Störfallpotenzials zu treffen. Defizite in Bezug auf die aktuellen Sicherheitsanforderungen sollen so rasch wie möglich festgestellt und behoben werden. Durch bauliche Massnahmen, aber auch durch die ständige Aktualisierung von Sicherheitsdispositiven, soll sichergestellt werden, dass schwere Schädigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt infolge von Störfällen ausgeschlossen sind. Bei der Planung und Umsetzung von vorsorglichen Sicherheitsmassnahmen nach Artikel 3 StfV (inkl. der Vorbereitung auf Stör- und Notfallsituationen) werden die kantonalen Fachstellen einbezogen, soweit es die Informationsschutzvorschriften zulassen. Die lokalen Ereignisdienste werden in die Einsatzplanung eingebunden.

Das Generalsekretariat VBS nimmt die Entscheidungs- und Kontrollaufgaben im Rahmen des Vollzugs der StfV wahr. Die Vollzugsprioritäten werden jährlich überprüft und festgelegt. Das VBS arbeitet unter Vorbehalt der Informationsschutzbestimmungen mit dem BAFU, dem Bundesamt für Energie (BFE) als Vollzugsbehörde für Rohrleitungen und anderen Bundesstellen sowie mit den kantonalen Umweltfachstellen zusammen.

Artikel 11a StfV verpflichtet die Kantone, die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. In den Objektblättern des Sachplans Militär werden – unter Vorbehalt der Informationsschutzbestimmungen – für die störfallrelevanten Anlagen des VBS die angrenzenden Bereiche (Konsultationsbereiche) bezeichnet, in welchen die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann.⁵⁴ Kantone und Gemeinden holen vor dem Entscheid über Planungen innerhalb dieser Gebiete beim Generalsekretariat VBS eine Stellungnahme zur Beurteilung des Risikos ein.⁵⁵

3.5.5 Gewässerschutz

- Das VBS verfolgt die Ziele des integralen Gewässerschutzes. Er umfasst die Trinkwasserversorgung, die Wassernutzung sowie die Ableitung und Reinigung von Abwasser und abfliessendem Niederschlagswasser bis zur Rückführung in den natürlichen Kreislauf.
- Für die relevanten Standorte des VBS werden generelle Entwässerungspläne (GEP) erarbeitet und periodisch überprüft. Bei Bedarf werden diese Planungen mit den Gemeinden koordiniert.
- An militärischen Standorten, die mit der Weiterentwicklung der Armee aufgegeben werden, werden die Massnahmen aus dem GEP in Berücksichtigung der beschränkten Nutzungsdauer und ausgerichtet auf die zivile Nachnutzung umgesetzt.
- Das VBS stellt Land für Hochwasserschutzmassnahmen oder die Renaturierungen von öffentlichen Gewässern zur Verfügung, soweit es die militärische Nutzung zulässt.

54 Art. 11a Abs. 2 StfV

55 Art. 11a Abs. 3 StfV

Ausgangslage

Das VBS betreibt eine grosse Anzahl autonomer Anlagen für die Trinkwasserversorgung, die Abwasserreinigung und die Entwässerung. Darüber hinaus verfügt es über verschiedene Anlagen für die Lagerung und den Umschlag von flüssigen Brenn- und Treibstoffen. Unterhalt und Betrieb dieser Anlagen richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung sowie den Wegleitungen, Richtlinien und Normen von Fachinstanzen und Fachverbänden.

Integraler Gewässerschutz im VBS

Die Ziele des integralen Gewässerschutzes decken die vielfältigen Schutzbedürfnisse über den gesamten Wasserkreislauf ab. Die Bestrebungen des VBS zielen darauf ab, das Wasser in Bezug auf seine Güte und als natürliche Reserve zu schützen und den Verbrauch möglichst gering zu halten. Dazu gehören auch planerische Massnahmen (z. B. Schutzzonen für Trinkwasserfassungen) und damit verbundene Einschränkungen (z. B. für Tätigkeiten der Truppe). Schliesslich ist ebenfalls der Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ein Thema des Gewässerschutzes im VBS.

Generelle Entwässerungspläne

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist ein umfassendes Planungsinstrument für die Siedlungsentwässerung. Er stellt die Grundlage dar für den zweckmässigen Bau und die Werterhaltung der Abwasseranlagen. Der GEP bietet eine Planungshilfe zur effizienten Schmutzwasserentsorgung sowie zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung. Nach der Aufnahme des Ist-Zustandes legt der GEP die kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele fest.

Sämtliche der 93 relevanten Standorte des VBS verfügen über einen GEP. Dabei handelt es sich um grosse Areale wie Waffenplätze, Flugplätze, Armeelogistikcenter oder einzelfallweise auch um Schiessplätze. Die in den GEP definierten Massnahmen zur Erreichung der Ziele sind je nach Zustand der jeweiligen Anlage und der darin geführten Wassermenge einer der drei Priorisierungsstufen hoch, mittel und tief zugewiesen. Rund 50 Prozent der Massnahmen mit hoher Priorität sind bereits umgesetzt.

Die bestehenden GEP werden periodisch überprüft. Bei Bedarf – u. a. bei relevanten baulichen oder Nutzungsänderungen auf einem Areal – wird die Überprüfung vorgezogen.

Die Erarbeitung und Nachführung der GEP werden mit den jeweiligen Standortgemeinden koordiniert, sofern ein Zusammenhang oder eine Abhängigkeit zwischen dem GEP des VBS und der kommunalen Entwässerungsplanung besteht. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden steht jeweils unter dem Vorbehalt der Informationsschutzvorschriften.

Oberirdische Gewässer

Als Anstösser öffentlicher Gewässer unterstützt das VBS Kantone bei der Umsetzung von Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekten, in dem es Land zur Verfügung stellt, so weit es die militärische Nutzung zulässt. Diese Bereitschaft besteht insbesondere auch in Zusammenhang mit dem Reservebestand (Kapitel 5.3).

Die Renaturierung öffentlicher Gewässer im Einflussbereich des VBS wird im Zusammenhang mit konkreten militärischen Projekten geprüft.

3.5.6 Lärmschutz, Erschütterungen

- Bei der Planung, beim Bau, beim Betrieb, bei der Umnutzung und bei der Ausserbetriebnahme der militärischen Infrastruktur wird dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm Rechnung getragen.
- Die durch die Nutzung militärischer Infrastruktur verursachten Lärmimmissionen und Erschütterungen werden durch technische, bauliche und betriebliche Massnahmen soweit möglich reduziert. Wo möglich und sinnvoll werden in der militärischen Ausbildung Simulatoren verwendet.
- Das VBS ermittelt die von Militärflugplätzen und Schiessplätzen verursachte Lärmbelastung und hält die zulässigen Immissionen in Lärmbelastungskategorien (LBK) fest.
- Die Betriebszeiten der Waffen-, Schiess- und Flugplätze werden öffentlich publiziert. Führt die militärische Nutzung ausserhalb der geregelten Betriebszeiten zu Lärm, werden diese Aktivitäten der Standortgemeinde separat angezeigt.
- Fragen oder Beschwerden von Behörden und Privatpersonen zum militärischen Lärm werden vom VBS geprüft und beantwortet.

Ausgangslage

Die Entwicklung der von militärischen Tätigkeiten ausgehenden Lärmbelastung hängt von der räumlichen Verteilung der Nutzungen sowie von der technischen Entwicklung der Waffensysteme, Fahr- und Luftfahrzeuge ab. Mit dem Stationierungskonzept 2013 verzichtet die Armee auf diverse Schiess- und Flugplätze, wodurch die Fläche mit Lärmbelastung und die Zahl lärm-betroffener Personen insgesamt abnehmen. Gleichzeitig kann sich aber die Umweltbelastung an den verbleibenden Standorten aufgrund der Konzentration teilweise erhöhen. Allenfalls längere Schiesszeiten und eine höhere Auslastung können die Folge sein.

Im Umfeld militärischer Standorte ist ein zunehmender Siedlungsdruck zu beobachten. Infolge der Verknappung von Bauland und der zunehmenden Bevölkerung steigt auch die Zahl von Lärmbetroffenen an den verbleibenden militärischen Standorten. Sowohl raumplanerische Konflikte wie auch ein geändertes Lärmbewusstsein in der Gesellschaft bieten der Armee neue Herausforderungen im Umgang mit militärischem Lärm. Ihr verfassungsmässiger Auftrag erfordert aber auch in Zukunft die Nutzung der hierfür ausgelegten Ausbildungsanlagen, Waffensysteme, Fahr- und Luftfahrzeuge unter realen Bedingungen.

Die vorsorgliche Lärmbekämpfung spielt bei Bau- und Rüstungsvorhaben, bei der Stationierung von Truppen und beim Erlass von Befehlen und Betriebsreglementen eine wichtige Rolle. Als mitunter wirkungsvollste Vorsorgemassnahme hat der Einsatz von Simulatoren eine sehr grosse Bedeutung erlangt. Moderne Simulatoren bieten ein breites Spektrum an Übungsmöglichkeiten und verursachen keine oder nur geringe Lärmemissionen. Ihr Einsatz ist jedoch mit einem zusätzlichen Energieverbrauch verbunden.

Bei bestehenden Anlagen mit übermässigem Schiess- oder Fluglärm ist das VBS aufgrund der Lärmschutzverordnung⁵⁶ (LSV) gehalten, diese innert Frist zu sanieren. Die durch diese Anlagen verursachten Lärmimmissionen werden rechnerisch ermittelt und anschliessend als Grund-

lage für vorsorgliche Lärmschutzmassnahmen oder für die Erarbeitung von Lärmsanierungsprojekten verwendet.

Das VBS arbeitet mit den Fachstellen des Bundes zusammen und informiert die Kantone über die Resultate der Lärmermittlung.

Militärischer Schiesslärm

Das VBS hat die Lärmimmissionen sämtlicher mit der WEA im Kernbestand verbleibenden rund 140 Waffen- und Schiessplätze nach den Vorgaben der LSV auf der Grundlage der Betriebsdaten vergangener Jahre ein erstes Mal berechnet. Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte wird das VBS eine Lärmsanierung durchführen, sobald genügende Planungssicherheit zur Nutzung mit der WEA besteht. Gemäss LSV läuft die Sanierungsfrist bis am 31. Juli 2025.

Lärmsanierungsprojekte werden in einem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren beurteilt. Dabei wird das Projekt öffentlich aufgelegt und den Behörden zur Stellungnahme unterbreitet. Die Betroffenen haben Einsprache- und Beschwerderechte. Entscheidbehörde ist das Generalsekretariat VBS.

Mit dem Entscheid über die Erstellung, Änderung oder Sanierung einer Anlage wird die zulässige Lärmbelastung festgelegt und in einem LBK festgehalten. Das VBS überprüft den LBK bzw. die Lärmbelastung periodisch.

Militärischer Fluglärm

Die Fluglärmbelastung rund um die Militärflugplätze wird mit jeder wesentlichen betrieblichen Änderung neu ermittelt und in einem Plangenehmigungsverfahren auf die Zulässigkeit hin überprüft. Dabei werden die zulässigen Lärmimmissionen festgehalten⁵⁷ und im LBK dargestellt⁵⁸. Die umhüllende Lärmkurve eines Militärflugplatzes ist zudem im Sinne der Raumsicherung im Objektteil des SPM festgesetzt.

Ausserhalb der Flugplätze folgt der Flugverkehr über der Schweiz grundsätzlich dem europäischen Konzept «Flexible Use of Airspace» (FUA). Nach geltendem Recht ist den nationalen zivilen und militärischen Interessen bei der Benutzung des Luftraums gleichermassen Rechnung zu tragen.⁵⁹ Da der Schweizer Luftraum begrenzt und vielbenutzt ist, wird er aus Sicherheitsgründen in grobe Sektoren von unterschiedlicher Nutzungspriorität unterteilt (siehe Abbildung 2).

Einsätze und Ausbildungsflüge der Luftwaffe sind grundsätzlich überall in der Schweiz möglich. Für den Trainingsbetrieb mit Kampffjets und PC-21⁶⁰ beschränkt sich die Luftwaffe jedoch grundsätzlich auf diejenigen Lufträume, in welchen sie gemäss nationaler Prioritätenordnung Vorrang hat und vom zivilen Flugverkehr separiert ist. Damit wird aus Sicherheits- und Lärmschutzgründen auf Übungen über dicht besiedeltem Gebiet oder in unmittelbarer Nähe zu den Hauptflugrouten des zivilen Luftverkehrs verzichtet.

Weitere getroffene Massnahmen zur Verminderung von Fluglärm sind beispielsweise der Einsatz von Simulatoren, die Beschaffung von sparsameren und leiseren Flugzeugtypen für Trainingsflüge (PC-21) oder die zeitliche Beschränkung für Trainingsflüge auf die allgemeinen Büroarbeitszeiten.

Die Fluglärmproblematik akzentuiert sich besonders in Gebieten, die der Erholung dienen. Das

57 Art. 37a Abs. 1 LSV

58 Art. 37 LSV

59 Art. 2a der Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1)

60 Die Pilatus PC-21 ist ein einmotoriges Turboprop-Trainingsflugzeug, welches u. a. von der Schweizer Luftwaffe verwendet wird.

VBS versucht soweit wie möglich auf diese Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Die Einschränkung von Überflügen der Luftwaffe insbesondere in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten werden in der Luftfahrthinderniskarte der Luftwaffe publiziert, sofern es sich um eines der folgenden nationalen Schutzgebiete oder -inventare handelt: Nationalpark, Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung, Auengebiete von nationaler Bedeutung und eidg. Jagdbanngebiete.

Das VBS ist auch in Zukunft bemüht, den Austausch mit der von Fluglärm betroffenen Bevölkerung und den zivilen Behörden zu pflegen. Diese Kontakte finden im Rahmen von sog. *Roundtables*, *Kontaktgremien* oder *Kantonsgesprächen* statt. Informationen von öffentlichem Interesse betreffend den Fluglärm stellt die Luftwaffe online zur Verfügung⁶¹.

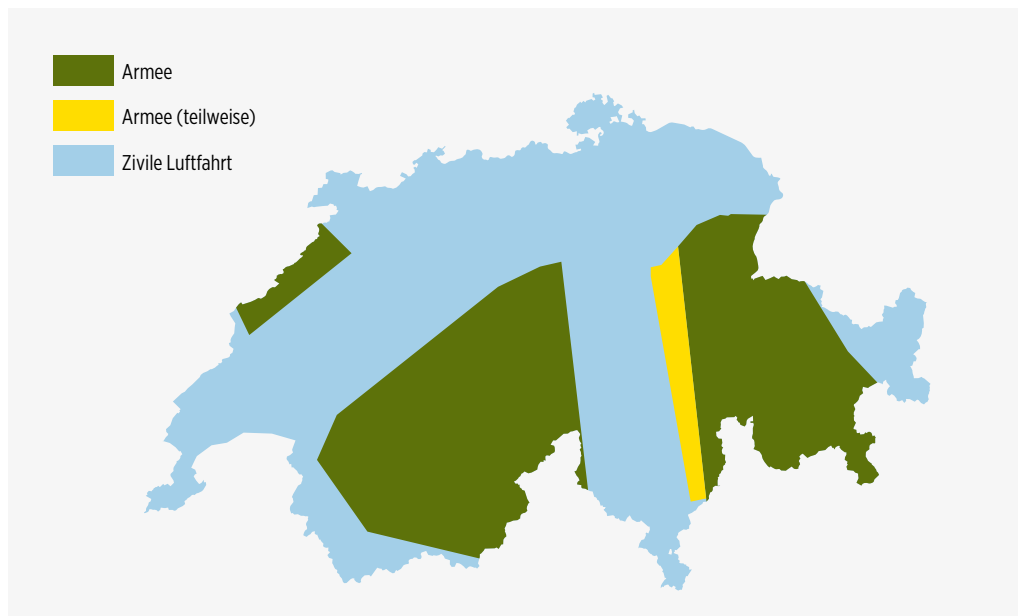


Abbildung 2: Während den Trainings der Luftwaffe gelten in den dafür vorgesehenen Lufträumen Einschränkungen für zivile Luftfahrzeuge. Ausserhalb dieser Zeiten sind die Lufträume frei und werden somit auch zivil genutzt. Die sogenannte on/off-Freigabe der Lufträume erfolgt in Absprache mit skyguide. Künftig soll diese Zuteilung durch ein zivil-militärisches Management erfolgen.

3.5.7 Belastete Standorte und Boden

- Bei der Ausübung militärischer Tätigkeiten wird die Belastung des Bodens durch geeignete technische und betriebliche Massnahmen so gering wie möglich gehalten.
- Mit Abfällen belastete militärische Standorte werden im Kataster der belasteten Standorte des VBS (KbS VBS) geführt. Der Kataster ist nach Massgabe der Informationsschutzvorschriften öffentlich einsehbar.
- Die Verantwortung für belastete Standorte, die durch militärische Tätigkeiten verursacht wurden, liegt beim VBS. Das Generalsekretariat VBS als Vollzugsbehörde für die militärischen Standorte orientiert sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben am Ausmass der Gefährdung des Wassers, des Bodens und der Luft.
- Überzählige Schiessplätze werden vor ihrer Rückgabe an den Eigentümer bzw.

einem Verkauf geräumt und bei Bedarf saniert. Die Übergabe der Vollzugszuständigkeit an die zivile Behörde wird rechtzeitig abgesprochen.

- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird die standortübliche Nutzung (wieder) ermöglicht, sofern dies verhältnismässig ist. Dies wird über eine Sanierung oder eine Beschränkung der Nutzungsfläche erreicht. Das VBS erarbeitet hierfür die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen.
- Bei den Sanierungen von Drittstandorten (insb. zivilen Schiessanlagen) kommt das VBS seiner Pflicht als Mitverursacher nach.

Ausgangslage

Das VBS ist bestrebt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Belastungen des Bodens so gering wie möglich zu halten. Trotz des Einsatzes von Simulatoren kann aber auf das Üben unter realen Bedingungen nicht verzichtet werden. Durch verschiedene Vorgaben werden die Beeinträchtigung des Bodens minimiert und allfällige Schutzmassnahmen definiert.

Übergeordnet sind die Massnahmen zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit in der Verordnung über Belastungen des Bodens⁶² festgelegt. Als Schutzziel werden in der Verordnung die Vermeidung und Behebung von chemischen, physikalischen und biologischen Beeinträchtigungen der Bodenfruchtbarkeit definiert. Eine chemische Belastung des Bodens findet vor allem durch Einträge bei der Schiessstätigkeit der Armee statt. Ein Risikopotenzial stellt in dieser Hinsicht auch der Umgang mit Mineralölprodukten dar. Bodenverdichtungen als physikalische Belastung sind die Folge von Geländefahrten mit schweren Fahrzeugen wie Panzer, Lastwagen und Spezialfahrzeugen oder von Geländefahrten mit Fahrzeugen bei nassem, wenig tragfähigem Boden.

Schutzmassnahmen (Vorsorge)

Das VBS säubert die Waffen- und Schiessplätze von Geschossresten und Unrat.

Damit zukünftig möglichst keine Schwermetalle enthaltende Munition ins Erdreich gelangt, werden Schiessanlagen des VBS mit fixen Zieleinrichtungen ausgestattet. 300m-Anlagen werden analog zu zivilen Schiessanlagen mit künstlichen Kugelfangsystemen ausgestattet. Bei Kurzdistanzanlagen werden emissionsmindernde Systeme eingebaut.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind Fahrten mit schweren Fahrzeugen nur auf befestigten Wegen erlaubt. Freie Übungsfahrten erfolgen nur im dafür ausgeschiedenen Fahrübungs Gelände. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist u. a. zum Schutz vor einer chemischen Belastung des Bodens streng geregelt⁶³. Die Anwendung erfolgt nur in begründeten Fällen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Belastete Standorte

Das VBS hat bisher rund 2 200 militärische Zielgebiete historisch untersucht. Davon sind rund 550 als mit «Abfällen belastete Standorte» gemäss USG und Altlasten-Verordnung⁶⁴ im Kbs VBS eingetragen und nach Massgabe der Informationsschutzvorschriften öffentlich einsehbar. Von den 550 eingetragenen Zielgebieten befinden sich rund 330 auf Schiessplätzen, die zum Kernbestand der Armee gehören.

62 VBBG; SR 814.12

63 Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG; SR 813.1), Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11), Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

64 AltIV; SR 814.680

Im Kbs VBS sind weiter rund 2000 belastete Betriebsstandorte, Deponien und Unfallstandorte eingetragen. Davon sind ca. 1300 als «untersuchungsbedürftige belastete Standorte» eingestuft.

Altlastensanierung

Altlastensanierungen können aus unterschiedlichen Gründen und über unterschiedliche Prozesse ausgelöst werden (vgl. Abbildung 3: Altlastenprozesse VBS). Für die Priorisierung der Altlastenbearbeitung auf militärischen Arealen sind einerseits das konkrete Ausmass der Umweltgefährdung (Prioritätenliste Umwelt) und andererseits Faktoren wie die landwirtschaftliche Nutzung, Bauprojekte, Rückbauvorhaben und Verkaufsabsichten massgebend. Das VBS ordnet für priorisierte Standorte weitere Massnahmen wie technische Untersuchungen oder Überwachungsmassnahmen an, beurteilt die Untersuchungsergebnisse und ordnet gegebenenfalls Sanierungen an.

Über 90 Prozent der militärischen Zielgebiete liegen über 600 m. ü. M. Viele davon befinden sich in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Eine Sanierung in alpinen Lagen ist aufgrund des empfindlichen Ökosystems und der schwierigen Erschliessung nicht immer angebracht. Dies kann zur Folge haben, dass in der Gesamtabwägung eine Einschränkung der Nutzungsfläche in einem sensiblen Gebiet ökologisch sinnvoller ist als eine Sanierung. Grundsätzlich soll die altlastenrechtliche Betrachtung im alpinen Landwirtschaftsgebiet eine standortübliche Nutzung ermöglichen. Mit Hilfe einer Gefährdungsabschätzung für militärische Zielgebiete mit landwirtschaftlicher Graslandnutzung⁶⁵ wird eine allfällige Nutzungseinschränkung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (VBBo) ermittelt und vertraglich oder durch Grundbucheintrag festgelegt.

Fällt die militärische Nutzung eines belasteten Standorts weg, schliesst das VBS in der Regel sämtliche altlastenrechtlichen Untersuchungen und gegebenenfalls Sanierungen vor der Rückgabe an den Grundeigentümer oder der Übergabe an einen zivilen Erwerber ab und regelt zu einem geeigneten Zeitpunkt den Transfer der Katastereinträge, der Vollzugshoheit und der dazugehörigen Akten an die zuständigen zivilen Behörden.

Für Grundstücke, auf welchen sich im Kbs VBS eingetragene belastete Standorte befinden, erteilt das VBS gestützt auf Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG als zuständige Behörde die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes. Mit der Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2014 erteilte das VBS pauschal den Eigentümern von Grundstücken die Bewilligung nach Art. 32d^{bis} Abs. 3 Bst. a USG, wenn vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten und er weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist.

Mit diesen Massnahmen nimmt das VBS seine Verantwortung für die durch militärische Tätigkeiten verursachten Belastungen wahr. Im Hinblick auf eine möglichst belastungsfreie Rück- bzw. Übergabe der Grundstücke an Dritte, senkt das VBS damit die Risiken für die Umwelt und trägt zur materiellen Werterhaltung des eigenen Immobilienportfolios bei.

In der Vergangenheit wurden viele Drittstandorte (insb. zivile Schiessanlagen) durch das VBS mitbenutzt. Bei der Sanierung kommt das VBS seiner gesetzlichen Pflicht als Mitverursacher der Belastung nach und beteiligt sich an den Sanierungskosten.

⁶⁵ Gefährdungsabschätzung auf militärischen Schiessplätzen mit Graslandnutzung. Eine Konkretisierung des Handbuchs «Gefährdungsabschätzung und Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden»; Version 1.0, 26.10.2016

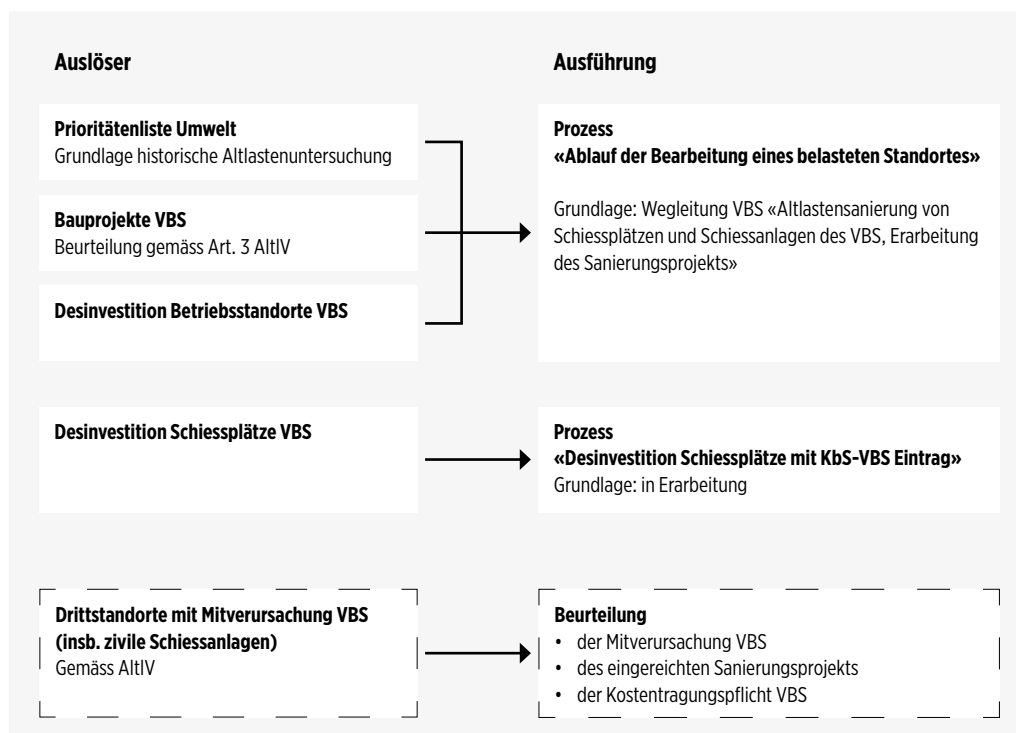


Abbildung 3: Altlastenprozesse VBS

3.5.8 Landwirtschaft

- Bei der Planung, beim Bau, beim Betrieb, bei der Umnutzung und der Ausserbetriebnahme der militärischen Infrastruktur sowie bei der Nutzung von militärischen Arealen wird haushälterisch mit dem Boden umgegangen. Die Interessen der Landwirtschaft und der Kulturlandschutz werden berücksichtigt, soweit diese die Erfüllung der militärischen Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränken.
- Militärische Areale können ackerfähiges Kulturland in der Qualität von Fruchtfolgeflächen enthalten. Solche Fruchtfolgeflächen werden geschont, sofern geeignete Alternativen bestehen.
- Die Kantone können geeignete Flächen innerhalb militärischer Areale in ihre Inventare der Fruchtfolgeflächen aufnehmen. Sie sprechen sich dazu vorgängig mit dem VBS ab. Solche Fruchtfolgeflächen sind in den Inventaren mit entsprechendem Hinweis oder Vorbehalt zu kennzeichnen.

Ausgangslage

Militärische Areale wie Waffenplätze, Schiessplätze oder Flugplätze können nebst den militärisch genutzten Flächen und den Natur- oder Landschaftsvorranggebieten auch landwirtschaftliches Kulturland umfassen. Diese Flächen werden in der Regel an zivile Bewirtschafter verpachtet. Die vom VBS verpachtete Landwirtschaftsfläche umfasst rund 14 000 Hektaren. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dient einerseits der Freihaltung von störender Vegetation und der Sicherstellung des militärischen Betriebs auf dem Areal, andererseits wird mit der Verpachtung Personal für die Bewirtschaftung eingespart.

Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen definitionsgemäss die ertragsreichsten Landwirtschaftsböden der Schweiz. Sie erfüllen klar definierte Kriterien in Bezug auf die Topografie, die Bodenbeschaffenheit und die klimatischen Verhältnisse. Der Sachplan FFF des Bundes dient insbesondere dazu, eine minimale Fläche an FFF für die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern, wie es u. a. das RPG vorschreibt⁶⁶. Dazu legt er für die gesamte Schweiz einen Mindestumfang an FFF fest und teilt jedem Kanton ein Kontingent zu. Die Kantone sorgen dafür, dass der kantonale Mindestumfang der FFF auf ihrem Gebiet jederzeit garantiert ist. Gemäss Artikel 28 RPV haben sie grundsätzlich die Pflicht, im Zuge ihrer Richtplanung die FFF festzustellen und für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen Lage, Umfang und Qualität der FFF anzugeben.

Ein Teil der Flächen in militärischen Arealen wie Waffenplätzen und Flugplätzen weist FFF-Qualität auf. Verschiedene Kantone haben in der Vergangenheit solche Flächen in ihre FFF-Inventare aufgenommen und teilweise in ihren Richtplänen ausgewiesen. Untersuchungen der Bodenqualität zur Bestimmung der FFF sowie die Aufnahme von FFF innerhalb militärischer Areale in ein kantonales Inventar haben in vorgängiger Absprache mit dem Generalsekretariat VBS zu erfolgen. Wo FFF in militärischen Arealen gemäss SPM liegen, sind sie in den Inventaren der Kantone mit Verweis auf die militärische Nutzung speziell zu kennzeichnen.⁶⁷ Im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 RPV gilt dies insbesondere dort, wo in Nutzungsplänen Zonen für militärische Bauten und Anlagen ausgeschieden worden sind.

Bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb der militärischen Infrastruktur werden die FFF geschont, sofern Alternativen bestehen und es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt. Bei ausgewiesenem Bedarf muss das VBS seine Anlagen umnutzen oder gegebenenfalls erweitern können. Sofern dadurch FFF dauerhaft beansprucht werden, weist es im Rahmen einer raumplanerischen Interessenabwägung⁶⁸ im Sachplanverfahren⁶⁹ bzw. im militärischen Plangenehmigungsverfahren nach, dass das Vorhaben dies rechtfertigt und keine verhältnismässige Alternative dazu besteht.

Aus der Verpflichtung, die FFF grundsätzlich zu erhalten⁷⁰, leitet sich auch die Forderung ab, den Verbrauch von FFF wenn möglich zu kompensieren. Kompensationsmassnahmen können bspw. die Aufwertung geschädigter Böden oder die Auszonung von bestehenden Bauzonen mit FFF-Qualität sein. Das VBS und der betroffene Kanton einigen sich nach Möglichkeit über allfällige Kompensationsmassnahmen. Das VBS nimmt dazu im Rahmen des Sachplanverfahrens bzw. des militärischen Plangenehmigungsverfahrens frühzeitig mit den entsprechenden kantonalen Behörden Kontakt auf. Die genauen Modalitäten bezüglich der Kompensation von FFF bei Bundesprojekten werden im Rahmen des Sachplans FFF geregelt werden.

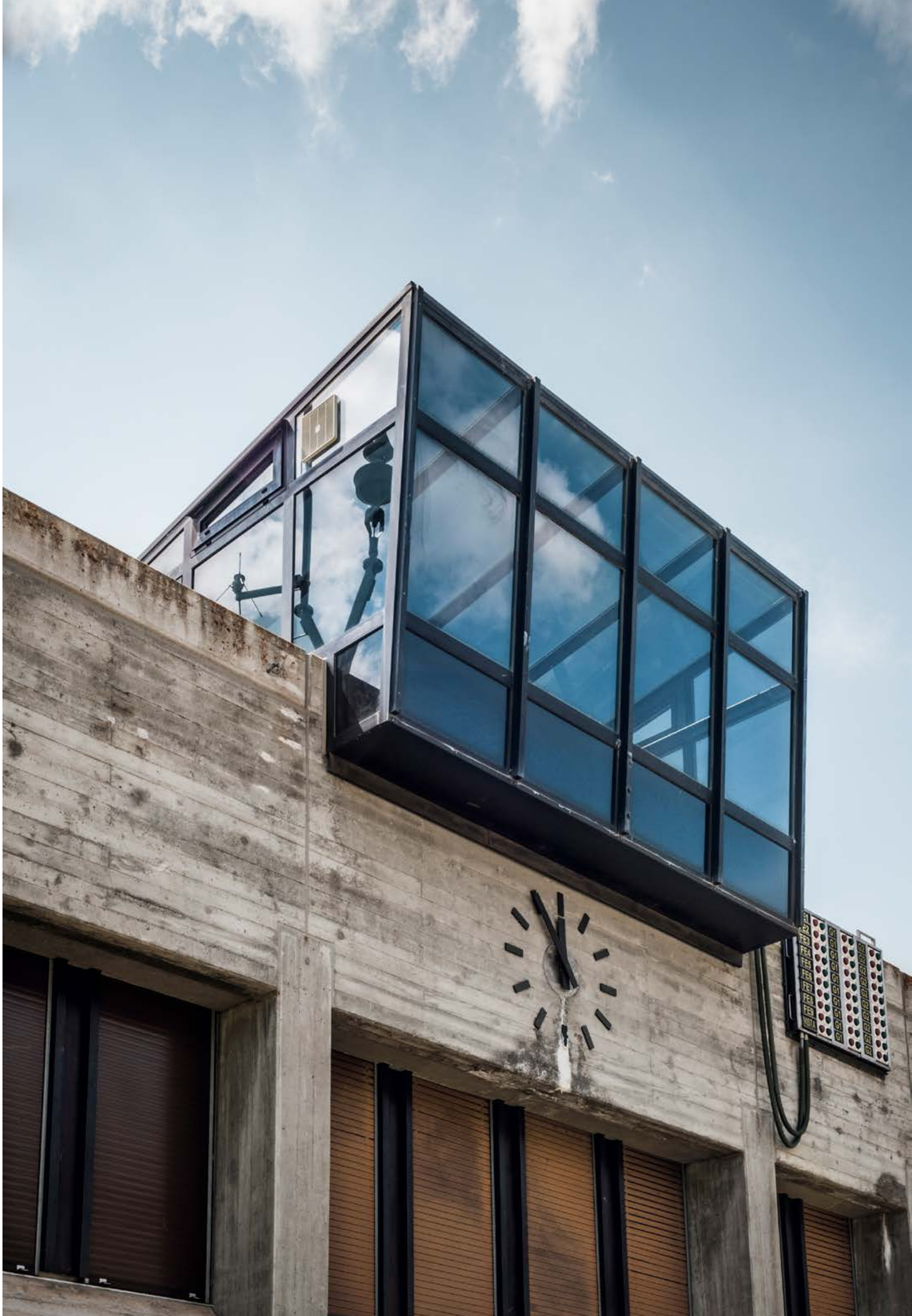
66 Art. 1 Abs. 2 lit. d RPG

67 Kantone und Gemeinden weisen nach Möglichkeit in ihrer Richt- und Nutzungsplanung auf die im Sachplan Militär festgelegten SPM-Objekte hin (vgl. Kapitel 6.1.).

68 Art. 2 und 3 RPV, basierend auf Art. 1 und 3 RPG

69 Sofern das Vorhaben sachplanrelevant ist (vgl. dazu Kapitel 6.2).

70 Vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, Art. 15 Abs. 3 Satz 2 RPG, Art. 26 ff. RPV



Schiesskommando, S-Chanf

4 Grundsätze zu den Anlagenkategorien

4.1 Waffenplätze

- Die Waffenplätze dienen vorrangig der Grundausbildung in Rekruten- und Kaderschulen. Sie werden zur optimalen Auslastung auch für Fortbildungsdienste der Truppe benützt.
- Die Infrastruktur auf den Waffenplätzen sowie deren Erschliessung werden vorwiegend auf den Mindestbedarf der dort stationierten Schulen und Truppen ausgerichtet.
- Das Teilnetz der Waffenplätze besteht aus den Anlagen gemäss nachstehender Liste. Die Standorte sind in der Karte A im Kapitel 4.9 dargestellt.

Infrastruktur

Ein Waffenplatz umfasst in der Regel das Kasernenareal mit den benötigten Einrichtungen und Arealen für die Ausbildung, die Unterkunft, die Verpflegung und die Freizeit der dort stationierten Truppen sowie die Lagergebäude für das benötigte Material (Vorortlager der Armeelogistikcenter). Die zum Waffenplatz gehörenden Schiess- und Übungsplätze fallen unter die entsprechende Anlagenkategorie und werden separat in den Kapiteln 4.2 bzw. 4.3 behandelt. Ebenso separat behandelt werden die Rekrutierungszentren und die Übersetzstellen, die sich auf Waffenplätzen befinden (Kapitel 4.6 und 4.7).

Räumliche Verteilung und Abstimmung

Die Nutzung der Waffenplätze und damit deren Infrastruktur ist dem Wandel der Armee unterworfen und muss dem jeweiligen Bedarf angepasst werden. Infolge der Reorganisaton der Ausbildung und der dadurch besseren Auslastung der militärischen Ausbildungsinfrastruktur wird unter Beachtung der Grundsätze über die räumliche Verteilung der militärischen Standorte (Kapitel 3.1) auf die fünf Waffenplätze Fribourg, Genf, Lyss, Moudon und St. Maurice-Lavey definitiv verzichtet. Im Zuge der Planung zur Umsetzung des Stationierungskonzepts hat sich gezeigt, dass voraussichtlich auch der Waffenplatz Dübendorf mittelfristig aufgegeben werden kann. Von den drei weiteren Waffenplätzen Walenstadt, Mels und St. Luzisteig verbleibt nur noch Walenstadt. Mels wurde umgenutzt als Rekrutierungszentrum und St. Luzisteig wird weitergeführt als Schiessplatz (vgl. Kapitel 4.6 bzw. 4.2). Damit verbleiben insgesamt noch 29 Waffenplätze unbefristet (vgl. Kapitel 2.3.3.). Zu diesen zählt auch der kantonale Waffenplatz Aarau, dessen Vertrag zur Nutzung der kantonalen Gebäude Ende 2030 ausläuft.⁷¹

71 Ohne eine Kündigung, die bisher nicht erfolgt ist, verlängert sich der Waffenplatzvertrag automatisch um weitere 5 Jahre.

Der Grund für den Verzicht auf Waffenplätze überwiegend in der Westschweiz liegt im Stationierungskonzept von 2005. Damals wurden in der Westschweiz anteilmässig am wenigsten militärische Infrastrukturen aufgegeben. Die Waffenplatzstandorte Fribourg und Genf unterliegen den Forderungen und dem Druck der Stadtentwicklung. Der Waffenplatzstandort Lyss wird in Thun und der Waffenplatzstandort Moudon in Chamblon konzentriert, um langfristig Immobilienkosten einzusparen. Der Waffenplatz St. Maurice-Lavey diente lange der Ausbildung der Festungstruppen und wird zukünftig nicht mehr benötigt. Der Waffenplatz Kloten grenzt an den Flughafen Zürich-Kloten und liegt in dessen Ausbau- und Entwicklungszone (Projekt Rollfelderweiterung / Pistenumrollung). Teile des Waffenplatzes sollen daher mittelfristig nach Bülach oder Frauenfeld verlegt werden, um so den benötigten Raum für den im nationalen Interesse liegenden Ausbau des Landesflughafens zu schaffen.

Zur Sicherstellung der militärischen Interessen und zur Feinabstimmung der militärischen Nutzung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzinteressen regelt der jeweilige Waffenplatzkommandant auf der Basis des SPM und weiterer Vorgaben die detaillierte Nutzung seines Waffenplatzes in einem Waffenplatzbefehl. Er ist verantwortlich für die vorschriftsgemässe militärische Nutzung und die Sicherheit der Ausbildungsinfrastruktur. Weiter pflegen die Waffenplatzkommandanten den Kontakt mit den Behörden und informieren bei Bedarf die Bevölkerung und die verschiedenen Anspruchsgruppen. Mit einer entsprechenden Beschilderung der Waffenplätze werden diejenigen Bereiche definiert, die auch zivilen Drittnutzern offen stehen (z. B. kynologischen Vereinen, Sportvereinen, Modellfluggruppen).

Netztabelle

In der nachstehenden Liste bezeichnet der Bundesrat nach Artikel 124 Absatz 2 MG die Waffenplätze. Es werden der Standort und die voraussichtliche Betriebsdauer jedes Waffenplatzes festgesetzt sowie auf deren Hauptnutzung (Zweck) hingewiesen. Als Hauptnutzung sind die auf dem Waffenplatz stationierten Truppen resp. Schulen aufgeführt: Infanterie, Panzertruppen, Artillerie, Fliegertruppen, Fliegerabwehrtruppen, Genietruppen, Führungsunterstützungstruppen, Rettungstruppen, Logistiktruppen (Verkehr, Transport und Instandhaltung), Sanitätstruppen, Militärpolizei, Infrastruktur- und Hauptquartier-Truppen sowie Spezialkräfte⁷². Daneben werden als weitere Hauptnutzungen erwähnt: Militärakademie, Gefechtsausbildungszentrum, Militärmusik, Armee-Ausbildungszentrum (AAL) und Ausbildungszentrum der Armee (AZA) sowie Kompetenzzentrum (Armeetiere, Gebirgsdienste). Bei Anlagen, die gemäss Stationierungskonzept aufgegeben werden sollen, ist als voraussichtlich verbleibende Betriebsdauer weniger als 5 oder weniger als 10 Jahre angegeben.

Die Vorgaben für die Nutzung der einzelnen Waffenplätze und deren räumliche Abstimmung werden im Objektteil des SPM festgelegt.

72 v.a. Grenadiere

Anlage	Kt.	OB-Nr.	Hauptnutzung	Betriebsdauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Dübendorf (eidg.)	ZH	01.101	Führungsunterstützungstruppen		X	
Kloten-Bülach (eidg.)	ZH	01.102	Führungsunterstützungstruppen			X ¹
Reppischtal (kant.)	ZH	01.103	Militärakademie ² (MILAK), Infanterie			X
Bern (kant.)	BE	02.101	Logistiktruppen			X
Jassbach (eidg.)	BE	02.102	Führungsunterstützungstruppen			X
Lyss (eidg.)	BE	02.103	Logistiktruppen		X	
Sand-Schönbühl (eidg.)	BE	02.104	Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetiere			X
Thun (eidg.)	BE	02.105	Panzertruppen, Logistiktruppen			X
Wangen an der Aare (eidg.)	BE	02.106	Rettungstruppen			X
Emmen (eidg.)	LU	03.101	Fliegerabwehrtruppen			X
Luzern (kant.)	LU	03.102	Armee-Ausbildungszentrum (AAL) ³			X
Andermatt (eidg.)	UR	04.101	Kompetenzzentrum Gebirgsdienst der Armee			X
Wil bei Stans/Oberdorf (kant.)	NW	07.101	Kompetenzzentrum SWISSINT ⁴			X
Drognens (eidg.)	FR	10.101	Logistiktruppen			X
Fribourg (kant.)	FR	10.102	Logistiktruppen		X	
Liestal (kant.)	BL	13.101	Infanterie			X
Herisau-Gossau (eidg.)	SG	17.101	Infanterie			X
Walenstadt (eidg.)	SG	17.102	Ausbildungszentrum der Armee (AZA) ⁵			X
Chur (eidg.)	GR	18.101	Infanterie			X
Aarau (kant.)	AG	19.101	Kompetenzzentrum Militärmusik			X
Bremgarten (eidg.)	AG	19.102	Genietruppen			X
Brugg (eidg.)	AG	19.103	Genietruppen			X
Frauenfeld (eidg.)	TG	20.101	Führungsunterstützungstruppen			X
Airolo (eidg.)	TI	21.101	Sanitätstruppen			X
Isone (eidg.)	TI	21.102	Spezialkräfte			X
Monteceneri (eidg.)	TI	21.103	Spezialkräfte			X
Bière (eidg.)	VD	22.101	Artillerie, Infanterie			X
Chamblon (eidg.)	VD	22.102	Sanitätstruppen			X
Moudon (eidg.)	VD	22.103	Sanitätstruppen		X	
Payerne (eidg.)	VD	22.104	Fliegertruppen, Fliegerabwehrtruppen			X
St. Maurice-Lavey (eidg.)	VS	23.101	Infrastruktur- und Hauptquartier-Truppen	X		
Sion (kant.)	VS	23.102	Militärpolizei			X
Colombier (kant.)	NE	24.101	Infanterie			X
Genève (kant.)	GE	25.101	Rettungstruppen	X		
Bure (eidg.)	JU	26.101	Gefechtsausbildungszentrum (GAZ West)			X

Fussnoten siehe Seite 83

4.2 Schiessplätze

- Die Schiessplätze dienen vorrangig der Grundausbildung in Rekruten- und Kaderschulen. Sie werden auch für Fortbildungsdienste der Truppe benutzt. Auf Schiessplätzen werden Waffen mit scharfer Munition eingesetzt.
- Die Ausgestaltung der Schiessplätze richtet sich nach den Ausbildungszielen der Truppen und Schulen, die den Schiessplatz nutzen. Die Schiessplätze werden so eingerichtet, dass die Sicherheit der Armeeangehörigen und Drittpersonen beim Betrieb jederzeit gewährleistet ist.
- Das Teilnetz der Schiessplätze besteht aus den Anlagen gemäss nachstehender Liste. Die Standorte sind in der Karte B im Kapitel 4.9 dargestellt.

Infrastruktur

Auf Schiessplätzen werden Waffen mit scharfer Munition und Simulationssysteme eingesetzt. Schiessplätze bestehen aus Stellungsräumen und Zielräumen. Deren Ausdehnung und Ausgestaltung sind durch die Anforderungen der dort übenden Truppengattungen bestimmt. Je nach Truppengattung resp. je nach den dort eingesetzten Waffen können Stellungs- und Zielräume geografisch getrennt sein (z. B. Artillerie-Schiessplätze). Dadurch sind mehrteilige Perimeter möglich. Den Stellungsräumen können Bereitschaftsräume vorgelagert sein (z. B. Artillerie). Diese sind im SPM nicht speziell aufgeführt. Zielräume sind Geländekammern, die bei Schiessbetrieb aus Sicherheitsgründen abgesperrt werden.

Auf den Schiessplätzen befinden sich in der Regel nur wenige Bauten und Anlagen wie Material- und Munitionsdepots, Zieldarstellungen und Schiesspodeste. Sie können aber auch Unterkünfte oder andere Gebäude für die Schiessleitung enthalten.

Räumliche Verteilung und Abstimmung

Das ursprüngliche Netz der Schiessplätze ist im Zuge der WEA überprüft und konsolidiert worden⁷³. Demnach sollen 27 der 146 bestehenden Schiessplätze in den nächsten 5 Jahren aufgegeben werden. Massgebend für diese Standortverzicht sind einerseits die bestehenden Nutzungs- und Umweltkonflikte (namentlich Altlasten und Lärm), andererseits der abnehmende Bedarf und betriebliche Aspekte (Geländeeigenschaften, Erreichbarkeit). Die überzähligen Schiessplätze werden vor ihrer Rückgabe an den Eigentümer bzw. vor einem Verkauf von Munitionsresten befreit und bei Bedarf im Sinne der Altlastenverordnung saniert (vgl. Kapitel 3.5.7). Nicht mehr benötigte Einrichtungen werden soweit sinnvoll entfernt bzw. rückgebaut.

Da die militärische Ausbildung vorwiegend auf den Waffenplätzen erfolgt, werden jene Schiessplätze intensiv belegt, die in der Nähe der Waffenplätze liegen und gut ausgebaut und erschlossen sind. So werden die Verschiebungswege der Truppen zwischen Waffenplatz und Schiessplatz aus ökonomischen (Kosten, Zeitbedarf) und ökologischen Gründen (Ressourcen, Emissionen) so kurz wie möglich gehalten. Die Mehrheit der Schiessplätze liegt aufgrund der Sicherheitsanforderungen und den nutzungsbedingten Lärmimmissionen jedoch eher abseits der Siedlungsgebiete. Der Trend zu einer höheren Mobilität in der Armee dürfte sich weiter fortsetzen, was zur Folge hat, dass die Belegung von Schiessplätzen, die nicht für Übungen mit Rad- und Raupenfahrzeugen eingerichtet sind, künftig weiter zurückgehen wird.

Zur Sicherstellung der militärischen Interessen und zur Feinabstimmung der militärischen Nutzung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzinteressen regelt der zuständige militärische Kommandant auf der Basis des SPM und weiterer Vorgaben (z. B. Umweltschutzgesetzgebung) die detaillierte Nutzung seiner Schiessplätze in einem Schiessplatzbefehl. Er ist verantwortlich für die vorschriftsgemässe militärische Nutzung und die Sicherheit der Ausbildungsinfrastruktur.

Netztabelle

In der nachstehenden Liste werden der Standort und die voraussichtliche Betriebsdauer jedes Schiessplatzes festgesetzt. Weiter wird auf die Hauptnutzung (Zweck) der einzelnen Schiessplätze hingewiesen. Als Hauptnutzung sind die auf dem Schiessplatz eingesetzten Waffen- oder Simulationssysteme aufgeführt. Unterschieden wird zwischen Schiessplätzen für leichte⁷⁴ und schwere⁷⁵ Waffen sowie zwischen Flieger-, Fliegerabwehr- und Schiessplätzen für Simulationssysteme und Anlagen für Systemversuche und Erprobungen⁷⁶. Bei Schiessplätzen, die gemäss

⁷³ Schweizweites Nutzungskonzept Schiessplätze

⁷⁴ Truppen mit Infanteriebewaffnung (Anlagen für Standschiessen; Anlagen für gefechtsmässiges Schiessen mit Pistole 20 – 50 m und Sturmgewehr 50 – 80 m)

⁷⁵ Truppen mit Artilleriebewaffnung oder Panzerschiessplätze. Artillerie-Schiessplätze bestehen aus räumlich getrennten Stellungs- und Zielräumen. Dadurch sind mehrteilige Perimeter möglich. Diese laufen unter der gleicher Objektblattnummer.

⁷⁶ Testgelände für Systeme

Stationierungskonzept aufgegeben werden sollen, ist als voraussichtlich verbleibende Betriebsdauer weniger als 5 oder weniger als 10 Jahre angegeben.

Der Grossteil der in der Liste festgesetzten Schiessplätze befindet sich im Eigentum des Bundes. Nebst diesen gibt es auch einige zivile Schiessplätze, die von der Armee bloss mitbenutzt werden. Solche werden nur dann in der Liste aufgeführt, wenn die von der Armee verursachten Immissionen die zivil verursachten überwiegen. Massgebend hierfür sind in der Regel die militärischen bzw. zivilen Schusszahlen sowie die eingesetzten Waffen.

Die Vorgaben für die Nutzung der einzelnen Schiessplätze und deren räumliche Abstimmung werden im Objektteil des SPM festgelegt.

Anlage	Kt.	OB-Nr.	Hauptnutzung	Betriebsdauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Reppischtal	ZH	01.201	Leichte Waffen			X
Stigenhof ⁶	ZH	01.202	Leichte Waffen			X
Tegital ⁷	ZH	01.203	Leichte Waffen			X
Axalp	BE	02.201	Fliegerschiessplatz			X
Blumenstein	BE	02.202	Leichte Waffen			X
Boltigen	BE	02.203	Leichte Waffen	X		
Buechighus	BE	02.204	Leichte Waffen			X
Chirel	BE	02.205	Leichte und schwere Waffen			X
Chrummeney / Wilderswil	BE	02.206	Leichte Waffen			X
Corgémont	BE	02.207	Leichte Waffen	X		
Eggiwil	BE	02.208	Leichte Waffen			X
Fang / Boltigen	BE	02.209	Leichte Waffen			X
Färnelberg	BE	02.210	Leichte und schwere Waffen			X
Gadmen	BE	02.211	Leichte und schwere Waffen			X
Gasterntal	BE	02.212	Leichte und schwere Waffen	X		
Kellen / Schwarzenburg	BE	02.213	Leichte Waffen			X
Lenk i. S.	BE	02.214	Leichte Waffen	X		
Rouchgrat	BE	02.215	Leichte Waffen			X
Sand	BE	02.216	Leichte Waffen			X
Sensegraben	BE	02.217	Leichte Waffen	X		
Spiez ABC-Zentrum	BE	02.218	Leichte Waffen			X
Sustenpass	BE	02.219	Leichte und schwere Waffen			X
Thun	BE	02.220	Leichte und schwere Waffen			X
Trubschachen	BE	02.221	Leichte Waffen			X
Walkringen / Geissrüggen	BE	02.222	Leichte Waffen	X		
Wangen a.A. - Wiedlisbach	BE	02.223	Leichte Waffen			X
Eigenthal	LU	03.201	Leichte Waffen			X
Emmen	LU	03.202	Leichte Waffen			X
Langnau b. Reiden	LU	03.203	Leichte Waffen			X
Luthern - Bodenänzi	LU	03.204	Leichte Waffen			X
Trockenmatt (Eigenthal)	LU	03.205	Leichte Waffen			X
Wasserfallen ⁸	LU	03.206	Fliegerschiessplatz			X
Chalchtal	UR	04.201	Leichte und schwere Waffen			X
Chlialp	UR	04.202	Leichte und schwere Waffen			X
Dammastock	UR	04.203	Fliegerschiessplatz			X
Gamsboden	UR	04.204	Leichte Waffen			X
Hunds-Chopf	UR	04.205	Leichte Waffen			X
Mätteli	UR	04.206	Leichte Waffen			X
Altmatt - Rothenthurm	SZ	05.201	Leichte Waffen			X
Seebodenalp	SZ	05.202	Leichte Waffen			X

Anlage	Kt.	OB-Nr.	Hauptnutzung	Betriebsdauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Glaubenberg	OW	06.201	Leichte und schwere Waffen			X
Gnappiried	NW	07.201	Leichte Waffen			X
Steinbruch Obermatt	NW	07.202	Leichte Waffen			X
Saggberg	GL	08.201	Leichte Waffen	X		
Walenberg	GL	08.202	Leichte Waffen			X
Wichlen	GL	08.203	Leichte und schwere Waffen			X
Chésopelloz	FR	10.201	Leichte Waffen		X	
Forel	FR	10.202	Fliegerschiessplatz, Sea Survival Training Center			X
Geissalp	FR	10.203	Leichte und schwere Waffen			X
Haute-Veveyse	FR	10.204	Leichte und schwere Waffen	X		
Les Cressets	FR	10.205	Leichte Waffen			X
Montagne de Lussy	FR	10.206	Leichte Waffen			X
Schiffenen	FR	10.207	Leichte Waffen		X	
Schwarzsee	FR	10.208	Leichte und schwere Waffen	X		
Semsaes	FR	10.209	Leichte Waffen			X
Guldental	SO	11.201	Leichte Waffen			X
Schmidematt	SO	11.202	Leichte Waffen			X
Spittelberg	SO	11.203	Leichte Waffen			X
Seltisberg	BL	13.201	Leichte Waffen			X
Sichtern	BL	13.202	Leichte Waffen			X
Hintere Au	AR	15.201	Leichte Waffen			X
Bernhardzell	SG	17.201	Leichte Waffen			X
Brunnadern	SG	17.202	Leichte Waffen	X		
Ganterschwil	SG	17.203	Leichte Waffen	X		
Herisau - Gossau	SG	17.204	Leichte Waffen			X
Kirchberg - Gähwil	SG	17.205	Leichte Waffen			X
Magletsch	SG	17.206	Leichte Waffen			X
Mels	SG	17.207	Leichte Waffen	X		
Obertoggenburg Nord	SG	17.208	Leichte Waffen			X
Obertoggenburg Süd	SG	17.209	Leichte und schwere Waffen			X
Ricken - Cholloch	SG	17.210	Leichte und schwere Waffen			X
Säntisalpen ⁹	SG	17.211	Leichte und schwere Waffen			X
Walenstadt	SG	17.212	Leichte und schwere Waffen, Simulationssysteme			X
Albula Alpen E	GR	18.201	Leichte und schwere Waffen			X
Arlas	GR	18.202	Leichte und schwere Waffen			X
Breil / Brigels	GR	18.203	Leichte Waffen		X	
Crestawald	GR	18.204	Leichte Waffen			X
Grialesch	GR	18.205	Leichte und schwere Waffen	X		
Grono	GR	18.206	Leichte Waffen			X
Hinterrhein - Rheinwald	GR	18.207	Leichte und schwere Waffen			X
Maighels Gletscher	GR	18.208	Schwere Waffen			X
Medel - Val Rondadura	GR	18.209	Leichte und schwere Waffen			X
Mundaun / Sezner / Nova	GR	18.210	Leichte und schwere Waffen			X
Rossboden / Rheinsand	GR	18.211	Leichte und schwere Waffen			X
San Bernardino	GR	18.212	Leichte und schwere Waffen			X
S-chanf	GR	18.213	Fliegerabwehr-Schiessplatz			X
St. Luzisteig	GR	18.214	Leichte und schwere Waffen, Simulationssysteme			X
Suretta	GR	18.215	Leichte und schwere Waffen	X		
Val Cristallina	GR	18.216	Systemversuche und Erprobungen			X
Val Curtegn	GR	18.217	Leichte Waffen			X
Val Nalps	GR	18.218	Leichte und schwere Waffen			X
Val Susauna	GR	18.219	Leichte Waffen			X
Bremgarten	AG	19.201	Leichte Waffen			X
Eichwald / Zeihen	AG	19.202	Leichte Waffen			X

Anlage	Kt.	OB-Nr.	Hauptnutzung	Betriebsdauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Gehren	AG	19.203	Leichte Waffen			X
Krähtal / Riniken	AG	19.204	Leichte Waffen			X
Linn / Leumli	AG	19.205	Leichte Waffen			X
Frauenfeld	TG	20.201	Leichte und schwere Waffen			X
Liebburgtobel	TG	20.202	Leichte Waffen			X
Airola	TI	21.201	Leichte Waffen			X
Alpe della Sella	TI	21.202	Leichte und schwere Waffen	X		
Alpe di Cruina	TI	21.203	Leichte und schwere Waffen			X
Alpe Sta. Maria	TI	21.204	Leichte Waffen			X
Alpe Valleggia	TI	21.205	Leichte und schwere Waffen			X
Alpe Valletta	TI	21.206	Leichte Waffen			X
Alpe Zalto	TI	21.207	Leichte Waffen			X
Fontana	TI	21.208	Leichte Waffen			X
Garzonera	TI	21.209	Leichte und schwere Waffen			X
Isona	TI	21.210	Leichte und schwere Waffen			X
Lucomagno	TI	21.211	Leichte und schwere Waffen			X
Monte Bar	TI	21.212	Leichte und schwere Waffen			X
Monteceneri	TI	21.213	Leichte Waffen			X
Ovi di Sorescia	TI	21.214	Leichte Waffen			X
Val Piana / Cavagnolo	TI	21.215	Leichte und schwere Waffen			X
Val Ruinò	TI	21.216	Leichte und schwere Waffen	X		
Val Torta - Posmeda	TI	21.217	Leichte und schwere Waffen			X
Les Amburnex	VD	22.201	Leichte Waffen			X
Bière	VD	22.202	Leichte und schwere Waffen			X
Le Brassus	VD	22.203	Leichte Waffen			X
Bretonnières	VD	22.204	Leichte Waffen			X
Chamblon	VD	22.205	Leichte Waffen			X
Grangeneuve	VD	22.206	Leichte und schwere Waffen	X		
Javerne	VD	22.207	Leichte und schwere Waffen	X		
Mont Tendre	VD	22.208	Leichte und schwere Waffen			X
Noirmont	VD	22.209	Leichte Waffen	X		
Payerne (Les Avanturies)	VD	22.210	Leichte Waffen			X
Petit Hongrin	VD	22.211	Leichte und schwere Waffen			X
Pré de Blonay	VD	22.212	Leichte Waffen		X	
Les Rochat	VD	22.213	Leichte Waffen			X
La Rosseline	VD	22.214	Leichte Waffen	X		
Savatan	VD	22.215	Leichte Waffen	X		
Villeneuve La Barmaz	VD	22.216	Leichte Waffen			X
Vugelles	VD	22.217	Leichte Waffen			X
Dorénaz pigeons C	VS	23.201	Leichte Waffen	X		
Glurigen	VS	23.202	Leichte und schwere Waffen	X		
Pra Bardy / Sion	VS	23.203	Leichte Waffen			X
Simplon	VS	23.204	Leichte und schwere Waffen			X
Ulrichen	VS	23.205	Leichte Waffen	X		
Vernayaz	VS	23.206	Leichte Waffen	X		
Vérolliez	VS	23.207	Leichte Waffen			X
Wolfeye	VS	23.208	Leichte Waffen			X
Bevaix	NE	24.201	Leichte Waffen			X
Bôle	NE	24.202	Leichte Waffen			X
Plan-du-Bois	NE	24.203	Leichte Waffen			X
Les Pradières	NE	24.204	Leichte Waffen			X
Les Raclerets / Chancy	GE	25.201	Leichte Waffen			X
Bure	JU	26.201	Leichte Waffen, Simulationssysteme			X

Fussnoten siehe Seite 83

4.3 Übungsplätze

- Die Übungsplätze dienen vorrangig der Grundausbildung in Rekruten- und Kaderschulen. Sie werden auch für Fortbildungsdienste der Truppe benützt. Auf Übungsplätzen wird keine scharfe Munition eingesetzt.
- Die Ausgestaltung der Übungsplätze richtet sich nach den Ausbildungszielen der Truppen und Schulen, die den Übungsplatz nutzen. Die Übungsplätze werden so eingerichtet, dass die Sicherheit der Armeeangehörigen und Drittpersonen beim Betrieb jederzeit gewährleistet ist.
- Das Teilnetz der Übungsplätze besteht aus den Anlagen gemäss nachstehender Liste. Die Standorte sind in der Karte C im Kapitel 4.9 dargestellt.

Infrastruktur

Übungsplätze bestehen im Wesentlichen aus einem abgesperrten Gelände mit meist nur wenigen Bauten und Anlagen wie beispielsweise Hartplätzen, Theoriebaracken, Fahrschulstrecken und Übungsdörfern. Ihre Ausdehnung und Ausgestaltung sind durch die Anforderungen der dort übenden Truppengattungen bestimmt. Auf Übungsplätzen wird im Gegensatz zu den Schiessplätzen keine scharfe Munition eingesetzt. Hingegen ist der Einsatz von Markiermunition und Simulationssystemen erlaubt.

Räumliche Verteilung und Abstimmung

Um die Verschiebungswege zwischen den verschiedenen Ausbildungsstandorten möglichst kurz zu halten, orientiert sich die räumliche Verteilung der Übungsplätze aus ökonomischen (Kosten, Zeitbedarf) und ökologischen Gründen (Ressourcen, Emissionen) hauptsächlich an der Verteilung der Waffenplätze. Übungsplätze liegen demnach mehrheitlich in der Nähe eines Waffenplatzes, sind gut erschlossen und bieten vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten. So dienen Übungsplätze regelmässig auch der Entlastung von Waffenplätzen. Übungsplätze, die mit einem Waffenplatz eine betriebliche Einheit bilden, werden nicht separat aufgeführt.

Zur Sicherstellung der militärischen Interessen und zur Feinabstimmung der militärischen Nutzung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzinteressen regelt der zuständige militärische Kommandant auf der Basis des SPM und weiterer Vorgaben die detaillierte Nutzung seiner Übungsplätze in Übungsplatzbefehlen. Er ist verantwortlich für die vorschriftsgemässe militärische Nutzung und die Sicherheit der Ausbildungsinfrastruktur.

Netztabelle

In der nachstehenden Liste werden der Standort und die voraussichtliche Betriebsdauer jedes Übungsplatzes festgesetzt. Weiter wird auf die Hauptnutzung (Zweck) der einzelnen Übungsplätze hingewiesen. Bei den Hauptnutzungen wird unterschieden zwischen Fahrtraining, Sanitätsausbildung, Hundeführerausbildung, Drohnenausbildung, Richtplatz Fliegerabwehr, Truppenversuche und Erprobungen⁷⁷, Nautisches Ausbildungszentrum, Ortskampfanlage, Übungen mit Simulatoren, Genietechnische Ausbildung, Ausbildungszentrum Rettungstruppen, Multifunktionaler Platz und Platz für Einsatzübungen diverser Truppen. Bei Anlagen, die gemäss Stationierungskonzept aufgegeben werden sollen, ist als voraussichtlich verbleibende Betriebsdauer weniger als 5 oder weniger als 10 Jahre angegeben.

Die Vorgaben für die Nutzung der einzelnen Übungsplätze und deren räumliche Abstimmung werden im Objektteil des SPM festgelegt.

Anlage	Kt.	OB-Nr.	Hauptnutzung	Betriebsdauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Haselbach	ZH	01.301	Truppenversuche und Erprobungen	X		
Hinwil	ZH	01.302	Fahrtraining, Multifunktionaler Platz			X
Schmidrüti	ZH	01.303	Multifunktionaler Platz			X
Eriswil	BE	02.301	Richtplatz Fliegerabwehr			X
Dagmersellen	LU	03.301	Einsatzübungen diverser Truppen			X
Homberg	LU	03.302	Drohnenausbildung, Truppenversuche und Erprobungen			X
Vitznau	LU	03.303	Nautisches Ausbildungszentrum			X
Wintersried	SZ	05.301	Multifunktionaler Platz			X
Gubel	ZG	09.301	Übungen mit Simulatoren, Einsatzübungen diverser Truppen			X
Corbières	FR	10.301	Multifunktionaler Platz		X	
Grandvillard (DCA)	FR	10.302	Richtplatz Fliegerabwehr, Übungen mit Simulatoren			X
Moncor	FR	10.303	Einsatzübungen diverser Truppen		X	
Torny	FR	10.304	Drohnenausbildung, Übungen mit Simulatoren, Einsatzübungen diverser Truppen			X
Hellchöpfli	SO	11.301	Hundeführerausbildung, Einsatzübungen diverser Truppen			X
Oristal	SO	11.302	Ortskampfanlage, Einsatzübungen diverser Truppen			X
Böckten	BL	13.301	Multifunktionaler Platz			X
Bubendorf	BL	13.302	Multifunktionaler Platz			X
Herisau	AR	15.301	Fahrtraining, Übungen mit Simulatoren			X
Linthebene	SG	17.301	Einsatzübungen diverser Truppen			X
Bettwil	AG	19.301	Drohnenausbildung, Übungen mit Simulatoren, Einsatzübungen diverser Truppen			X
Böttstein	AG	19.302	Genietechnische Ausbildung			X
Eiken	AG	19.303	Ortskampfanlage			X
Full-Reuenthal	AG	19.304	Einsatzübungen diverser Truppen			X
Nesselbach	AG	19.305	Fahrtraining			X
Stäglerhau	AG	19.306	Genietechnische Ausbildung			X
Ambri	TI	21.301	Sanitätsausbildung, Einsatzübungen diverser Truppen			X
Biasca	TI	21.302	Einsatzübungen diverser Truppen	X		
Camignolo	TI	21.303	Sanitätsausbildung, Einsatzübungen diverser Truppen			X
Faido	TI	21.304	Einsatzübungen diverser Truppen	X		
Giornico	TI	21.305	Sanitätsausbildung			X
Pollegio	TI	21.306	Sanitätsausbildung			X
Saleggina	TI	21.307	Sanitätsausbildung, Einsatzübungen diverser Truppen			X ¹⁰
Stalvedro	TI	21.308	Einsatzübungen diverser Truppen			X
Aigle, Au Battoir	VD	22.301	Einsatzübungen diverser Truppen			X
Le Day	VD	22.302	Ortskampfanlage, Übungen mit Simulatoren, Einsatzübungen diverser Truppen			X
Raron	VS	23.301	Einsatzübungen diverser Truppen			X
Turtmann	VS	23.302	Fahrtraining, Einsatzübungen diverser Truppen			X
Epeisses	GE	25.301	Ausbildungszentrum Rettungstruppen			X

4.4 Militärflugplätze

- Die Militärflugplätze werden vorrangig von der Luftwaffe für militärische Einsatz- und Ausbildungsflüge, den Luftpolizeidienst, den Lufttransportdienst des Bundes, Rettungsflüge in Notsituationen sowie im Rahmen von subsidiären Einsätzen (Personensuchflüge, Flüge im Auftrag des Grenzwachkorps, Schutz des Luftraums während Konferenzen) benutzt.
- Zur Feinabstimmung der militärlaviatischen Nutzung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzinteressen sind für die Militärflugplätze Betriebsreglemente zu erlassen.
- Die Luftwaffe kann zivile Flugplätze in Absprache mit dem zivilen Flugplatzhalter nutzen. Diese Nutzung richtet sich nach den rechtlichen und planerischen Vorgaben der Zivilluftfahrt.
- Die Luftwaffe betreibt auf dem zivilen Flugplatz Bern-Belp eine Basis des Lufttransportdienstes des Bundes (LTDB).
- Soweit es mit dem Betrieb der Luftwaffe vereinbar ist, können Militärflugplätze zivilaviatisch mitbenutzt werden.
- Das Teilnetz der Militärflugplätze besteht aus drei Standorten mit Kampffjetbetrieb und drei Standorten ohne Kampffjetbetrieb gemäss nachstehender Liste. Die Standorte sind in der Karte D im Kapitel 4.9 dargestellt.

Infrastruktur

Ein Militärflugplatz umfasst die Piste, die Rollwege, Manövrier- und Abstellfläche für die Flugzeuge, die Anlagen für die Flugsicherung und Navigation, die Gebäude für die Hangarierung und den Unterhalt der Flugzeuge, Simulatorengebäude sowie die Bauten für das Kommando, die Logistik und den Unterhalt des Flugplatzes. Die Infrastruktur für die stationierten Truppen und Schulen ist in Emmen, Payerne und Dübendorf dem jeweiligen Waffenplatz zugeordnet (vgl. Kapitel 4.1). In Meiringen, Alpnach und Locarno sind diese Infrastrukturen in der näheren Umgebung vorhanden.

Räumliche Verteilung und Abstimmung

In der räumlichen Konzeption (Verteilung und Hauptzweck) der Militärflugplätze ergaben sich aufgrund der Neuausrichtung der Armee schon vor 2010 erhebliche Änderungen. Auf fünf Militärflugplätze wurde verzichtet. Die Flugplätze Interlaken, Lodrino, San Vittore und Turtmann hat die Luftwaffe bereits per Ende 2003, den Flugplatz Mollis per Ende 2007 aufgegeben. Der Flugplatz Buochs wurde als sogenannte «Sleeping Base» mit minimalen Unterhaltsaufwendungen weiter betrieben, um im Eventualfall darauf zurückgreifen zu können. In Dübendorf wurde der Kampffjetbetrieb per Ende 2005 eingestellt.

Neu sollen nun auch der Flugplatz Sion und die «Sleeping Base» in Buochs aufgegeben werden. Die Aufgabe des Flugplatzes Sion führt namentlich für den Flugplatz Emmen zu einer Zunahme der Flugbewegungen der Flugzeugtypen F-5 Tiger und PC-21. Der Luftwaffenbetrieb in Dübendorf soll auf eine Helikopterbasis mit der Möglichkeit zur Mitbenutzung einer zivil betriebenen Piste reduziert werden. Die hierfür benötigten Infrastrukturen werden nicht vor 2022 bezugsbereit sein. Bis zur Umnutzung in einen zivilen Flugplatz soll der Betrieb in Dübendorf durch die Luftwaffe maximal im bisherigen Rahmen weitergeführt werden.

Die nachfolgende Tabelle fasst den seit dem SPM 2001 vollzogenen und mit dem Stationierungskonzept 2013 geplanten Verzicht auf Militärflugplätze zusammen.

Militärflugplatz	Kanton	Jahr	Änderung
Buochs	NW	2004	In den Status «Sleeping Base» versetzt
		bis 2022	Verzicht auf Flugplatz, Mitbenützung des künftigen zivilen Flugplatzes
Dübendorf	ZH	2005	Verzicht auf Kampffjetbetrieb
		nach 2022	Reduktion auf eine Helikopterbasis; Möglichkeit zur Mitbenützung einer zivil betriebenen Piste
Interlaken	BE	2003	Verzicht auf Flugplatz
Lodrino	TI	2003	Verzicht auf Flugplatz, Mitbenützung des künftigen zivilen Flugplatzes
Mollis	GL	2007	Verzicht auf Flugplatz
San Vittore	GR	2003	Verzicht auf Flugplatz
Sion	VS	bis 2022	Verzicht auf Flugplatz, Mitbenützung des zivilen Flugplatzes
Turtmann	VS	2003	Verzicht auf Flugplatz

Zusätzlich zu den Militärflugplätzen nutzt die Luftwaffe auch zivile Flugplätze. Neben dem Flugplatz Bern-Belp, auf dem die Luftwaffe eine Bundesbasis für den Lufttransportdienst des Bundes (LTDB) mit Flächenflugzeugen und Helikoptern betreibt, stehen der Luftwaffe auch weitere zivile Flugfelder zur Nutzung mit ihren Propellerflugzeugen und den Mitteln des LTDB offen. Für diese militärische Nutzung gelten die Bestimmungen des Luftfahrtrechts (LFG, VIL), des SIL sowie des Betriebsreglements des jeweiligen Flugplatzes. Die raumplanerischen Rahmenbedingungen dazu werden im SIL festgelegt.

Die Betriebsreglemente für Militärflugplätze regeln auf der Basis des SPM im Wesentlichen die ordentlichen Flugbetriebszeiten des jeweiligen Flugplatzes, die Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten sowie die Feiertage und Tage mit eingeschränktem Betrieb. Das Verfahren zum Erlass der Betriebsreglemente für Militärflugplätze richtet sich nach der MPV. Genehmigungsbehörde ist das Generalsekretariat VBS.

Die zivile Mitbenützung der Militärflugplätze richtet sich nach den Vorgaben in Kapitel 3.4. Sämtliche Militärflugplätze werden heute in unterschiedlichem Ausmass zivil mitbenützt, Meiringen allerdings nur für einzelne Flüge vorab mit historischen Luftfahrzeugen.

Netztafel

In der nachstehenden Liste werden der Standort und die voraussichtliche Betriebsdauer jedes Militärflugplatzes festgesetzt. Weiter wird auf die Hauptnutzung (Zweck) der einzelnen Flugplätze hingewiesen. Beim Hauptzweck ist angegeben, mit welchen Flugzeugtypen operiert wird (Kampffjets, Flächenflugzeuge, Helikopter). Die Flüge dienen je nach Auftragsart der Ausbildung oder dem Einsatz. Bei Anlagen, die gemäss Stationierungskonzept aufgegeben werden sollen, ist als voraussichtlich verbleibende Betriebsdauer weniger als 5 oder weniger als 10 Jahre angegeben.

Die Vorgaben für die Nutzung der einzelnen Militärflugplätze und deren räumliche Abstimmung werden im Objektteil festgelegt. Für die räumliche Abstimmung des Flugbetriebs mit den umgebenden Nutzungen werden insbesondere auch Gebiete mit Lärmbelastung und Hindernisbegrenzung bezeichnet. Auf Flugplätzen mit Überschreitungen der Lärmbelastungsgrenzwerte sind Lärmsanierungen (vgl. Kapitel 3.5.6) erforderlich.

Anlage	Kt.	OB-Nr.	Hauptnutzung	Betriebsdauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Dübendorf	ZH	01.401	Flächenflugzeuge, Helikopter		X	
			Helikopter			X
Meiringen	BE	02.401	Kampffjet, Flächenflugzeuge und Helikopter			X
Emmen	LU	03.401	Kampffjet, Flächenflugzeuge und Helikopter			X
Alpnach	OW	06.401	Helikopter, Flächenflugzeuge			X
Buochs	NW	07.401	Sleeping Base	X		
Locarno	TI	21.401	Flächenflugzeuge, Helikopter			X
Payerne	VD	22.401	Kampffjet, Flächenflugzeuge und Helikopter			X
Sion	VS	23.401	Kampffjet, Flächenflugzeuge und Helikopter	X		

4.5 Armeelogistikcenter

- Die Armeelogistikcenter sorgen für den Materialnach- und rückschub, der für den Einsatz und die Ausbildung der Truppen notwendig ist, für die Instandhaltung und Instandsetzung des militärischen Materials, für den Betrieb der militärischen Immobilien sowie für die sanitärische Versorgung und den Transport der Truppen.
- Die Bauten und Anlagen in den Armeelogistikcentern sowie deren Erschliessung werden auf den Mindestbedarf der dort stationierten logistischen Betriebe ausgerichtet.
- Das Teilnetz der Armeelogistikcenter besteht aus den Hauptstandorten und ihren Aussenstellen gemäss nachstehender Liste. Die Standorte sind in der Karte E im Kapitel 4.9 dargestellt.

Infrastruktur

Die Infrastruktur der Armeelogistikcenter (ALC) besteht aus fünf Hauptstandorten mit rund 100 Aussenstellen⁷⁸. Hauptstandorte und Aussenstellen bestehen im Wesentlichen aus einem umzäunten Areal mit Gebäuden zur Produktion, Instandhaltung und Lagerung von Armeematerial sowie Verkehrs-, Abstell- und Umschlagsflächen für militärische Fahrzeuge.

Räumliche Verteilung und Abstimmung

Bis Ende 2003 wurde die Mehrheit der Logistikleistungen durch rund 30 Zeughäuser und Armeemotorfahrzeugparks (AMP), Festungswachregionen sowie die Betriebe der Luftwaffe erbracht. Die Truppen mussten das benötigte Material an den ihnen zugewiesenen Lagerorten abholen. Für die Nachschubdienstleistung galt somit das Holprinzip.

Das heutige Logistikmodell der Armee beruht auf einer kleinen Zahl moderner, bundeseigener ALC und ist auf die wahrscheinlichen Einsätze der Armee ausgerichtet. Den Hauptstandorten der ALC sind Aussenstellen angegliedert, die wie die Hauptstandorte der Produktion, Instandhaltung und Lagerung von Armeematerial dienen (Fahrzeuge, Munition, Textilien, Treibstoff etc.). Für die Feinverteilung des Materials werden zudem Vorortlager auf den Waffenplätzen geführt (vgl. Kapitel 4.1). Diese sind Bestandteil des jeweiligen Waffenplatzes und werden deshalb in der nachfolgenden Netztafel nicht aufgeführt.

⁷⁸ Gegenstand des SPM sind nur diejenigen Aussenstellen, die aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung oder ihren Umweltwirkungen als sachplanrelevant einzustufen sind (vgl. Kapitel 6.1). Kleinere Aussenstandorte werden in der nachfolgenden Netztafel demnach nicht aufgeführt.

Netztafel

In der nachstehenden Liste werden die Standorte und die voraussichtliche Betriebsdauer der Hauptstandorte und der Aussenstellen festgesetzt. Weiter wird auf deren Hauptnutzung (Zweck) hingewiesen. Als Hauptnutzung wird unterschieden zwischen Hauptstandort und Aussenstelle, ergänzt mit der jeweiligen Nutzung: Tankanlage, Textilcenter⁷⁹, Armeeverteilcenter⁸⁰ und Bereitstellen von Material und Fahrzeugen. Die Armeepothek in Ittigen dient der Beschaffung, Herstellung und Lagerung von Sanitäts- und Labormaterial. Sie ist keinem Hauptstandort angegliedert und daher nicht als Aussenstelle zu qualifizieren. Bei Anlagen, die gemäss Stationierungskonzept aufgegeben werden sollen, ist als voraussichtlich verbleibende Betriebsdauer weniger als 5 oder weniger als 10 Jahre angegeben.

Die Vorgaben für die Nutzung der einzelnen Standorte und deren räumliche Abstimmung werden im Objektteil des SPM festgelegt.

Anlage	Kt.	OB-Nr.	Hauptnutzung	Betriebsdauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Elgg	ZH	01.501	Aussenstelle ALC Hinwil Bereitstellen von Material und Fahrzeugen			X
Hinwil	ZH	01.502	Armeelogistikcenter (Hauptstandort)			X
Brenzikofen	BE	02.501	Aussenstelle ALC Thun Armeeverteilcenter			X
Burgdorf	BE	02.502	Aussenstelle ALC Thun Bereitstellen von Material und Fahrzeugen			X
Grünenmatt	BE	02.503	Aussenstelle ALC Thun Armeeverteilcenter			X
Herbligen	BE	02.504	Aussenstelle ALC Thun Tankanlage			X
Ittigen	BE	02.505	Armeepothek			X
Münchenbuchsee	BE	02.506	Aussenstelle ALC Thun Armeeverteilcenter			X
Thun	BE	02.507	Armeelogistikcenter (Hauptstandort)			X
Uttigen	BE	02.508	Aussenstelle ALC Thun Armeeverteilcenter			X
Dagmersellen	LU	03.501	(Aussenstelle ALC Othmarsingen)	X		
Emmen	LU	03.502	Aussenstelle ALC Othmarsingen Bereitstellen von Material und Fahrzeugen			X
Sursee	LU	03.503	Aussenstelle ALC Othmarsingen Textilcenter			X
Schattdorf, Rynächt	UR	04.501	Aussenstelle ALC Othmarsingen Bereitstellen von Material und Fahrzeugen			X
Rotkreuz	ZG	09.501	Aussenstelle ALC Othmarsingen Tankanlage			X
Belfaux	FR	10.501	Aussenstelle ALC Grolley Bereitstellen von Material und Fahrzeugen			X
Grolley	FR	10.502	Armeelogistikcenter (Hauptstandort)			X
Romont	FR	10.503	Aussenstelle ALC Grolley Bereitstellen von Material und Fahrzeugen			X
Sévaz	FR	10.504	Aussenstelle ALC Grolley Tankanlage			X
Oensingen ¹¹	SO	11.501	Aussenstelle ALC Thun Bereitstellen von Material und Fahrzeugen		X	

79 Produktion und Wäscherei

80 Umschlag und Lagerung aller Güter

Anlage	Kt.	OB-Nr.	Hauptnutzung	Betriebsdauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Bronschhofen	SG	17.501	Aussenstelle ALC Hinwil Bereitstellen von Material und Fahrzeugen			X
Eschenbach	SG	17.502	Aussenstelle ALC Hinwil Bereitstellen von Material und Fahrzeugen			X
Mels	SG	17.503	Aussenstelle ALC Hinwil Bereitstellen von Material und Fahrzeugen			X
Brugg	AG	19.501	Aussenstelle ALC Othmarsingen Bereitstellen von Material und Fahrzeugen			X
Othmarsingen	AG	19.502	Armeelogistikcenter (Hauptstandort)			X
Müllheim	TG	20.501	Aussenstelle ALC Hinwil Bereitstellen von Material und Fahrzeugen			X
Acquarossa	TI	21.501	Aussenstelle ALC Monteceneri Bereitstellen von Material		X	
Bellinzona	TI	21.502	Aussenstelle ALC Monteceneri Bereitstellen von Material und Fahrzeugen	X		
Monteceneri	TI	21.503	Armeelogistikcenter (Hauptstandort)			X
Martigny Le Guercet	VS	23.501	Aussenstelle ALC Grolley			X
Saint-Maurice, Front Bastionné	VS	23.502	Aussenstelle ALC Grolley Bereitstellen von Material und Fahrzeugen		X	
Visp, Grosse Eye	VS	23.503	Aussenstelle ALC Grolley Bereitstellen von Material und Fahrzeugen			X

Fussnoten siehe Seite 83

4.6 Rekrutierungszentren

- In den Rekrutierungszentren werden die Eignungsprüfungen für den Militärdienst, für militärische Kaderfunktionen und für Einsätze im Friedensförderungsdienst durchgeführt.
- Die Bauten und Anlagen in den Rekrutierungszentren sowie deren Erschliessung werden so ausgestaltet, dass die für die militärischen Funktionen notwendigen Eignungsprüfungen gemäss den geltenden Vorgaben durchgeführt werden können.
- Das Teilnetz der Rekrutierungszentren besteht aus den Anlagen gemäss nachstehender Liste. Die Standorte sind in der Karte F im Kapitel 4.9 dargestellt.

Infrastruktur

Rekrutierungszentren bestehen im Wesentlichen aus Gebäuden mit Theorie- und Versammlungsräumen, mit Büros für die Verwaltung, mit Schlaf- und Verpflegungsräumen sowie aus Sportanlagen und einem geeigneten Anschluss an das Verkehrsnetz (Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel, Zufahrt, Parkplätze).

Räumliche Verteilung und Abstimmung

Die Rekrutierung findet je nach Wohnort in einem der sechs dafür eingerichteten Rekrutierungszentren statt. Die Standorte der Rekrutierungszentren richten sich nach den Einzugsgebieten und der Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Das bisherige Rekrutierungszentrum in Lausanne wird nach Payerne verlegt und das freiwerdende Areal wieder einer zivilen Nutzung zugeführt. Das Rekrutierungszentrum in Windisch

wird in die kantonale Kaserne Aarau verlegt. Die Rekrutierungszentren, die sich auf dem Areal von Waffenplätzen befinden (Aarau, Payerne, Monteceneri) werden im vorliegenden Sachplan separat ausgewiesen.

Netztabelle

In der nachstehenden Liste werden der Standort und die voraussichtliche Betriebsdauer jedes Rekrutierungszentrums festgesetzt. Bei Anlagen, die gemäss Stationierungskonzept aufgegeben werden sollen, ist als voraussichtlich verbleibende Betriebsdauer weniger als 5 oder weniger als 10 Jahre angegeben.

Die Vorgaben für die Nutzung der einzelnen Rekrutierungszentren und deren räumliche Abstimmung werden im Objektteil des SPM festgelegt.

Anlage	Kt.	OB-Nr.	Hauptnutzung	Betriebsdauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Rüti	ZH	01.601	Rekrutierungszentrum			X
Sumiswald	BE	02.601	Rekrutierungszentrum			X
Mels	SG	17.601	Rekrutierungszentrum			X
Windisch	AG	19.601	Rekrutierungszentrum	X		
Aarau	AG	19.602	Rekrutierungszentrum			X
Monteceneri	TI	21.601	Rekrutierungszentrum			X
Lausanne	VD	22.601	Rekrutierungszentrum	X		
Payerne	VD	22.602	Rekrutierungszentrum			X

4.7 Übersetzstellen

- Die Übersetzstellen erlauben im Krisen- und Kriegsfall den raschen Einbau von behelfsmässigen militärischen Brücken. In Friedenszeiten werden die Truppen an diesen Stellen für den Einbau militärischer Brückensysteme ausgebildet.
- Die Übersetzstellen werden mit den umliegenden Nutzungs- und Schutzinteressen abgestimmt. Für jede Übersetzstelle wird eine Dokumentation erstellt, in der ihre Nutzung geregelt wird.
- Die Übersetzstellen werden so ausgestaltet, dass den Truppen hinreichend Platz für die Zufahrt, den Materialumschlag und den Brückeneinbau zur Verfügung steht.
- Das Teilnetz der Übersetzstellen besteht aus den Anlagen gemäss nachstehender Liste. Die Standorte sind in der Karte G im Kapitel 4.9 dargestellt.

Infrastruktur

Übersetzstellen (Brückeneinbaustellen) bestehen im Wesentlichen aus Brückenwiderlagern, Aufrüststellen sowie einer Erschliessung für Zu- und Wegfahrten. Sie sind gut ausgebaut und werden regelmässig für die Ausbildung der Genietruppen genutzt.

Räumliche Verteilung und Abstimmung

Zur Sicherstellung der militärischen Interessen und zur Feinabstimmung der militärischen Nut-

zung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzinteressen, werden vom Lehrverband Genie/ Rettung Dokumentationen für die Übersetzstellen geführt. Die Dokumentationen richten sich primär an die Truppe bzw. an die Kommandanten von Übersetzübungen und enthalten Vorschriften zum Schutz der Umwelt sowie weitere Informationen, beispielsweise über den an der jeweiligen Übersetzstelle einzusetzenden Brückentyp, über die Spannweite des zu überwindenden Hindernisses, über die Eigentumsverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit sowie über die Qualität der Einbaustellen und Zufahrten.

Die Sachplanrelevanz der Übersetzstellen ergibt sich aus dem Koordinationsbedarf mit den benachbarten zivilen Nutzungen und Schutzgebieten. Einerseits ist die militärische Nutzung bestehender Anlagen in der Vergangenheit in mehreren Fällen durch neue zivile Nutzungen stark behindert oder gar verunmöglicht worden. Andererseits befinden sich Übersetzstellen häufig in Gebieten mit hohen Naturwerten (Flussufer). Wo Übersetzstellen in Auen von nationaler Bedeutung oder in eidgenössischen Jagdbanngebieten liegen, wurde im Einvernehmen mit dem BAFU eine auf die jeweiligen Schutzziele abgestimmte Nutzung definiert.⁸¹

Netztafel

In der nachstehenden Liste werden der Standort und die voraussichtliche Betriebsdauer jeder Übersetzstelle festgesetzt. Bei Anlagen, die gemäss Stationierungskonzept aufgegeben werden sollen, ist als voraussichtlich verbleibende Betriebsdauer weniger als 5 oder weniger als 10 Jahre angegeben. Die mit einem «R» (= Reserve) bezeichneten Übersetzstellen werden nicht für die regelmässige Ausbildung genutzt. Sie können bei erhöhtem Bedarf, bspw. für Volltruppenübungen in Betrieb genommen werden.

Anlage	Kt.	OB-Nr.	Hauptnutzung	Betriebsdauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Gütighausen	ZH	01.701	Übersetzstelle (R)			X
Oetwil a.d.L.	ZH	01.702	Übersetzstelle			X
Pfungen	ZH	01.703	Übersetzstelle			X
Bannwil I	BE	02.701	Übersetzstelle			X
Bannwil II	BE	02.702	Übersetzstelle			X
Bätterkinden	BE	02.703	Übersetzstelle			X
Berken	BE	02.704	Übersetzstelle			X
Berken / Walliswil	BE	02.705	Übersetzstelle			X
Gampelen	BE	02.706	Übersetzstelle			X
Hagneck	BE	02.707	Übersetzstelle			X
Jaberg	BE	02.708	Übersetzstelle			X
Kirchberg	BE	02.709	Übersetzstelle			X
Mühleberg / KKW	BE	02.710	Übersetzstelle			X
Neuenegg / Flamatt	BE	02.711	Übersetzstelle			X
Safnern	BE	02.712	Übersetzstelle	X		
Schalunen	BE	02.713	Übersetzstelle			X
Walperswil	BE	02.714	Übersetzstelle			X
Wislisau	BE	02.715	Übersetzstelle			X
Malters	LU	03.701	Übersetzstelle			X
Perlen (Buchrain)	LU	03.702	Übersetzstelle			X
Root	LU	03.703	Übersetzstelle			X
Rothenburg (Emmen)	LU	03.704	Übersetzstelle			X

81 Vgl. dazu auch Kapitel 3.5.2.

Anlage	Kt.	OB-Nr.	Hauptnutzung	Betriebsdauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Wattlingen	UR	04.701	Übersetzstelle (R)			X
Sattel	SZ	05.701	Übersetzstelle (R)	X		
Alpnach	OW	06.701	Übersetzstelle			X
Frauental	ZG	09.701	Übersetzstelle			X
Brädelen	FR	10.701	Übersetzstelle			X
Neuhof	FR	10.702	Übersetzstelle (R)			X
Sugiez	FR	10.703	Übersetzstelle (R)			X
Boningen I	SO	11.701	Übersetzstelle			X
Boningen II	SO	11.702	Übersetzstelle			X
Flumenthal I	SO	11.703	Übersetzstelle			X
Flumenthal II	SO	11.704	Übersetzstelle			X
Schönenwerd	SO	11.705	Übersetzstelle	X		
Rüdlingen	SH	14.701	Übersetzstelle			X
Bernhardzell	SG	17.701	Übersetzstelle			X
Walenstadt I	SG	17.702	Übersetzstelle (R)			X
Walenstadt II	SG	17.703	Übersetzstelle (R)			X
Weieren	SG	17.704	Übersetzstelle			X
Grüsch	GR	18.701	Übersetzstelle (R)			X
Landquart	GR	18.702	Übersetzstelle			X
Anglikon / ARA	AG	19.701	Übersetzstelle			X
Brittnau	AG	19.702	Übersetzstelle	X		
Brugg	AG	19.703	Übersetzstelle			X
Dottikon / Ems	AG	19.704	Übersetzstelle			X
Eggenwil	AG	19.705	Übersetzstelle			X
Göslikon	AG	19.706	Übersetzstelle			X
Obfelden	AG	19.707	Übersetzstelle			X
Rottenschwil	AG	19.708	Übersetzstelle			X
Werd	AG	19.709	Übersetzstelle			X
Wildeggen	AG	19.710	Übersetzstelle			X
Amlikon	TG	20.701	Übersetzstelle			X
Frauenfeld	TG	20.702	Übersetzstelle			X
Frauenfeld / ARA	TG	20.703	Übersetzstelle			X
Istighofen I	TG	20.704	Übersetzstelle			X
Istighofen II (Bürglen)	TG	20.705	Übersetzstelle (R)			X
Weinfelden	TG	20.706	Übersetzstelle			X
Bodio I	TI	21.701	Übersetzstelle			X
Bodio II	TI	21.702	Übersetzstelle			X
Cadepezzo	TI	21.703	Übersetzstelle (R)			X
Cadepezzo - Quartino	TI	21.704	Übersetzstelle (R)			X
Dongio	TI	21.705	Übersetzstelle	X		
Giubiasco	TI	21.706	Übersetzstelle			X
Gudo	TI	21.707	Übersetzstelle			X
Loderio	TI	21.708	Übersetzstelle			X
Olivone	TI	21.709	Übersetzstelle			X
Personico	TI	21.710	Übersetzstelle			X
Torre	TI	21.711	Übersetzstelle (R)			X
Collonges	VS	23.701	Übersetzstelle (R)			X
Illarsaz	VS	23.702	Übersetzstelle			X
Vernayaz	VS	23.703	Übersetzstelle			X

4.8 Besondere Anlagen

- Sachplanrelevante Anlagen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung keinem der vorangehenden Teilnetze zugeordnet werden können, werden im Sachplan Militär als besondere Anlage geführt.
- Die Bauten und Einrichtungen der besonderen Anlagen sowie deren Erschliessung werden so ausgestaltet, dass sie vorwiegend ihre militärische Funktion erfüllen können.
- Das Teilnetz der besonderen Anlagen besteht aus den Anlagen gemäss nachstehender Liste. Die Standorte sind in der Karte H im Kapitel 4.9 dargestellt.

Infrastruktur, Räumliche Verteilung

Die Infrastruktur der besonderen Anlagen ist durch deren Funktion bestimmt. Zu den besonderen Anlagen gehören die folgenden militärischen Infrastrukturen:

- Das ABC-Zentrum in Spiez befasst sich mit den Auswirkungen und dem Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen Bedrohungen und Risiken. Es stellt die ständige Einsatzbereitschaft für die Abwehr und Beseitigung atomarer, biologischer und chemischer Kampfmittel sowie die Minenräumung sicher (ABC-KAMIR). Weiter unterstützt es die Aktivitäten der Schweiz im Bereich der Rüstungskontrollen und friedenserhaltenden Massnahmen. Das ABC-Zentrum umfasst Gebäude mit Laboreinrichtungen, für Verwaltung, Ausbildung und Unterkunft sowie Erschliessungsinfrastrukturen und Parkplätze.
- In der Generalstabsschule Kriens werden im Rahmen der höheren Kaderausbildung der Armee Kommandanten und Stäbe im Bereich Aktionsführung geschult. Sie besteht aus Gebäuden mit Räumen für Schulung, Verwaltung und Restauration sowie den Infrastrukturen für den Anschluss ans Verkehrsnetz (Zufahrt, Parkierung).
- Das Ausbildungszentrum der Militärischen Sicherheit in Kreuzlingen wird aufgelöst. Ebenfalls aufgelöst werden die zwei weiteren Ausbildungszentren St. Maurice-Lavey und Sarnen. Die beiden letztgenannten Ausbildungszentren sind nicht sachplanrelevant und daher nicht in der nachstehenden Netztabelle aufgeführt. Die drei Ausbildungszentren werden schliesslich in der neuen Organisation des Kompetenzzentrums Militärpolizei am Standort Sion auf dem Waffenplatz und in Teilen der Infrastruktur des heutigen Militärflugplatzes zusammengeführt.
- Die Bodenstation in Leuk dient der Kommunikation mit Satelliten und besteht aus Antennen, Betriebsgebäuden und Kabelanlagen, Erschliessungsinfrastrukturen und Parkplätzen.

Das Hauptquartier der Armee in Bern umfasst die Verwaltungsgebäude für den Armeestab, das Kommando Operationen, das Kommando Ausbildung, die Logistikbasis und die Führungsunterstützungsbasis der Armee. Es ist auf verschiedene Standorte in der Stadt verteilt. Sämtliche Immobilien für die Verwaltung des VBS in der Region Bern befinden sich im Immobilienportfolio des Bundesamts für Bauten und Logistik BBL⁸². Die Errichtung, Änderung oder Umnutzung dieser Immobilien richtet sich nicht nach der MPV. Sie sind nicht sachplanrelevant und werden daher auch nicht in der nachstehenden Netztabelle aufgeführt.

Netztafel

In der nachstehenden Liste werden der Standort und die voraussichtliche Betriebsdauer jeder sachplanrelevanten besonderen Anlage festgesetzt. Weiter wird auf die Hauptnutzung (Zweck) der einzelnen besonderen Anlagen hingewiesen. Bei Anlagen, die gemäss Stationierungskonzept aufgegeben werden sollen, ist als voraussichtlich verbleibende Betriebsdauer weniger als 5 oder weniger als 10 Jahre angegeben. Die Vorgaben für die Nutzung der einzelnen besonderen Anlagen und deren räumliche Abstimmung werden im Objektteil des SPM festgelegt.

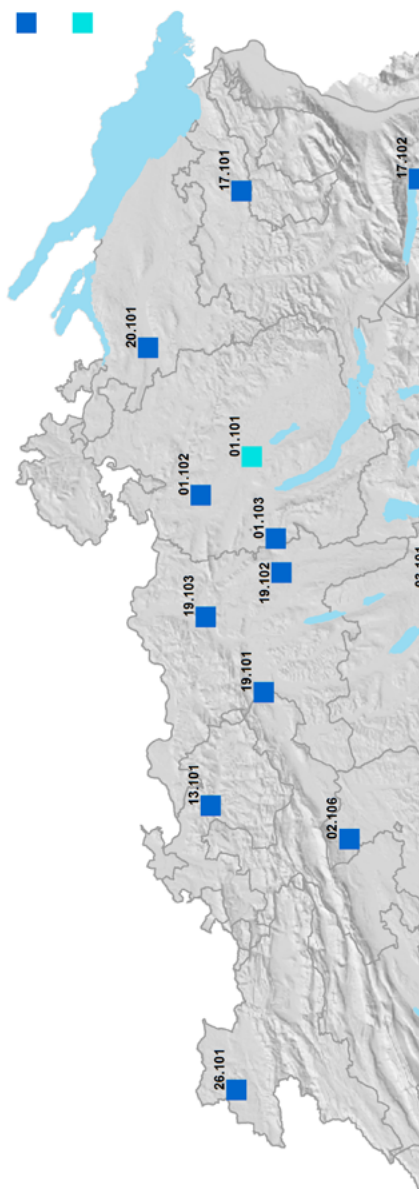
Anlage	Kt.	OB-Nr.	Hauptnutzung	Betriebsdauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Spiez	BE	02.901	Kompetenz-Zentrum ABC-KAMIR			X
Mitholz	BE	02.902	Ehemaliges Munitionslager und Lager der Armeeapotheke; Sicherung und Räumung der Munitionsrückstände			X
Kriens	LU	03.901	Generalstabsschule			X
Kreuzlingen	TG	20.901	Ausbildungszentrum Militärische Sicherheit	X		
Leuk	VS	23.901	Bodenstation Führungsunterstützung			X

4.9 Karten

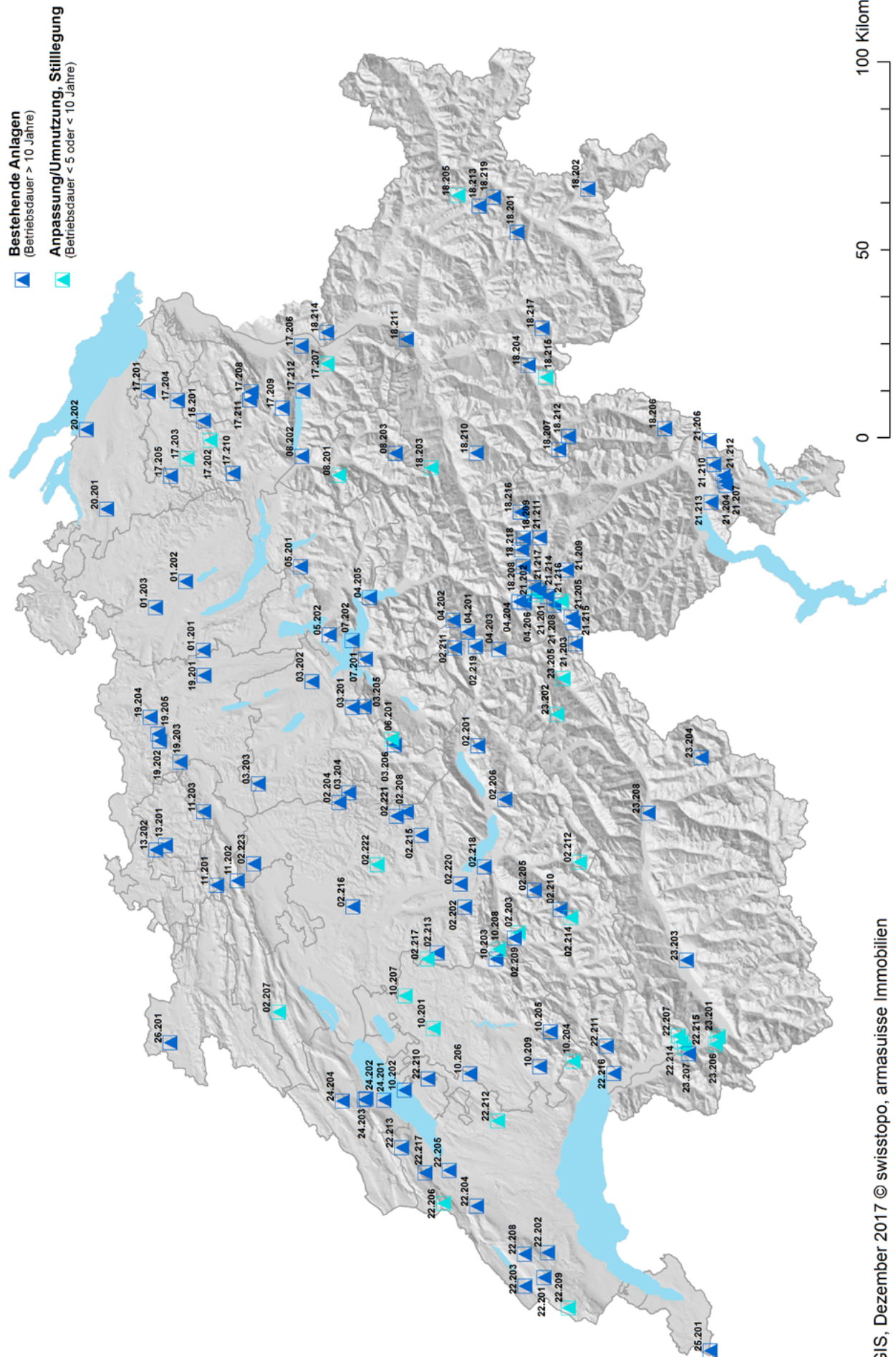
Die nachfolgenden Karten beinhalten die räumliche Festsetzung der sachplanrelevanten militärischen Standorte gemäss den Netztafeln in den Kapiteln 4.1 bis 4.8. Die Karten A bis H setzen je das Gesamtnetz der Waffenplätze, der Schiessplätze, der Übungsplätze usw. fest. Sie enthalten sowohl die Standorte mit Betriebsdauer von über 10 Jahren (dunkelblaue Symbole) als auch die Standorte mit einer Betriebsdauer von unter 5 bzw. unter 10 Jahren (hellblaue Symbole). Schliesslich gewährt Karte I einen Überblick über sämtliche Standorte, an denen der militärische Betrieb innerhalb der nächsten 5 bzw. 10 Jahren eingestellt werden soll.

Karte A: Waffenplätze

- Bestehende Anlagen**
(Betriebsdauer > 10 Jahre)
- Anpassung/Umnutzung, Stilllegung**
(Betriebsdauer < 5 oder < 10 Jahre)

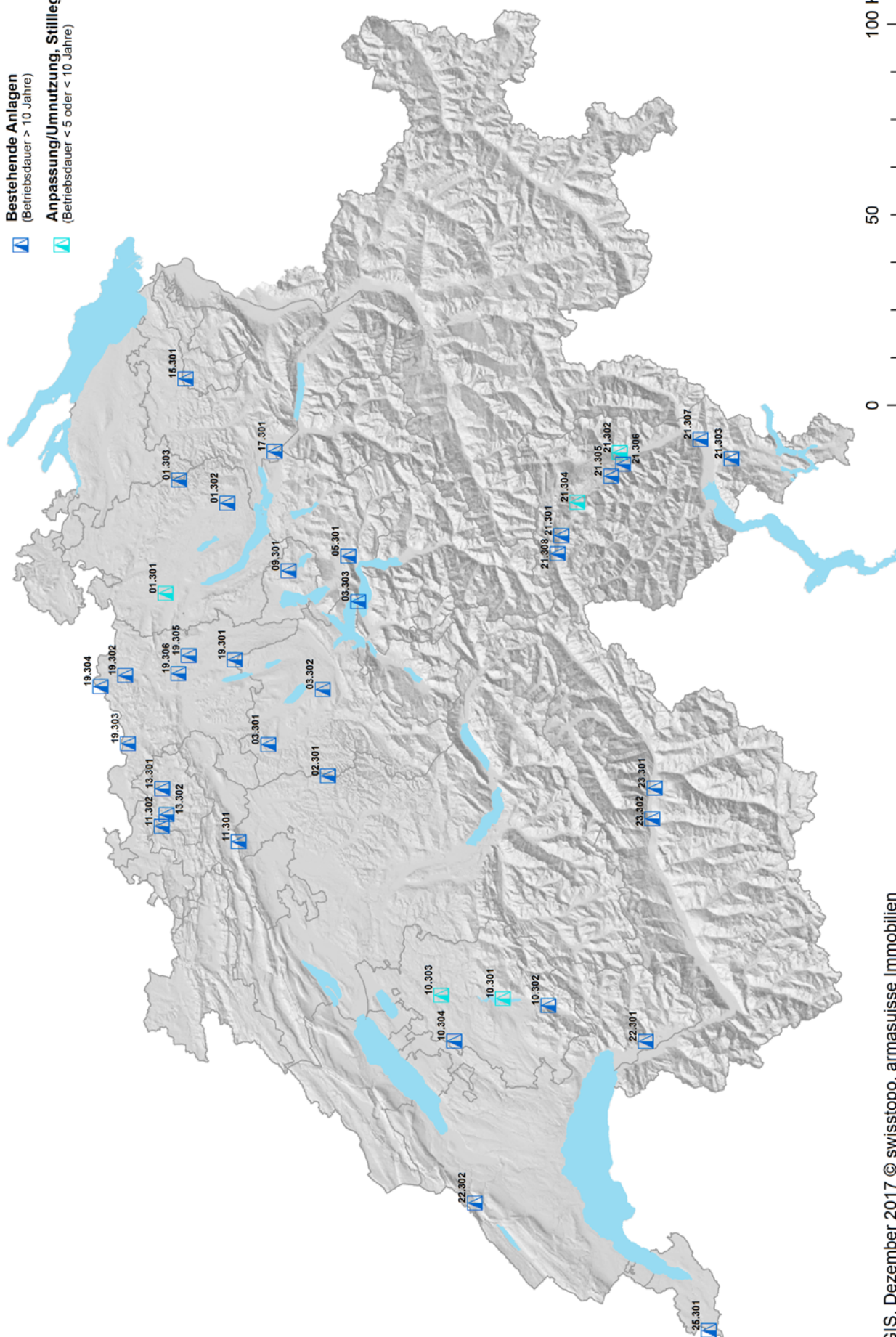


Karte B: Schiessplätze



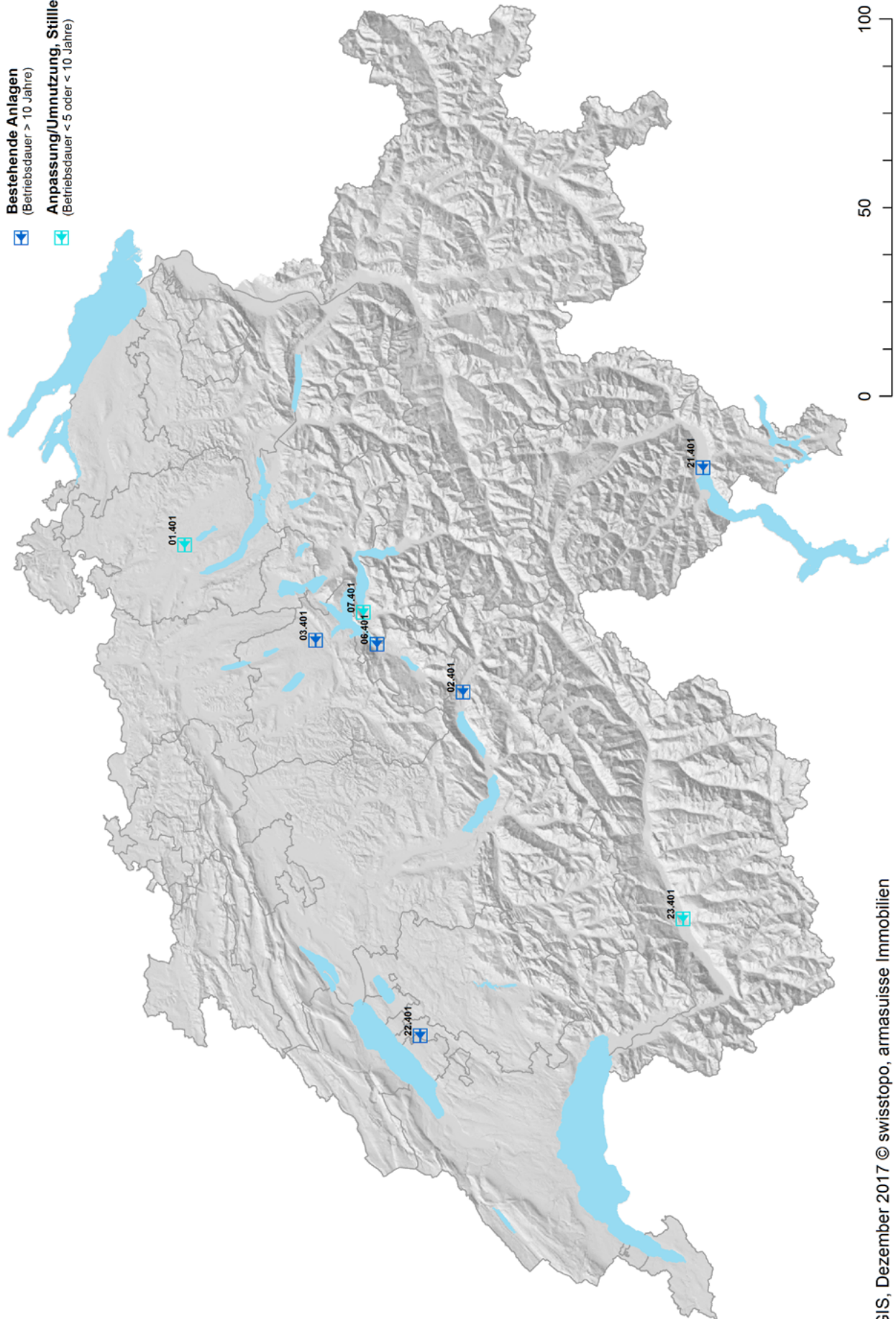
Karte C: Übungsplätze

-  **Bestehende Anlagen**
(Betriebsdauer > 10 Jahre)
-  **Anpassung/Umnutzung, Stilllegung**
(Betriebsdauer < 5 oder < 10 Jahre)

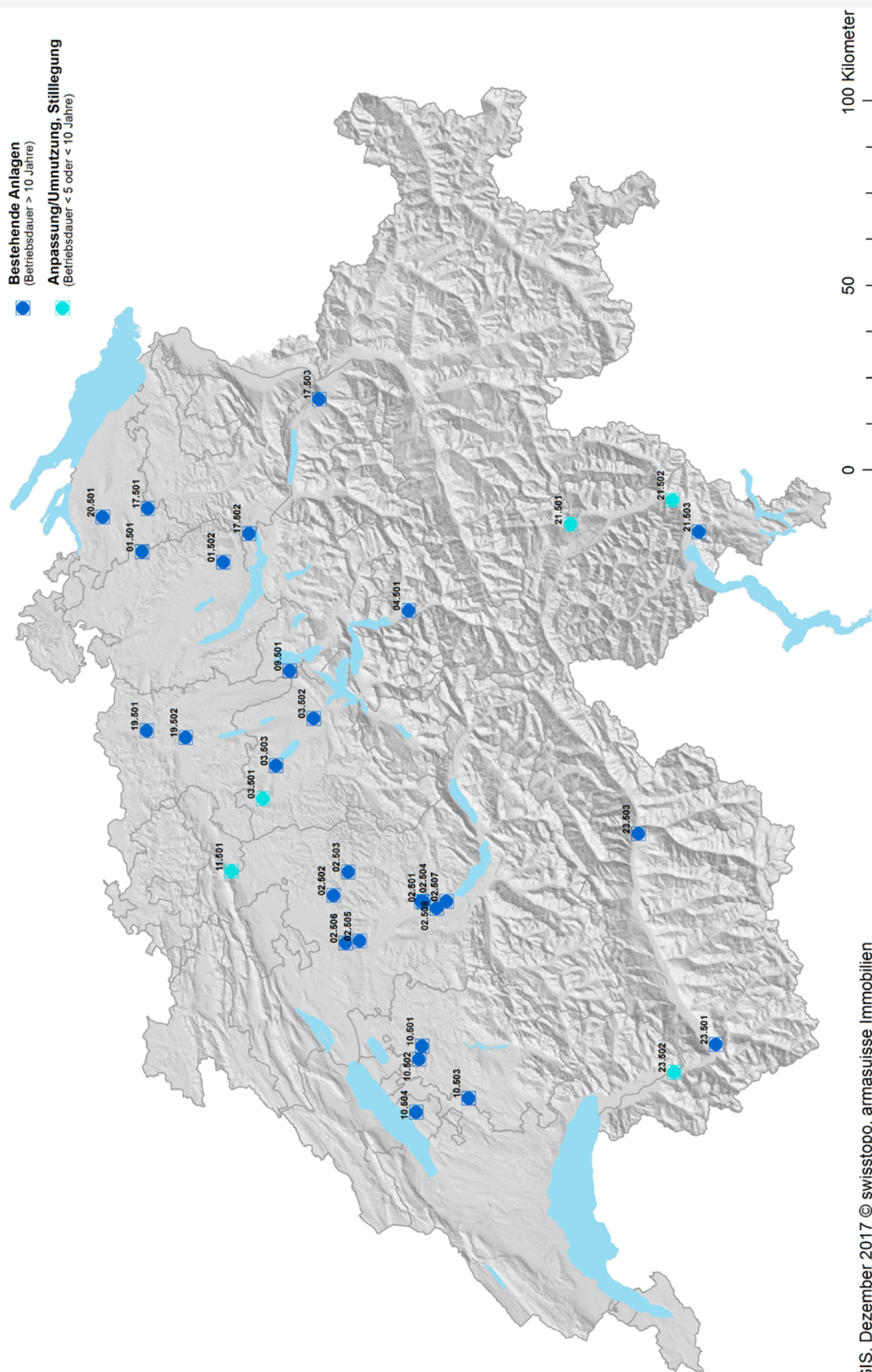


Karte D: Militärflugplätze

-  **Bestehende Anlagen**
 (Betriebsdauer > 10 Jahre)
-  **Anpassung/Umnutzung, Stilllegung**
 (Betriebsdauer < 5 oder < 10 Jahre)

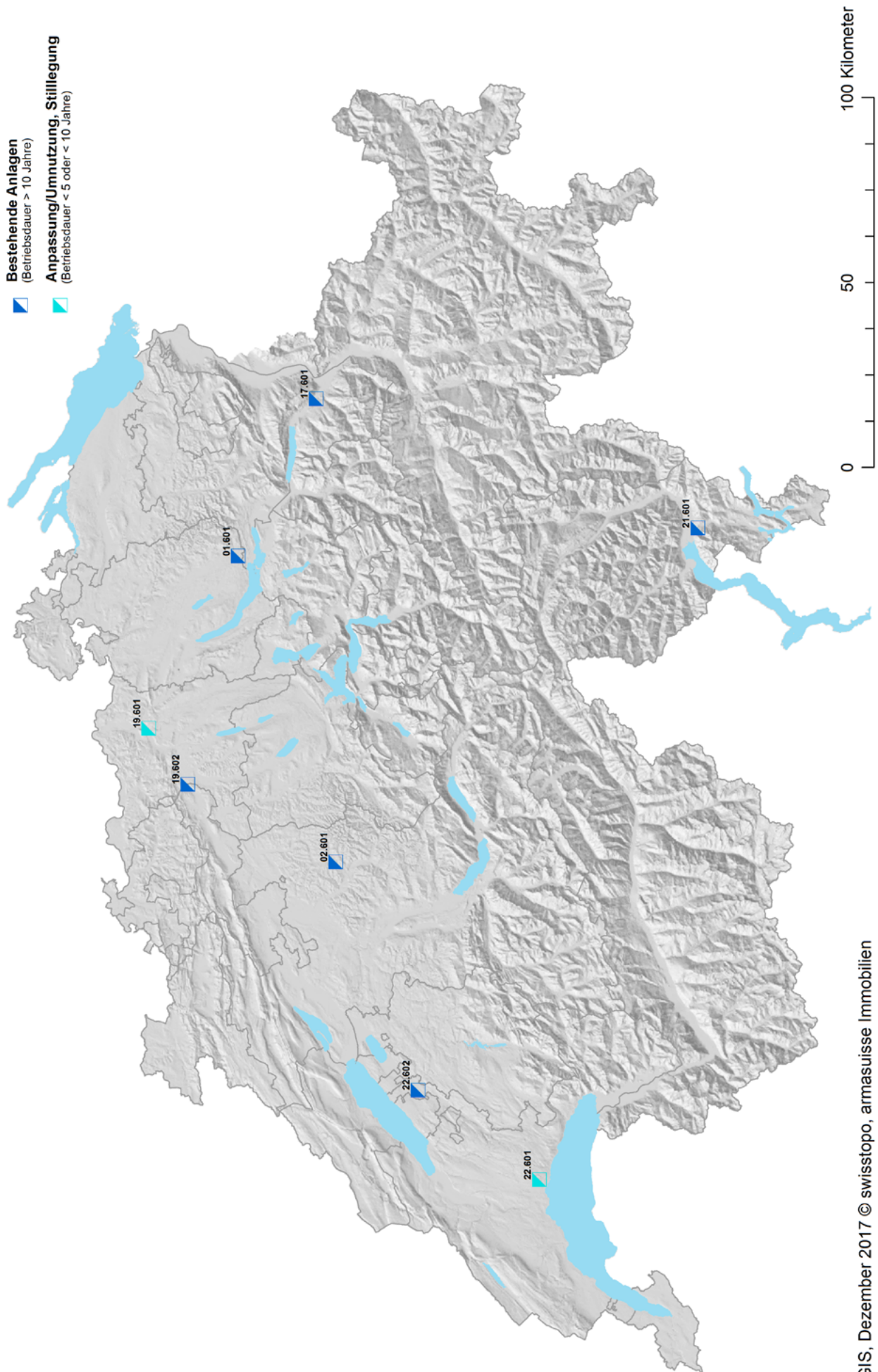


Karte E: Armeelogistikzentren

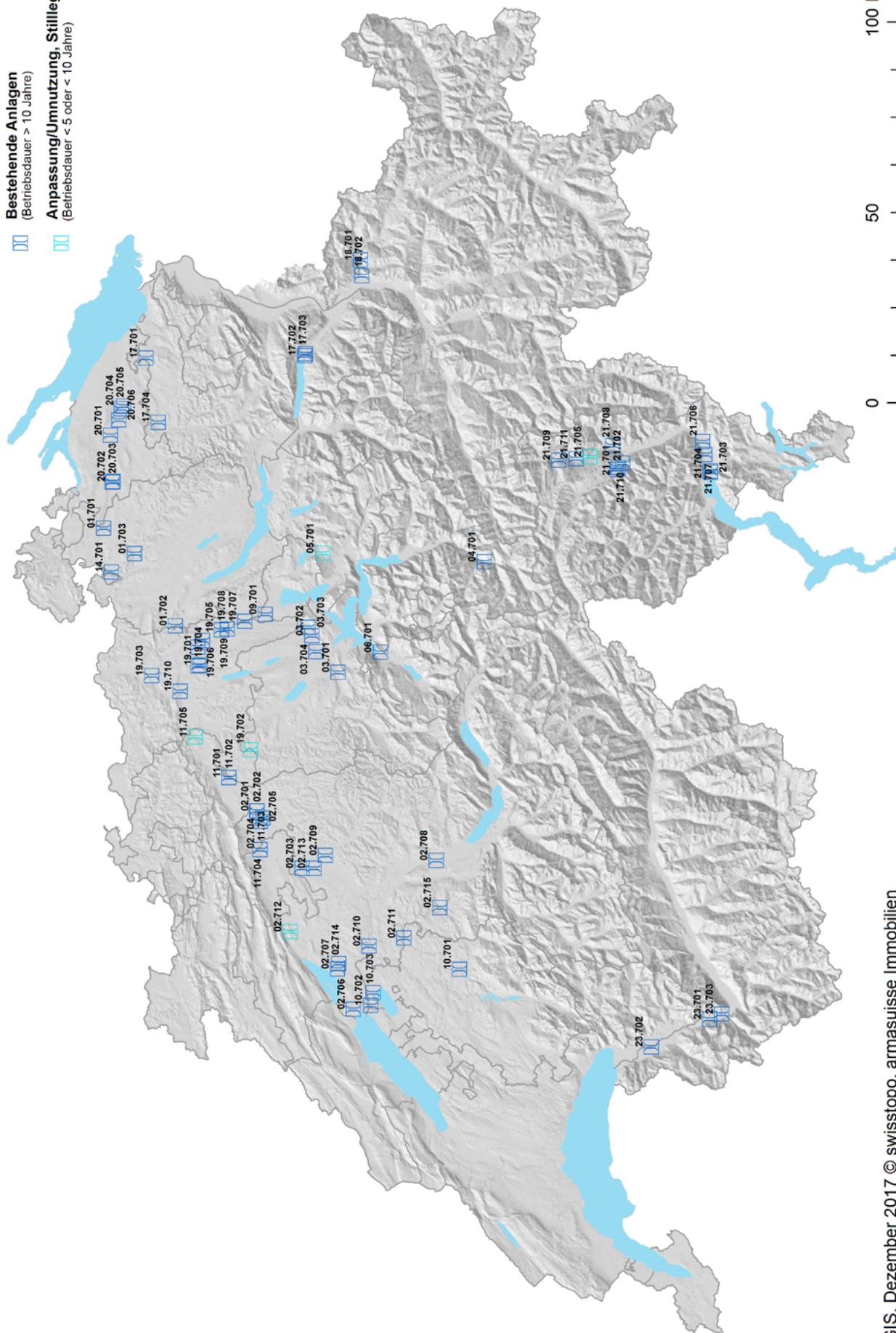


Karte F: Rekrutierungszentren

-  **Bestehende Anlagen**
 (Betriebsdauer > 10 Jahre)
-  **Anpassung/Umnutzung, Stilllegung**
 (Betriebsdauer < 5 oder < 10 Jahre)

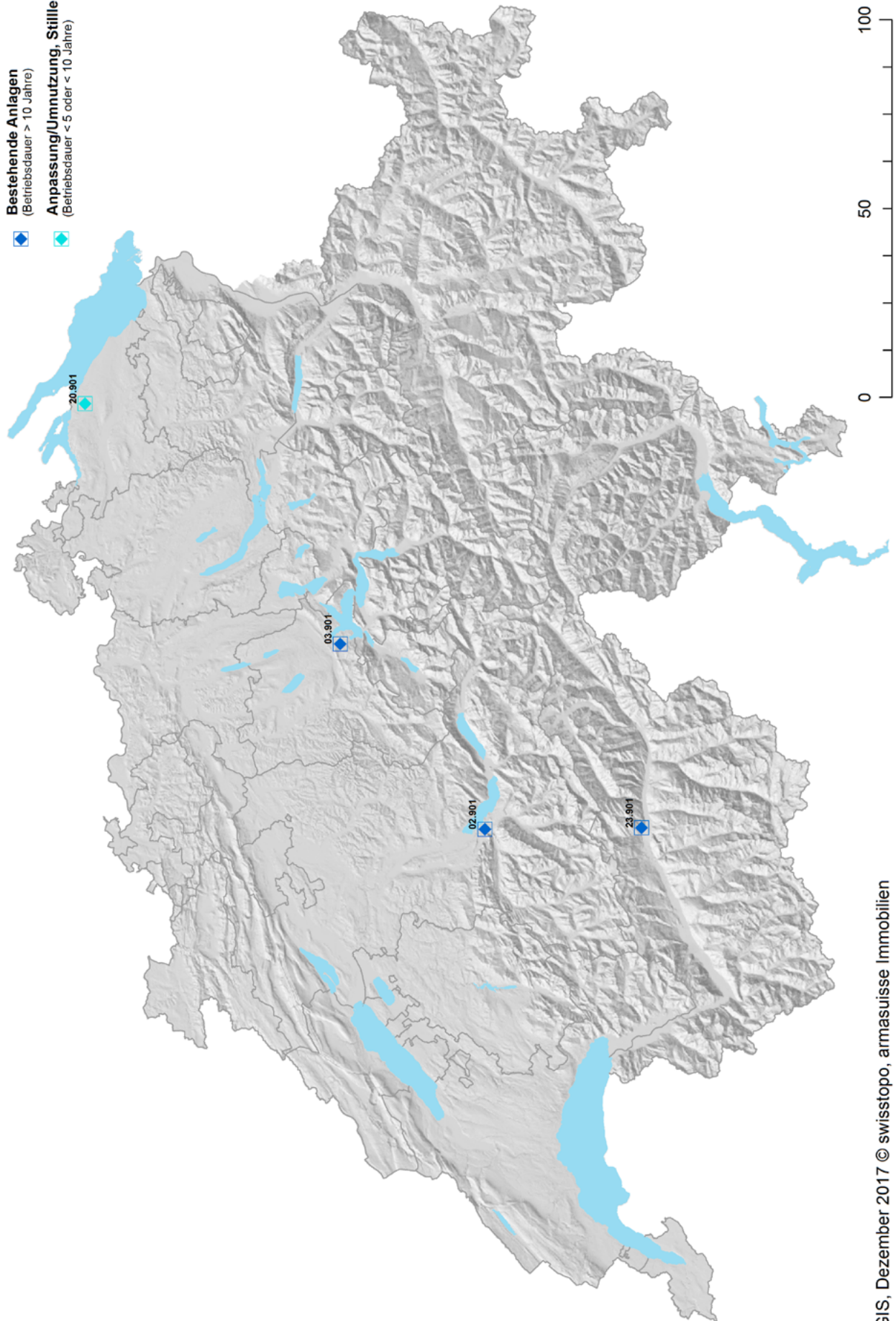


	Bestehende Anlagen (Betriebsdauer > 10 Jahre)
	Anpassung/Umnutzung, Stilllegung (Betriebsdauer < 5 oder < 10 Jahre)

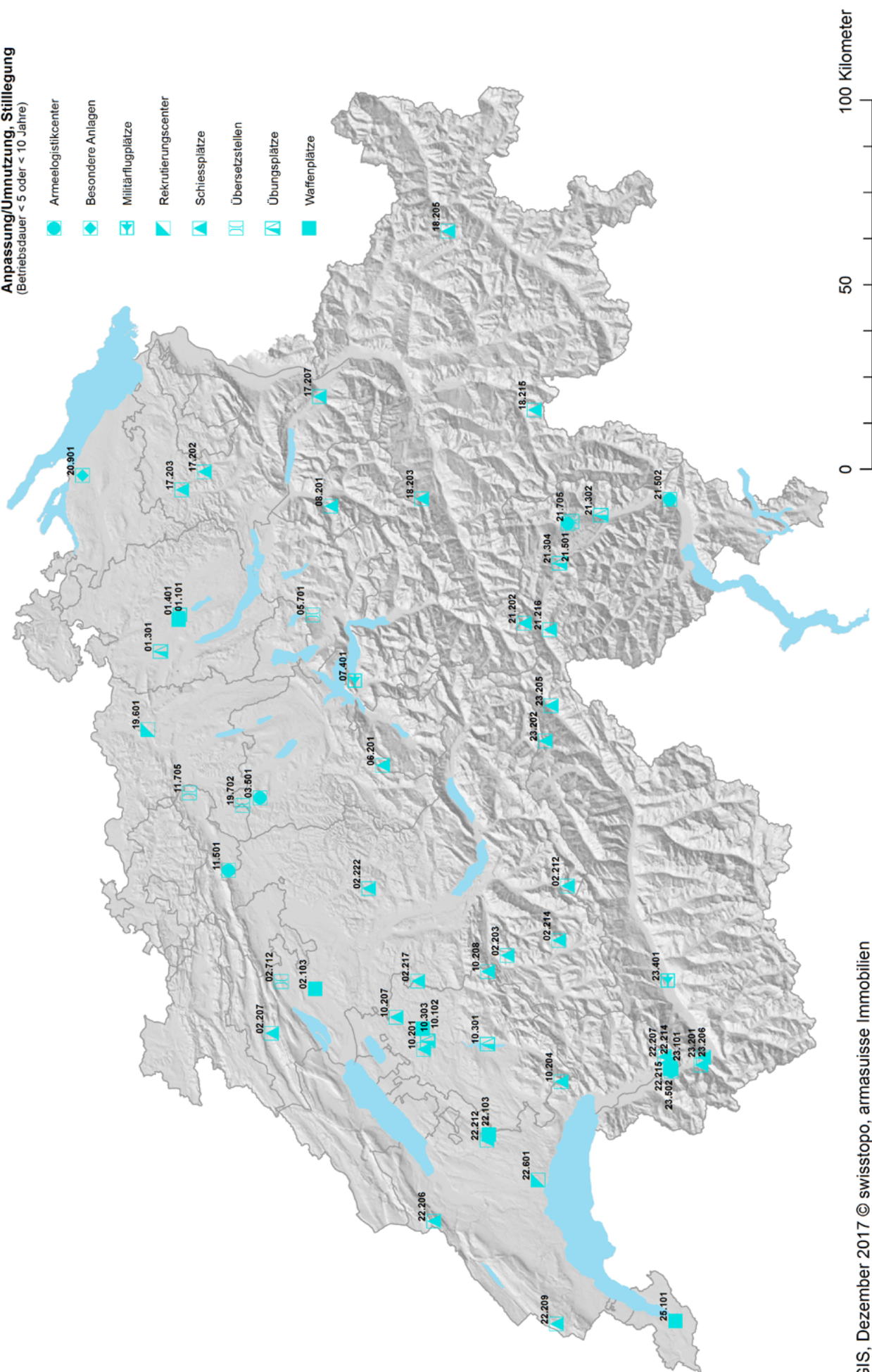


Karte H: Besondere Anlagen

- ◆ **Bestehende Anlagen**
(Betriebsdauer > 10 Jahre)
- ◆ **Anpassung/Umnutzung, Stilllegung**
(Betriebsdauer < 5 oder < 10 Jahre)



Anpassung/Umnutzung, Stilllegung
(Betriebsdauer < 5 oder < 10 Jahre)





Unterkunft, Bremgarten

5 Grundsätze zu den nicht mehr benötigten Immobilien

5.1 Übersicht

Immobilien des VBS, die zur Erfüllung von Aufgaben des VBS benötigt werden oder aufgrund ihrer Spezialität, ihrer Lage oder anderen strategischen Überlegungen für das VBS weiterhin von Interesse sind, bilden den Kernbestand. Alle anderen Immobilien des VBS bilden den Dispositionsbestand (Kapitel 5.2). Dieser umfasst einerseits Immobilien, die im Sinne einer Reserve nicht veräußert werden (Kapitel 5.3). Sie werden zur Minimierung der Kosten im Sinne einer Zwischennutzung an Dritte vermietet, verpachtet oder im Baurecht abgegeben (Kapitel 5.4). Andererseits enthält der Dispositionsbestand Immobilien, die ausser Betrieb genommen werden sollen (Kapitel 5.5).

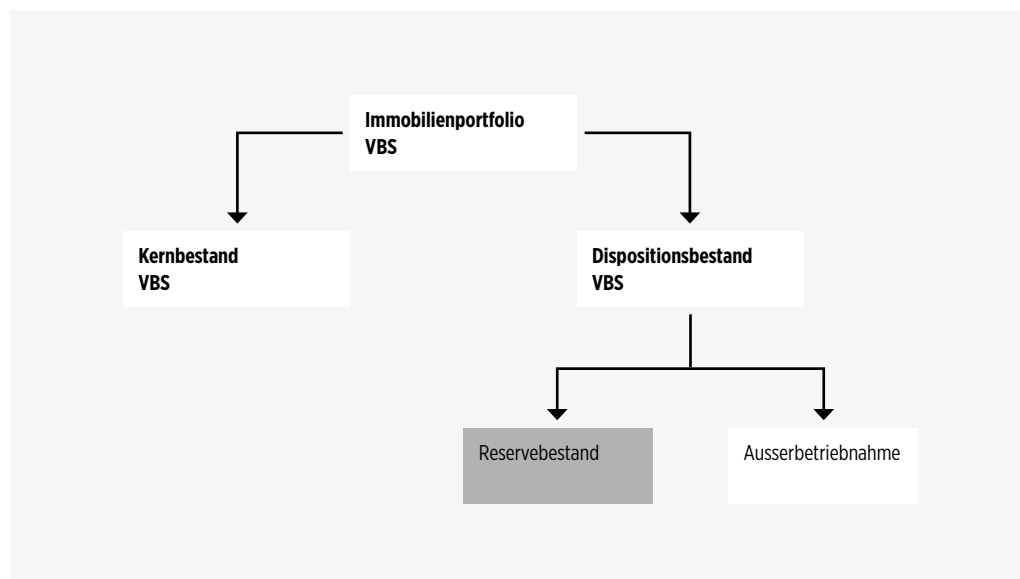


Abbildung 4: Gliederung des Immobilienbestandes VBS

5.2 Dispositionsbestand des VBS

- Das Bundesamt für Rüstung (armasuisse) informiert die anderen Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BLO) und die Kantone periodisch über den Dispositionsbestand. Die Kantone bezeichnen dafür eine Ansprechstelle.

Der Dispositionsbestand des VBS setzt sich zum grössten Teil aus Spezialbauten wie Bunker, Unterstände, Barrikaden, Waffenstellungen, Kavernen, unterirdische Munitionsmagazine usw.

zusammen, die sich aufgrund ihrer Eigenart nur selten für eine zivile Nachnutzung eignen. Die übrigen Bauten wurden als Betriebsliegenschaften für die Armee erstellt und eignen sich in aller Regel aufgrund ihres Alters, ihres Grundrisses und des Zustands nur begrenzt für eine zivile Nachnutzung. Teilweise bestehen auch vertragliche Beschränkungen in Bezug auf die Nachnutzung.⁸³

Der Bund ist nicht bei allen ehemals militärisch genutzten Immobilien Eigentümer. Eine erhebliche Anzahl von Objekten wurde im Baurecht erstellt, insbesondere die Verteidigungsbauten, teilweise auch Truppenlager. Zudem hat das VBS bedeutende militärische Infrastrukturen nur gemietet (kantonalen Waffenplätze, Vertragsschiessplätze).

Das VBS führt eine Liste aller Objekte im Dispositionsbestand. Es informiert die anderen BLO und die zuständigen kantonalen Stellen periodisch über diesen Bestand sowie darüber, welche Objekte dem Reservebestand zugeteilt bzw. ausser Betrieb genommen werden. Privaten wird keine umfassende Liste abgegeben, sondern auf Anfrage objektbezogen Auskunft erteilt.

5.3 Reservebestand

- Bundeseigene Immobilien im Immobilienportfolio des VBS, an denen kein Bau- und Liegenschaftsorgan des Bundes (BLO) einen Bedarf hat, die aber aufgrund strategischer Überlegungen für den Bund weiterhin von Interesse sind, werden dem Reservebestand zugewiesen.
- Der Reservebestand ist Teil des Dispositionsbestandes des VBS und beinhaltet insbesondere Immobilien:
 - a) die aus finanziellen Überlegungen im Eigentum des Bundes verbleiben sollen; oder
 - b) die als Reserve für künftigen Eigenbedarf im Eigentum des Bundes verbleiben sollen; oder
 - c) die ökologisch wichtige Flächen oder Bauten enthalten oder Potenzial als spezifische Lebensräume oder für ökologische Aufwertungen aufweisen; oder
 - d) die sich für Kompensationen oder als Realersatz (Landabtausch) bei Projekten des Bundes eignen; oder
 - e) die sich für Kompensationen oder als Realersatz (Landabtausch) für Vorhaben von nationalem oder regionalem Interesse eignen.
- Vor der Zuweisung einer Immobilie in den Reservebestand des Bundes informiert armasuisse die anderen Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BLO). Diese können die Abtretung der Immobilie in den eigenen Immobilienbestand beantragen. Über die Zuteilung von Immobilien im Dispositionsbestand des VBS zum Reservebestand bzw. über die Abtretung an ein anderes BLO entscheidet armasuisse abschliessend.

Eine Immobilie im Dispositionsbestand des VBS wird dem Reservebestand zugewiesen, sofern kein unmittelbarer Bedarf eines anderen BLO⁸⁴ daran besteht und die Immobilie aus finanziellen oder strategischen Überlegungen im Eigentum des Bundes verbleiben soll. Immobilien im Reservebestand können beispielsweise der Erzielung von wiederkehrenden Einnahmen für den

⁸³ Anfang 2016 umfasste der Dispositionsbestand rund 4600 Gebäude und Anlagen. Darin nicht enthalten sind die bereits stillgelegten Verteidigungsbauten, die nicht mehr für eine zivile Nachnutzung in Frage kommen.

⁸⁴ Art. 13 Abs. 2 lit. a der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB; SR 172.010.21)

Bund aus Miete, Pacht oder Baurecht dienen. Allenfalls eignen sie sich auch für Ersatzmassnahmen nach NHG oder als Realersatz (Landabtausch) für Projekte des Bundes oder andere Vorhaben von nationalem oder regionalem Interesse.

armasuisse informiert die anderen BLO über den Dispositionsbestand und über die für den Reservebestand vorgesehenen Immobilien und die Begründung dafür. Haben die anderen BLO konkrete Interessen an solchen Immobilien, beantragen sie deren Abtretung in den eigenen Immobilienbestand. Über die Abtretung entscheidet armasuisse abschliessend.

Verschiedene grössere Standorte, die mit der WEA in den nächsten Jahren vom VBS freigegeben werden, kommen für eine weitere Nutzung durch den Bund in Frage. Dies betrifft insbesondere eine Nutzung zur Unterbringung von Asylsuchenden im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Asylwesens. Mit der entsprechenden Revision des Asylgesetzes haben die Eidg. Räte beschlossen, die planungsrechtliche Zuständigkeit neu dem Bund zuzuweisen. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD hat deshalb einen spezifischen Sachplan erarbeitet. Der Bundesrat trifft die nötigen Festlegungen zu den Immobilien des VBS in diesem Sachplan.

5.4 Zwischennutzung von Immobilien im Reservebestand

- Gemeinsam mit den Kantonen werden die aus planungsrechtlicher Sicht für eine Zwischennutzung geeigneten Immobilien aus dem Reservebestand identifiziert.
- Immobilien im Reservebestand können im Sinne einer Zwischennutzung an Dritte vermietet, verpachtet oder im Baurecht abgegeben werden. Die Vermietung, Verpachtung oder die Abgabe im Baurecht an Private darf erst erfolgen, wenn die erforderlichen planungs- und baurechtlichen Bewilligungen für die Zwischennutzung vorliegen.
- Die Zwischennutzung durch Dritte erfolgt grundsätzlich zu Marktpreisen und ist unter Berücksichtigung der Bundesinteressen zu befristen.

Zwischennutzung

Sofern sie sich dafür eignen, können Immobilien im Reservebestand im Sinne einer Zwischennutzung an Dritte vermietet, verpachtet oder im Baurecht abgegeben werden. Eine Zwischennutzung durch Dritte dient einerseits der Erzielung von wiederkehrenden Einnahmen für den Bund und andererseits der Minimierung des personellen und finanziellen Aufwands für Unterhalt und Betrieb der Immobilien. Damit der Aufwand für den Bund möglichst tief gehalten werden kann, steht die Abgabe im Baurecht im Vordergrund. Eine Vermietung erfolgt nur ausnahmsweise. Zwischennutzungen sind in Berücksichtigung der zeitlichen Anforderungen an die Verfügbarkeit für Bundesinteressen zu befristen, um die Handlungsfreiheit zu wahren.

Raumplanerische Voraussetzungen

Die meisten Immobilien im Reservebestand liegen ausserhalb einer Bauzone und stehen deshalb für eine Zwischennutzung nur beschränkt zur Verfügung. Die Immobilien innerhalb eines Baugebiets sind meistens einer Zone für öffentliche Nutzung zugewiesen, die oft auf militärische Zwecke beschränkt ist.

Ausserhalb der Bundesaufgaben liegt die Planungshoheit nach Artikel 75 Absatz 1 der Bundesverfassung in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Immobilien im Reservebestand können demzufolge nur dann einer zivilen Zwischennutzung zugeführt werden, wenn die Kan-

tone und Gemeinden die nötigen planungsrechtlichen Grundlagen dafür schaffen (Ein- bzw. Umzonung) oder eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG erteilen. Dabei sind auch allfällige Expositionen der Immobilien gegenüber Naturgefahren zu beachten. Wo die Zuständigkeit beim Bund liegt, bedarf es einer spezialgesetzlichen Plangenehmigung (z. B. für die Nutzung als Zivilflugplatz).

Zusammen mit den Kantonen und Gemeinden werden diejenigen Immobilien identifiziert, bei denen ein Potenzial für eine Zwischennutzung besteht und für die die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können oder Aussicht auf eine Ausnahmegewilligung besteht. Das VBS pflegt hierfür seit mehreren Jahren einen institutionalisierten Dialog mit den Kantonen. Ansprechstelle ist in der Regel das jeweilige Raumplanungsamt. Die entsprechenden Planungen erfolgen gemeinsam mit den zivilen Planungsbehörden. Dabei trägt das VBS den Absichten der Kantone und Gemeinden in Bezug auf die Art der Nachnutzung soweit möglich Rechnung, auch wenn dies mit einer Reduktion des Ertragspotenzials verbunden ist.

Miet-, Pacht- und Baurechtszins

Die Zwischennutzung von Immobilien durch Dritte erfolgt grundsätzlich zu Marktpreisen. Der Miet-, Pacht- oder Baurechtszins wird mit einer Schätzung festgelegt. Dabei sind allfällige Wertsteigerungen zu berücksichtigen, welche die Immobilien durch absehbare Ein- bzw. Umzonung erfahren⁸⁵. Ebenso können Nutzungseinschränkungen, zeitliche Auflagen in Zusammenhang mit der Verfügbarkeit der Reserve sowie Aufwendungen des Dritten, die im Hinblick auf die Zwischennutzung notwendig sind, bei der Preisfindung berücksichtigt werden.

5.5 Ausserbetriebnahme von militärischen Immobilien

- Gemeinsam mit den Kantonen werden die aus planungsrechtlicher Sicht für eine zivile Nutzung geeigneten Immobilien aus dem Dispositionsbestand identifiziert. Die Kantone bezeichnen dafür eine Ansprechstelle.

Ausser Betrieb genommen werden Immobilien im Dispositionsbestand des VBS, die nicht dem Reservebestand zugewiesen sind. Das Verfahren zur Ausserbetriebnahme von militärischen Immobilien richtet sich nach der VAI. Immobilien im Dispositionsbestand können nur dann einer zivilen Nutzung zugeführt werden, wenn die Kantone und Gemeinden die nötigen planungsrechtlichen Grundlagen dafür schaffen (vgl. Artikel 5 Absatz 4 VAI). Zusammen mit den Kantonen und Gemeinden werden deshalb diejenigen Immobilien identifiziert, bei denen ein Potenzial für eine weitere Nutzung besteht und für die die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können oder Aussicht auf eine Ausnahmegewilligung besteht. Das VBS pflegt hierfür seit mehreren Jahren einen institutionalisierten Dialog mit den Kantonen. Ansprechstelle ist in der Regel das jeweilige Raumplanungsamt. Die entsprechenden Planungen erfolgen gemeinsam mit den zivilen Planungsbehörden. Dabei trägt das VBS den Absichten der Kantone und Gemeinden in Bezug auf die Art der Nachnutzung soweit möglich Rechnung, auch wenn dies mit einer Reduktion des Ertragspotenzials verbunden ist (vgl. Artikel 4 VAI).

Für Immobilien, die keiner zivilen Nutzung zugeführt und stattdessen stillgelegt oder rückgebaut werden, sind die Grundsätze zur militärischen Infrastruktur (Kapitel 3) ebenfalls zu beachten.

⁸⁵ Bspw. durch Zuweisung einer Immobilie der Landwirtschaftszone in die Bauzone oder durch Umzonung einer Immobilie der Zone für öffentliche Nutzungen in eine Wohnzone, etc.

Startpavillon, Dübendorf



6 Handhabung des Sachplans

6.1 Sachplanrelevante Standorte

- Im Sachplan Militär legt der Bund die Standorte und die Nutzung militärischer Infrastrukturen fest, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken (SPM-Objekte).
- Die Standorte der SPM-Objekte sowie die generellen Grundsätze zu deren Nutzung und deren Abstimmung mit den umgebenden zivilen Nutzungen sind im Programmteil des Sachplans Militär festgesetzt. Die spezifischen Vorgaben zu den einzelnen Objekten sind im Objektteil des Sachplans Militär – je nach Stand der Abstimmung als Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen – festgelegt. Für Objekte mit beschränkter Betriebsdauer wird nur bei Bedarf ein Objektblatt erstellt.
- Kantone und Gemeinden weisen nach Möglichkeit in ihrer Richt- und Nutzungsplanung auf die im Sachplan Militär festgelegten SPM-Objekte hin.

Die Sachplanrelevanz für militärische Objekte, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, beruht auf den Artikel 126 Absatz 4 MG und Artikel 6 Absatz 1 MPV. Die sachplanrelevanten militärischen Objekte sind in den Netztabelle der vorangehenden Kapitel 4.1 bis 4.8 aufgeführt und in den Karten des Kapitels 4.9 räumlich dargestellt. Militärische Objekte, denen keine Sachplanrelevanz zuerkannt wurde, sowie klassifizierte Objekte werden im SPM nicht behandelt und erscheinen nicht in den Netztabelle.

Die Einteilung der Festlegungen in Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen orientiert sich an Artikel 15 RPV (vgl. auch Anhang 7.1). Sowohl Festsetzungen als auch Zwischenergebnisse und Vororientierungen sind für die Behörden aller Stufen gleichermassen verbindlich. Die im Programmteil des SPM grau hinterlegten Grundsätze gelten als Festsetzungen.

Den Kantonen und Gemeinden wird empfohlen, die Standorte und Perimeter der SPM-Objekte in ihren Richt- bzw. Nutzungsplänen kartografisch darzustellen und im Text auf den SPM zu verweisen. Ebenso in die Richt- und Nutzungspläne aufzunehmen sind allenfalls überlagernde zivile Nutzungen auf den SPM-Objekten. Klassifizierte Anlagen dürfen – sofern sie den Planungsbehörden überhaupt bekannt sind – weder im Text erwähnt noch in der Karte dargestellt werden.

6.2 Sachplanrelevante Vorhaben

- Die Plangenehmigung sachplanrelevanter Bau-, Umnutzungs- oder Rückbauvorhaben bedingt eine Festsetzung im Sachplan Militär. Solche Vorhaben sind dann sachplanrelevant, wenn sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie:
 - a) zu einem neuen sachplanrelevanten Standort oder zu einer Standortänderung eines bereits festgesetzten SPM-Objekts führen;
 - b) zu einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Hauptnutzung oder der Betriebsdauer eines SPM-Objekts führen;
 - c) zu einer wesentlichen Änderung des Perimeters eines SPM-Objekts oder zu einer wesentlichen Änderung des Gebiets mit Lärmauswirkungen oder Hindernisbegrenzung bei einem Militärflugplatz oder des Konsultationsbereichs bei einer störfallrelevanten Anlage führen;
 - d) eine wesentliche und dauerhafte Änderung der festgesetzten Belegungsdauer, Belegungsperiode oder Belegungsintensität eines SPM-Objekts zur Folge haben;
 - e) zu einer Überschreitung der Grenzwerte für den Schiesslärm führen;
 - f) Sachplanvorhaben anderer Bundesstellen oder kantonale Richtplanvorhaben tangieren;
 - g) mehr als 5 ha in einem kantonalen Inventar verzeichnete Fruchtfolgeflächen (FFF) beanspruchen;
 - h) mehr als 1 ha Siedlungsgebiet oder mehr als 5 ha Landwirtschaftsgebiet gemäss kantonalem Richtplan beanspruchen;
 - i) Rodungen von Flächen über 5000 m² erfordern.
- Mehrere Bau- und Nutzungsvorhaben, die einen engen sachlichen und räumlichen Zusammenhang haben, gelten als ein Vorhaben.

Für die Beurteilung einer Standortänderung gemäss Bst. a sind die Teilnetze in Kapitel 4 sowie die dazugehörigen Karten des vorliegenden Programnteils des Sachplans Militär massgebend. Die Hauptnutzung und die Betriebsdauer (Bst. b), die Perimeter bzw. auch die Gebiete mit Lärmauswirkungen und Hindernisbegrenzungen bei Militärflugplätzen oder die Konsultationsbereiche bei störfallrelevanten Anlagen⁸⁶ (Bst. c) sowie die Belegungsdauer, -periode und -intensität (Bst. d) von SPM-Objekten sind im Objektteil des Sachplans Militär festgelegt. Die Grenzwerte für den militärischen Schiesslärm (Bst. e) gibt Anhang 9 der LSV vor.

Für die abschliessende Beurteilung der Sachplanrelevanz eines Vorhabens bedarf es der Projektunterlagen gemäss Artikel 7 Absatz 1 MPV. Dazu gehören insbesondere der Bedarfs- und Standortnachweis, ein Situationsplan sowie Angaben darüber, welche Interessen durch das Vorhaben berührt werden könnten. Dem Vorhaben entgegenstehende Interessen werden im Rahmen einer raumplanerischen Interessenabwägung⁸⁷ im Sachplanverfahren⁸⁸ bzw. im militärischen Plangenehmigungsverfahren⁸⁹ geprüft.

⁸⁶ Die Konsultationsbereiche für störfallrelevante Anlagen basieren auf Art. 11a StFV.

⁸⁷ Art. 2 und 3 RPV, basierend auf Art. 1 und 3 RPG

⁸⁸ Sofern das Vorhaben als sachplanrelevant zu qualifizieren ist.

⁸⁹ Vgl. dazu Kapitel 3.2.

6.3 Koordination

- Die zuständigen Fachstellen des VBS und der Kantone informieren sich frühzeitig und regelmässig über ihre raumwirksamen Tätigkeiten im Bereich der militärischen Infrastrukturen. Bei sach- oder richtplanrelevanten Vorhaben legen sie fallweise und gemeinsam das Vorgehen fest und koordinieren die Verfahren.

Zuständige Koordinationsstelle im VBS ist der Bereich Raum und Umwelt im Generalsekretariat, bei den Kantonen in der Regel die Fachstelle für Raumplanung. Koordination und Informationsaustausch werden anlässlich von Raumplanungs-, Natur- und Umweltschutzgesprächen (kurz «Kantonsgespräche») sichergestellt. Weitere Fachstellen des VBS, die kantonalen Militärbehörden sowie weitere kantonale Natur- und Umweltfachstellen werden nach Bedarf beigezogen. Die Kantonsgespräche finden je nach Kanton regelmässig oder bei Bedarf statt.

Auf Bundesebene unterstützt das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) das VBS bei der Sachplanung.

6.4 Anpassungen des Sachplans

6.4.1 Anpassungen

- Anpassungen des Sachplans Militär werden in der Regel auf Grund des militärischen Bedarfs oder eines Antrags einer Bundesstelle oder eines Kantons eingeleitet.
- Einer Anpassung des Sachplans Militär geht eine dem jeweiligen Sachverhalt angepasste Koordination zwischen den betroffenen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden voraus.
- Anpassungen des Sachplans Militär mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt oder neuen Konflikten mit anderen Nutzungsansprüchen oder Schutzziele werden nach einer Anhörung der betroffenen Kantone und einer Information und Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung vom Bundesrat verabschiedet.
- Anpassungen ohne neue Interessenkonflikte und ohne erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden vom VBS verabschiedet. Bei solchen Anpassungen kann in Absprache mit den betroffenen Kantonen auf die Information und Mitwirkung der Bevölkerung verzichtet werden.
- Ist mit einer Anpassung des Sachplans Militär eine Anpassung eines kantonalen Richtplans oder eines andern Sachplans verbunden, sind die Verfahren gleichzeitig oder zumindest aufeinander abgestimmt durchzuführen.
- Das Sachplanverfahren ist dem militärischen Plangenehmigungsverfahren grundsätzlich vorgelagert, kann aber auch parallel dazu durchgeführt werden. Für unbestrittene und in einem anderen Verfahren ausreichend koordinierte Vorhaben kann das VBS im Einvernehmen mit dem ARE den Sachplan ausnahmsweise auch nachträglich anpassen.

Dem sicherheitspolitischen und militärischen Wandel folgend sind die Infrastrukturbedürfnisse und Raumansprüche der Armee ständigen Veränderungen unterworfen. Diese finden ihren Niederschlag im Stationierungskonzept der Armee. Davon ausgehend ist der SPM zu überprüfen und nach Abwägung der Interessen anzupassen. Generell sind Anpassungen am SPM angezeigt, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist⁹⁰. Dabei ist aber auch immer zu beachten, dass die Rechts- und Planbeständigkeit gewährleistet bleibt. In grösseren, regelmässigen Abständen (ca. alle 10 bis 15 Jahre) wird zudem geprüft, ob der SPM einer Gesamtüberarbeitung zu unterziehen ist. Änderungen des SPM können auch auf Antrag einer Bundesstelle oder eines Kantons, einzelfallweise auch auf Antrag einer Gemeinde oder auf Anregung von Dritten (bspw. private Organisationen oder Interessengruppen) eingeleitet werden.

Das ordentliche Sachplanverfahren bis zur Verabschiedung durch den Bundesrat richtet sich nach den Bestimmungen der RPV. Die Anhörung der betroffenen Kantone findet bei jeder Anpassung des SPM statt. Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgt bei Anpassungen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, insbesondere bei Gesamtrevisionen und neuen Teilen im SPM, aber auch bei anderen Anpassungen mit neuen Interessenkonflikten. Bei Anpassungen ohne neue Interessenkonflikte und ohne erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt⁹¹ kann in Absprache mit den betroffenen Kantonen auf eine Mitwirkung verzichtet werden.

Ob eine Anpassung des SPM keine neuen Interessenkonflikte und keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt aufweist, wird nach Rücksprache mit dem ARE und den betroffenen Kantonen fallweise beurteilt. Dabei wird gemeinsam über das durchzuführende Verfahren entschieden.

Eine parallele Durchführung von Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren bedeutet in erster Linie, dass die Mitwirkung der Bevölkerung zum SPM und die öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuchs gleichzeitig stattfinden. Die Verabschiedung des SPM durch den Bundesrat hat dabei vor dem Entscheid zum Plangenehmigungsgesuch zu erfolgen. Ziel ist ein insgesamt effizienteres und zeitlich verkürztes Gesamtverfahren mit einem konzentrierten Einbezug der Öffentlichkeit. Sofern ein sachplanrelevantes militärisches Vorhaben in einem anderen Verfahren, bspw. einem militärischen Plangenehmigungsverfahren oder einem kommunalen Nutzungsplanverfahren ausreichend koordiniert wird, kann die erforderliche Anpassung des Sachplans ausnahmsweise auch nachträglich – bspw. bei der nächsten ordentlichen Überarbeitung eines Objektblatts – vorgenommen werden.

Die Abstimmung von Sach- und Richtplanverfahren bedeutet in erster Linie eine koordinierte, nach Möglichkeit gleichzeitige öffentliche Auflage bzw. Mitwirkung zu den vorgesehenen Sach- resp. Richtplananpassungen. Anzustreben ist auch, dass der Bundesrat den SPM und den Richtplan gleichzeitig verabschiedet resp. genehmigt.

6.4.2 Fortschreibungen

- Fortschreibungen des Sachplans Militär ohne materielle Änderung können durch das VBS im Einvernehmen mit dem ARE vorgenommen werden. Eine vorgängige materielle Koordination mit weiteren Stellen ist nicht erforderlich.

90 Art. 17 Abs. 4 RPV (analog Richtplananpassungen, vgl. Artikel 9 RPG)

91 Vgl. Art. 21 Abs. 4 RPV

Mittels Fortschreibungen wird der Inhalt des Sachplans nach Massgabe der darin enthaltenen Festlegungen aktualisiert. Dazu zählt bspw. das Streichen eines Vorhabens, das nicht realisiert wird oder das nicht länger als sachplanrelevant einzustufen ist und bei dem auch keine raumrelevanten Umnutzungen zu koordinieren sind. In diesen Fällen wird zwar eine Anhörung der betroffenen Kantone gemäss Art. 19 RPV durchgeführt, hingegen wird zwecks Reduktion des administrativen Aufwands auf eine Mitwirkung der Bevölkerung in aller Regel verzichtet. Das Vorgehen wird vorgängig mit den betroffenen Kantonen abgesprochen (analog Kapitel 6.3). Die Ämterkonsultation kann gleichzeitig mit der Anhörung der Kantone durchgeführt werden.

Standorte mit beschränkter Nutzungsdauer (< 10 oder < 5 Jahre) werden im Rahmen einer Fortschreibung durch Löschung im Programmteil (Netztablelle) aufgehoben. Gleichzeitig werden die entsprechenden Objektblätter aufgehoben.⁹²

⁹² Die Objektblätter des SPM 2001 bzw. SWS 1998 gelten bis zu deren Revision weiterhin für diejenigen Objekte, die in den Netztablellen des vorliegenden SPM 2017 aufgeführt sind. Objektblätter für Standorte, die in den Netztablellen des SPM 2017 nicht aufgeführt sind, gelten als aufgehoben. Dabei handelt es sich um Standorte, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt resp. vor dem Stationierungskonzept 2013 aufgegeben wurden.



7 Anhang

7.1 Koordinationsstand von Vorhaben

Bezeichnung	Anforderungen nach RPV	Handhabung im Sachplan Militär
Vororientierung (V) (Verpflichtet die Behörden, sich gegenseitig zu informieren)	Die Tätigkeiten lassen sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben; sie können aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung von Raum und Boden haben.	Eine Problemanalyse wurde durchgeführt. Bedürfnisse, Ziele und Rahmenbedingungen sind definiert und grundsätzliche Lösungsstrategien festgelegt. Finanzielle Auswirkungen der Lösungsstrategien sind aufgrund von Erfahrungswerten grob abgeschätzt, die Wirkungen sind grob beurteilt.
Zwischenergebnis (Z) (Verpflichtet die Behörden, sich an das vereinbarte Verfahren zu halten)	Die Tätigkeiten sind noch nicht aufeinander abgestimmt; Vorkehrungen, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen, sind aber vereinbart worden.	In Vorstudien wurden Vorgehen und Organisation untersucht, die Projektierungsgrundlagen definiert und die Machbarkeit nachgewiesen. Voraussichtliche Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sind ermittelt, Umweltabklärungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen liegen vor. Der Variantenentscheid ist gefällt. Das Verfahren zur Sicherstellung der Koordination mit anderen Infrastrukturen und mit der angestrebten Raumentwicklung ist festgelegt.
Festsetzung (F) (Verpflichtet die Behörden, sich an die vereinbarten Festlegungen und Verfahren zu halten)	Die Tätigkeiten sind aufeinander abgestimmt.	Ein Vorprojekt liegt vor (inkl. Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit Verfahren). Es ist mit anderen Interessen und Infrastrukturen sowie mit der angestrebten Raumentwicklung koordiniert und mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich vereinbar. Anweisungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf Raum, Zeit und Organisation sind festgelegt.

7.2 Abkürzungsverzeichnis

Folgende Abkürzungen werden im vorliegenden Dokument verwendet:

Abkürzung	Erläuterung
AAL	Armee-Ausbildungszentrum Luzern
ADAB	Inventar der Kampf- und Führungsbauten
ALC	Armeelogistikcenter
AltIV	Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung; SR 814.680)
AMP	Armeemotorfahrzeugpark
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
armasuisse	Bundesamt für Rüstung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BBI	Bundesblatt

Abkürzung	Erläuterung
BFE	Bundesamt für Energie
BLO	Bau- und Liegenschaftsorgan des Bundes
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
ChemG	Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz; SR 813.1)
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; SR 814.81)
ChemV	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung; SR 813.11)
CHF	Schweizer Franken
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ES2050	Energiestrategie 2050
FFF	Fruchtfolgeflächen
FUB	Führungsunterstützungsbasis
GEA VBS	Gebäudeausweis VBS
GeolV	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung; SR 510.620)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
HOBIM	Inventar der Militärischen Hochbauten der Schweiz
IKFÖB	Hinweisinventar der Kampf- und Führungsbauten von ökologischer Bedeutung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
Kbs VBS	Kataster der belasteten Standorte des VBS
kt	Kilotonne
LBA	Logistikbasis der Armee
LBK	Lärmbelastungskataster
LFG	Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)
LKS	Landschaftskonzept Schweiz
LRV	Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)
LSV	Lärmschutzverordnung (SR 814.41)
LTDB	Lufttransportdienst des Bundes
MG	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz; SR 510.10)
MPV	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz (SR 451)
NLA	Programm «Natur – Landschaft – Armee»
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700)
ROK	Raumordnungskonferenz des Bundes
RS	Rekrutenschule
RUMS VBS	Raumordnungs- und Umweltmanagementsystem des VBS
SIL	Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt
SKH	Schweizerisches Korps für humanitäre Hilfe
SPM	Sachplan Militär
SPM-Objekt	Sachplanrelevanter militärischer Standort
StfV	Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung; SR 814.012)
SWS 1998	Sachplan Waffen- und Schiessplätze von 1998
TJ	Terajoules
TTZ	Taktisches Trainingszentrum
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; SR 814.01)
VBo	Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VFSD	Verordnung über den Flugsicherungsdienst (SR 748.132.1)
VIL	Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
VILB	Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (SR 172.010.21)
VREK-VBS	Verordnung des VBS über die Rekrutierung (SR 511.110)
VWS	Verordnung über die Waffen-, Schiess und Übungsplätze (Waffen- und Schiessplatzverordnung; SR 510.514)
VWS-VBS	Verordnung des VBS über die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze (Waffen- und Schiessplatzverordnung VBS; SR 510.514.1)
WEA	Weiterentwicklung der Armee
WK	Wiederholungskurs

Tabellenfussnoten

- 1 Für die Teile des Waffenplatzareals in Kloten, welche für die geplante Erweiterung des Rollwegsystems auf dem Flugplatz Zürich benötigt werden, beträgt die Betriebsdauer voraussichtlich weniger als 10 Jahre.
- 2 Die Militärakademie ist die Ausbildungsstätte für die Aus- und Weiterbildung der Berufsoffiziere der Schweizer Armee und ein international anerkanntes Kompetenzzentrum für Militärwissenschaften sowie Kompetenzzentrum für Assessment Center der Armee.
- 3 Im Unterschied zu den anderen Waffenplätzen finden hier keine RS statt. Das AAL ist das Zentrum für die höhere Kaderausbildung der Armee und wird auch für zivile Anlässe genutzt (Tagungsstätte mit Plenarsälen für Veranstaltungen bis 450 Personen, Gruppenarbeitsräumen, 250 Betten und Restaurationsbetrieb).
- 4 Friedensförderung im internationalen Rahmen ist einer der drei Aufträge der Schweizer Armee und ist als solcher im Militärgesetz verankert. Ausgeführt wird dieser Auftrag durch das Kompetenzzentrum SWISSINT in Stans.
- 5 Im Unterschied zu den anderen Waffenplätzen finden hier keine RS statt. Der Waffenplatz umfasst ebenfalls das Gefechtsausbildungszentrum Ost (GAZ Ost).
- 6 Ehemals Teil des Waffenplatzes Dübendorf
- 7 Namensänderung, ehemals Schiessplatz Kloten
- 8 Teilareal des Schiessplatzes Glaubenberg.
- 9 Der Artillerie-Stellungsraum befindet sich im Gebiet Fittligen-Geeren-Ritteren.
- 10 Der Verzicht zugunsten einer zivilen Nutzung wird geprüft.
- 11 Die angegebene Betriebsdauer bezieht sich auf die Nutzung als Aussenstelle zum ALC Thun. Diese Betriebsdauer gilt nicht für das Teilareal, welches zukünftig als Kommandostandort genutzt wird. Der künftige Kommandostandort erscheint mangels Sachplanrelevanz (vgl. dazu Kapitel 6.1) nicht im SPM.



Forte Airolo, Kaserne Bedrina